# BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 2-2007 "AM FLUGPLATZ" DER HANSESTADT ANKLAM

Auftraggeber:

Hansestadt Anklam

Fachbereich I Burgstraße 15 17389 Anklam

Auftragnehmer:

Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH

August-Bebel-Straße 29

17389 Anklam

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Architektin Regina Freitag

Architektenkammer M-V

Fanny Brehmer

B. Sc.

Dipl.-Ing. Kathleen Ohnesorge

(Umweltbericht)

Mitarbeit:

Susan Pietler

#### Inhaltsverzeichnis

#### TEIL 1 – BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 2-2007

1	R	ec	h	ts	gı	ru	n	dl	ag	е
---	---	----	---	----	----	----	---	----	----	---

2 Anlass de	er Planung
-------------	------------

- 2.1 Ziel und Zweck der Planung
- 2.2 Flächennutzungsplan

#### 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

#### 4 Vorhandene Situation

- 4.1 Nutzung
- 4.2 Besonderheit innerhalb des Plangebietes
- 4.3 Ver- und Entsorgung des Standortes
- 4.3.1 Technische Erschließung
- 4.3.2 Verkehrliche Erschließung
- 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt
- 4.4.1 Vorhandene Situation
- 4.4.2 Veränderung durch Neubebauung

#### 5 Planinhalte

- 5.1 Nutzung
- 5.2 Bebauungskonzept
- 5.3 Verkehrserschließung
- 5.4 Ver- und Entsorgung
- 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 5.6 Sonstige Angaben
- 5.7 Flächenbilanz

#### Anlage 1: Hinweise der E.DIS AG

- Anlage 2: Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (Kampfmittelbelastungsauskunft) vom 13. August 2015
- Anlage 3: Übersichtsplan zur Kampfmittelbelastung
- Anlage 4: Hinweise des Landesamtes für innere Verwaltung M-V
- Anlage 5: Lageplan mit Darstellung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH

#### **TEIL 2 – UMWELTBERICHT**

1	E	i	n	ŀ	е	į	t	u	n	q
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

- 1.1 Rechtliche Grundlagen
- 1.2 Darstellung des Vorhabens
- 1.3 Aufstellung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam
- 1.4 Ziele des Umweltschutzes

#### 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme
- 2.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen
- 2.3 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen
- 2.4 Planungsverzicht
- 2.5 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen
- 3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung
- 4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

#### 5 Zusammenfassung

Anlage 1: Biotoptypenplan

Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 19.09.2011

#### TEIL 1 - BEGRÜNDUNG ZUR SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 2-2007

#### 1 Rechtsgrundlagen

Die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wird auf der Grundlage der nachstehend aufgeführten Vorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.
   Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBI. M-V S. 590);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05. September 2011;
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBI. I S. 3154) m. W. v. 15.08.2013;
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870)

#### 2 Anlass der Planung

#### 2.1 Ziel und Zweck der Planung

Durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam wurde am 06.12.2007 der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam gefasst.

In Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam ist vorgesehen, den Standort in der Nähe des Anklamer Flugplatzes städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist dazu vorzunehmen.

Mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam werden die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen und für eine Entwicklung des Standortes geschaffen. Im Gebiet sind bereits gewerbliche Einrichtungen vorhanden. Dazu gehören u. a. ein Steinlagerplatz der Hansestadt Anklam und eine Brechgutanlage zur Herstellung von Recyclingmaterial. Die vorhandene Bebauung und die Nutzungen innerhalb des Gebietes sollen auf rechtliche Grundlagen gestellt werden.

Mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" beabsichtigt die Hansestadt Anklam die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung innerhalb des ausgewiesenen Plangebietes.

Die Hansestadt Anklam möchte den Bereich wirtschaftlich festigen und stärken. Auf Grund der gegebenen natürlichen Bedingungen wird beabsichtigt, auch sportliche Betätigungsmöglichkeiten für Jugendliche, z. B. die Errichtung einer Skaterbahn, zu ermöglichen.

In der zurückliegenden Zeit erhielt die Hansestadt Anklam mehrere Anfragen hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für Trainings- und Crossstrecken im Bereich des Flugplatzes. Die Zulässigkeit der gewünschten Nutzungen ist bisher nicht gegeben und wird deshalb mit dem vorliegenden Bebauungsplan geschaffen.

Die folgenden Planungsziele sollen erreicht werden:

- wirtschaftliche Stärkung und Aufwertung der Hansestadt Anklam durch die Sicherung vorhandener Gewerbeflächen,
- städtebauliche Aufwertung des Gebietes mit dem Ziel der Bereitstellung von Flächen für Trainings- und Crossstrecken,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet durch Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorhandenen Nutzungen sowie
- die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Forderungen im Zusammenhang mit der vorhandenen bzw. zugelassenen Nutzung des Gebietes.

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die bereits vorhandenen Nutzungen und die vorgesehenen baulichen Maßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 geschaffen. Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen werden gefestigt und können bei Bedarf weiter ausgebaut werden.

Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Bebauung für überwiegend gewerbliche Nutzungen und Ansiedlungen wird dem vorliegenden Bedarf der Hansestadt Anklam entsprochen. Eine wirtschaftliche Stärkung der Hansestadt Anklam wird gefördert.

Die Hansestadt Anklam nimmt gemäß dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V die Funktion eines Mittelzentrums ein und soll als regional bedeutsamer Wirtschaftsstandort gestärkt und weiterentwickelt werden.

In der vorliegenden Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 07.10.2010 wird ausgesagt, dass das Planungsvorhaben mit der Regelausstattung für ein Mittelzentrum nach Programmsatz 3.2.3 des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) übereinstimmt. Der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam wird aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung gemäß den Stellungnahmen vom 13.11.2009 und 07.10.2010 zugestimmt.

Gemäß der Stellungnahme vom 15.07.2015 gilt die raumordnerische Zustimmung weiter fort.

#### 2.2 Flächennutzungsplan

Die Hansestadt Anklam verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan in der Fassung der 1., 2., 4. und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Flächen im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 werden in der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes als Flächen für die Landwirtschaft und als Flächen für Wald mit der Zweckbestimmung Erholungswald dargestellt. Eine Teilfläche im südöstlichen Geltungsbereich liegt im Bereich des Flugplatzes Anklam und befindet sich in der Umgrenzung für Flächen für den Luftverkehr mit der Zweckbestimmung Landeplatz. Die Änderung wird so vorgenommen, dass die Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald in Teilbereichen als Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO und als Industriegebiet (GI) nach § 9 BauNVO ausgewiesen werden.

Die mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 verfolgte Zielabsicht der Hansestadt Anklam, die bisher im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft und für Wald zu überplanen, berührt die Grundzüge der Planung. Diese Zielabsichten widersprechen den im wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam dargestellten städtebaulichen Zielsetzungen.

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB soll die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam im Parallelverfahren aufgestellt werden, das heißt, dass parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2-2007 der wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam geändert wird.

Der Beschluss zur Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes wurde ebenfalls durch die Stadtvertretung am 06.12.2007 gefasst. Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam sollte in Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 vorgenommen werden.

In der Zwischenzeit hat die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam die Einleitung des Planverfahrens zur 6. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam beschlossen. Der Beschluss wurde am 18.08.2011 gefasst. Im Rahmen der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens wird die erforderliche Änderung der Art der Flächennutzung im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 vorgenommen.

Wird der von der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplanes 2-2007 wirksam, beurteilt sich die Rechtsmäßigkeit des Bebauungsplanes in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

Der Bebauungsplan 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungsplicht.

#### 3 Lage des Gebietes, Geltungsbereich und Größe

Das Plangebiet der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 liegt im südlichen Bereich der Hansestadt Anklam. Es befindet sich in Stadtrandlage. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Anklam. Die Bundesstraße 197 verläuft östlich des Plangebietes. Die Bundesstraße 109 liegt nordöstlich des Planbereiches.

Die Flurstücke 147/3, 147/8 und teilweise das Flurstück 147/56 der Flur 11, Gemarkung Anklam bilden das Gebiet des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam. Die Größe des Plangebietes beträgt 187.400 m².

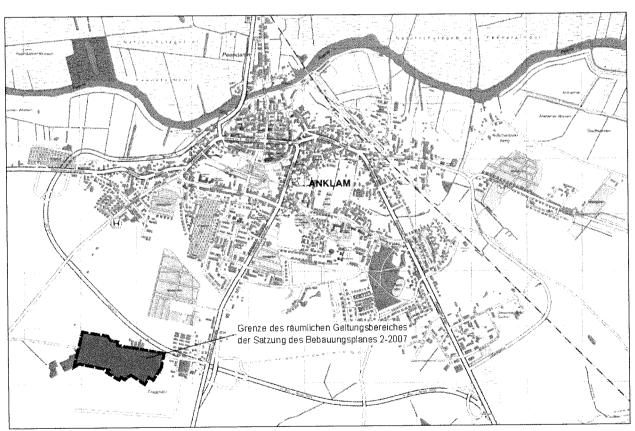
Im Verlauf des Planverfahrens wurde eine Reduzierung der Geltungsbereichsgröße vorgenommen. Die ehemals im nordwestlichen Planbereich befindliche Fläche für die Landwirtschaft wurde nicht mehr in die Planung einbezogen.

Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Straße "Am Flugplatz" in einem Teilbereich begrenzt. Ansonsten wird die nördliche Begrenzung durch Flächen für die Landwirtschaft gebildet. Die östliche und südliche Begrenzung des Plangebietes erfolgt durch die Flächen des Flugplatzes Anklam.

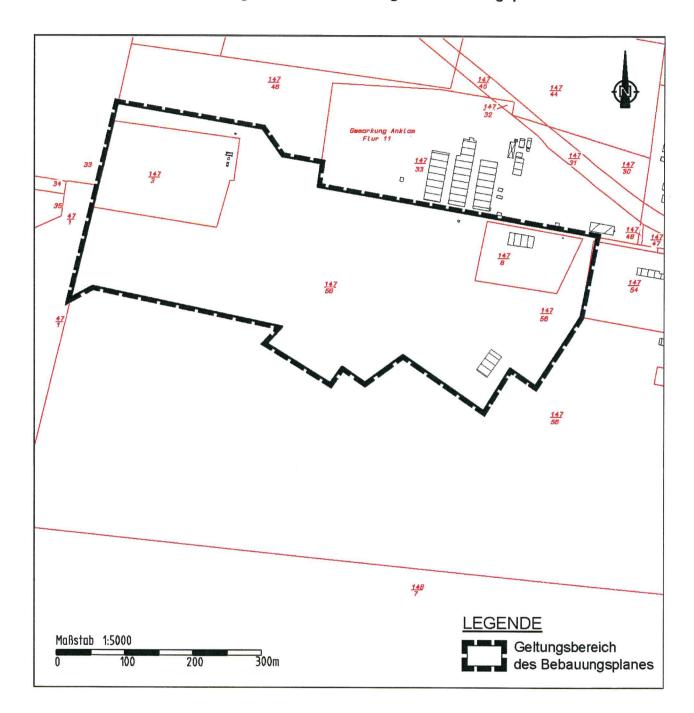
Die westliche Begrenzung des Plangebietes der Satzung des Bebauungsplanes wird durch Flächen für die Landwirtschaft und durch Flächen für Wald vorgenommen.

Im nachfolgenden Übersichtsplan ist die Lage des Plangebietes der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam gekennzeichnet.

#### Übersichtslageplan



### Flurstückübersicht im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007



#### 4 Vorhandene Situation

#### 4.1 Nutzung

Die Flächen im Plangeltungsbereich werden zum Teil bereits gewerblich bzw. industriell genutzt. Im Gebiet sind verpachtete Lagerflächen für unterschiedliche Lagerzwecke, ein stadteigener Steinlagerplatz und ein ansässiger Gewerbebetrieb vorhanden. Der Industriebetrieb recycelt Baustoffe verschiedenster Art.

Eine an der südlichen Geltungsbereichsgrenze gelegene Fläche ist an die Agrargenossenschaft verpachtet und wird als Ackerfläche genutzt. Die an den nördlichen Geltungsbereich angrenzende Fläche des Flurstücks 147/56 der Flur 11, Gemarkung Anklam wird ebenfalls als Ackerfläche genutzt.

Im Plangebiet sind umfangreiche Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen sind in der wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam als Erholungswald ausgewiesen.

#### 4.2 Besonderheit innerhalb des Plangebietes

Das Plangebiet der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam liegt in einem mit Kampfmitteln belasteten Gebiet.

Im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern ist die belastete Fläche mit der Nummer 153 und der Bezeichnung "Anklam - Flugplatz" erfasst.

#### Übersicht der mit Kampfmitteln belasteten Fläche

Reg Nr.	Name	Belastung	Fläche in m²	Art
153	Anklam – Flugplatz	Bombardierung, Übungsbomben	2239018.14	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert – ggf. Handlungsbedarf

Für die Vorhabenfläche sind derzeit Kriegsluftbilder der Jahrgänge 1943 bis 1945 vorhanden. Luftbildsichtig liegen Hinweise auf latente Gefahren durch Kampfmittel vor. Im Untersuchungsgebiet sind auf den Bildern ab 1944 zerstörte Gebäude, Schützenlöcher und zahlreiche Bombentrichter zu erkennen. Zusätzlich sind für die Fläche Vermessungsaufnahmen des Jahres 1953 verfügbar, auf denen die Bombardierung noch ersichtlich ist, Flugplatzanlagen etc. wurden gezielt gesprengt oder demontiert.

Infolge geplanter vorhabenbezogener Nutzungsänderungen kann es nunmehr in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu Kampfmittelfunden (Bomben, Granaten etc.) kommen. Aus Sicherheitsgründen empfiehlt das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern in der Stellungnahme – Kampfmittelbelastungsauskunft – vom 13. August 2015 eine vorsorgliche Sondierung und Kampfmittelräumung des belasteten Gebietes.

Weitere detaillierte Angaben sind der Kampfmittelbelastungsauskunft zu entnehmen. Diese ist der Begründung zur Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 als Anlage 2 beigefügt.

#### 4.3 Ver- und Entsorgung des Standortes

#### 4.3.1 Technische Erschließung

Das Plangebiet der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 ist kaum mit technischer Infrastruktur erschlossen. Die Medien Trinkwasser, Abwasser, Elektroenergie und Gas sind im Plangeltungsbereich nicht vorhanden. Eine Ausnahme bildet der Bereich für Baustoffrecycling. Hier ist eine Versorgung mit Elektroenergie gegeben.

Im Plangeltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Technik GmbH.

Das anfallende Regenwasser des Gebietes wird zurzeit in ein außerhalb des Geltungsbereiches liegendes Soll geleitet.

#### 4.3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Straße "Am Flugplatz". Diese bindet östlich des Plangebietes in die Bundesstraße 197, Friedländer Landstraße, ein.

#### 4.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die natürliche Umwelt

#### 4.4.1 Vorhandene Situation

Mit der vorgesehenen Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 erfolgt gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 12 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) ein Eingriff in Natur und Landschaft. Den Eingriff in den Naturhaushalt und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hat der Verursacher zu minimieren und am Entstehungsort auszugleichen. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens festgelegt.

Der Raum Anklam liegt im Bereich der Nordmecklenburgischen Lehmplatte, deren morphologischer Formentyp als sanftwellige Grundmoräne bezeichnet wird.

Die von West nach Ost verlaufende 2 bis 3 km breite Peeneniederung und die südlich die Altstadt umgebende Niederungszone des vermutlich ehemaligen Peenearms sind die wichtigsten morphologisch gliedernden Elemente des Betrachtungsraumes.

Die Hochfläche südlich der Peeneniederung weist Höhen bis zu 15 m über NN auf und kann als von Großgehölzen ausgeräumte Agrarlandschaft bezeichnet werden, die nur durch flache Kuppen und vereinzelte, relativ steil umsäumte Senken sowie den Baumbestand an den Bundesund Landesstraße gegliedert ist.

Durch die Besiedlung des Gebietes wurden die natürlichen morphologischen Verhältnisse stellenweise stark verändert.

Durch Ausweisungen von Gewerbeflächen hat sich die Hansestadt in den letzten Jahren u. a. verstärkt in südlicher Richtung entwickelt. Mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wird dieser Prozess weiter fortgesetzt.

#### 4.4.2 Veränderung durch Neubebauung

Eine detaillierte Untersuchung der Auswirkungen des Eingriffs in den Naturhaushalt wird im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) vorgenommen. Nachfolgend werden die Konflikte, die sich für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ergeben, kurz dargestellt.

Mit der Umsetzung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 erfolgt eine Flächenversiegelung bisher teilweise unbefestigter Grundstücksflächen. Die gewerblich oder industriell genutzten Flächen sind zu einem großen Teil bereits versiegelt.

Durch die vorgesehene Ausweisung von Gewerbegebietsflächen mit möglicher Neubebauung einschließlich zugehöriger Stellplätze erfolgt eine weitere Bodenversiegelung. Während der Bauausführung kommt es durch schwere Baumaschinen zu Bodenverdichtungen.

Durch die geplanten baulichen Maßnahmen findet ein Funktionsverlust des Bodens statt. Als Standort für Pflanzen und Lebensraum für Tiere geht Boden durch die Neuversiegelung verloren. Es sind jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen für den Boden zu erwarten, zumal es sich im Vorhabenbereich um bereits weitgehend vorbelastete Böden handelt.

Ein Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird sowohl für das Grundwasser als auch für das Oberflächenwasser nicht erwartet.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftsplanerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine wichtige Rolle. Die Maßnahmen dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushalts durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Die mit den vorgesehenen baulichen Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild lassen sich dadurch verringern. Nähere Angaben dazu sind dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) zu entnehmen.

Im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes sind größere Waldflächen vorhanden. Diese Flächen werden als Waldflächen erhalten und festgesetzt. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für gewerbliche oder industrielle Nutzungen ist nicht vorgesehen (siehe Angaben im Abschnitt 5.2).

#### 5 Planinhalte

#### 5.1 Nutzung

Das Plangebiet ist in der Nutzung in Teilbereichen als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Im nordwestlichen Plangebiet wird ein Industriegebiet nach § 9 BauNVO aufgrund der vorhandenen Recyclinganlage in der Art der baulichen Nutzung festgesetzt. Ziel ist es, in diesem nahe des Anklamer Flugplatzes gelegenen Gebiet die vorhandenen Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu sichern und Flächen für sportliche Nutzungen bereitzustellen. Die mögliche perspektivische Entwicklung und Gestaltung des Steinlagerplatzes der Hansestadt Anklam soll ebenfalls Berücksichtigung finden.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam wird in Verbindung mit der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 geändert. In der Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam werden die nun als Gewerbe- und Industriegebiet ausgewiesenen Flächen gegenüber der bisherigen Art der Flächennutzung geändert und an die vorgesehenen Nutzungen angepasst. Die zu ändernden Teilflächen sind Bestandteil des Planverfahrens der 6. Änderung und 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam.

Das Planverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

Das Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Abs. 1 BauNVO dient vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Damit sind Gewerbegebiete eine Art Auffang-Baugebiet für alle gewerblichen Unternehmen, die aufgrund des anhaftenden Störgrades nicht in den Wohngebieten oder im Mischgebiet zugelassen werden können. Der richtige Standort für die meisten gewerblichen Betriebe ist das Gewerbegebiet (GE). Im Gewerbegebiet sind Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude und Anlagen für sportliche Zwecke zulässig.

Unter dem Begriff "Gewerbebetriebe aller Art" sind alle gewerblichen Betriebsformen zulässig.

In einem Gewerbegebiet kann sich demnach jeder Betrieb in der weiten Spanne vom nicht störenden bis zum fast erheblich belästigendem Betrieb ansiedeln.

Im Gewerbegebiet der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 ist die Errichtung von Tankstellen und Windenergieanlagen nicht gestattet. Einzelhandelseinrichtungen und Verkaufsstellen, die im Zusammenhang mit dem Gewerbebetrieb stehen, sind nicht zulässig. Eine nach § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise Nutzung und Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter wird innerhalb des Gewerbegebietes nicht gestattet.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten sind ebenfalls nicht zur Nutzung innerhalb des Gewerbegebietes zugelassen.

Anlagen für sportliche Zwecke sind im Gewerbegebiet allgemein zulässig. Hierbei geht es meistens um die Errichtung von Hallen für verschiedene Sportarten. Im konkreten Fall wird die Flächenbereitstellung für Sportarten im Gelände wie Skaten, Motorcross u. ä. von der Hansestadt Anklam angestrebt.

Entsprechend den Empfehlungen der vorliegenden Stellungnahmen des Landkreises Ostvorpommern vom 01.10.2010 und der Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg vom 29.09.2010 wurde seitens der Hansestadt Anklam die Einordnung des Bereiches der Baustoffrecyclinganlage in ein Industriegebiet geprüft.

Die vorhandene Recyclinganlage bedarf nach § 4 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BIm-SchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Seite 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BIm-SchV) und Nr. 2.2 des Anhangs zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Diese Genehmigung liegt für die vorhandene Anlage vor. Die Recyclinganlage wurde rechtmäßig errichtet.

Im nordwestlichen Plangeltungsbereich wird deshalb in der Planzeichnung (Teil A) eine Industriegebietsfläche nach § 9 BauNVO ausgewiesen. Industriegebiete dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solchen Betrieben, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Gemäß § 9 Abs. 2 BauNVO sind im Industriegebiet Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe zulässig.

Das Industriegebiet dient der Aufnahme von Betrieben des Produktions-, Verarbeitungs- und Veredlungsgewerbes, insbesondere von solchen Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Die einem Industriegebiet zugedachte Eigenart ergibt sich gerade durch die Aufnahme von Betrieben mit einem erheblichen Störungsgrad.

Im Bereich des Baufeldes 1 wird bereits eine Recyclinganlage betrieben, für die es eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gibt. Im Industriegebiet ist deshalb im Bereich des Baufeldes 1 die Errichtung, Beibehaltung und Betreibung einer Recyclinganlage zulässig.

Die Errichtung von Tankstellen, Windenergieanlagen sowie Verbrennungsanlagen für Haus- und Sondermüll sind auch im Industriegebiet nicht gestattet. Einzelhandelsbetriebe sind ebenfalls unzulässig.

Im Industriegebiet (GI) sind die nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke ausgeschlossen.

Im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 befinden sich ausgedehnte Waldflächen und ein gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Feldgehölz). Bei der Erarbeitung der Planunterlagen wurden die naturschutzfachlichen Belange berücksichtigt.

#### 5.2 Bebauungskonzept

Ein detailliertes Bebauungskonzept, wie sonst bei der Aufstellung von Bebauungsplänen üblich, wird für das Plangebiet nur in geringem Umfang vorgesehen. Das Anliegen der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 besteht im Wesentlichen in der Herstellung der städtebaulichen Ordnung innerhalb des Gebietes und in der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Sicherung des Fortbestehens der vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe und der gewerblichen Nutzungen.

Die Hansestadt Anklam möchte dem Bedarf entsprechend auch Flächen für sportliche Nutzungen bereitstellen. Dazu gehören Trainings- und Crossstrecken oder auch die Anlage einer Skaterbahn. Anlagen für diese sportlichen Betätigungen können innerhalb der festgesetzten gewerblichen Bauflächen errichtet werden. Die sportlichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Gebietes werden die Freizeitangebote in der Hansestadt Anklam gerade für junge Leute verbessern. Sport fördert die Gesundheit, schafft eine sinnvolle Freizeitgestaltung, stärkt die Sozialkompetenz und erfüllt damit wichtige gesellschaftliche Aufgaben. Im Rahmen der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 werden auch die Rechtsgrundlagen für Anlagen für sportliche Zwecke geschaffen.

Mittelzentren sind in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken. Sie sind wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Neben vielfältigen Bildungseinrichtungen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Bereiche Kultur und Sport zu nennen. Gezielte Maßnahmen zur Stadtentwicklung machen die Mittelzentren nicht nur für ihre Wohnbevölkerung attraktiver, sondern unterstützen auch die Bemühungen zur Ansiedlung von Unternehmen.

Die Hansestadt Anklam wird mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 ihre Funktion als Mittelzentrum festigen und weiterentwickeln.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens wurde eine Änderung in der Ausweisung der nördlichen Geltungsbereichsgrenze vorgenommen. Der Umgriff wurde in diesem Bereich verkleinert, so dass nur noch die ausgewiesene Industriegebietsfläche (GI) innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Da die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überplant werden soll, wurde diese aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-2007 herausgenommen. Eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche zugunsten der Industriegebietsfläche wird damit vermieden.

Zur Sicherung der geplanten Entwicklung werden im Bereich der gewerblichen Flächen und der Industriegebietsfläche jeweils Baufenster aufgezogen. Für die möglichen zu bebauenden Flächen bzw. zur Nutzung von Flächen für Lagerzwecke, sportliche Zwecke o. ä. werden Baugrenzen festgelegt. Die Baufelder wurden im Planungsverlauf wesentlich kleiner ausgewiesen. Eine Bebauung ist in der offenen Bauweise vorzunehmen. Gebäudelängen von maximal 50 m dürfen nicht überschritten werden.

Bei der Errichtung von Gebäuden ist die Einhaltung von Abstandsflächen gemäß der geltenden Ausgabe der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern umzusetzen.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald nach § 20 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) einzuhalten.

Die in der Planzeichnung eingetragenen Baufelder weisen in verschiedenen Bereichen geringere Entfernungen als 30 m zum Wald auf. Ausnahmen zur Einhaltung des Waldabstandes gemäß der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBI. M-V S. 166), geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 805) sind nicht vorgesehen und werden von der Forstbehörde nicht gestattet.

Da nur in sehr begrenztem Umfang die Neuerrichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen vorgesehen ist, die Baufeldausweisungen großzügig vorgesehen sind, ist die Einhaltung des Waldabstandes gemäß § 20 des Landeswaldgesetzes M-V die mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 verfolgte Zielabsicht.

Werden Gebäude oder bauliche Anlagen errichtet, die dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen, so ist der nach § 20 Abs. 1 Landeswaldgesetz festgelegte Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten, auch wenn die in der Planzeichnung (Teil A) aufgezogenen Baufelder teilweise geringere Abstände zum Wald ausweisen.

Um den gesetzlich geforderten Waldabstand von 30,00 m einzuhalten, ist bei der Ausweisung der Baufelder 2 und 4 eine Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt 0,14 ha erforderlich. Dazu wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein separater Antrag auf Waldumwandlung bei der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Der Antrag wurde genehmigt. Der forstrechtliche Ausgleich für 0,14 ha Waldumwandlung wurde nach § 15 Landeswaldgesetz M-V in Form einer Walderhaltungsabgabe durch die Hansestadt Anklam erbracht. Der fällige Ausgleichsbetrag wurde im Dezember 2015 gezahlt.

Auf der Planzeichnung (Teil A) ist die Karte der Landesforst M-V, Forstamt Torgelow mit den gekennzeichneten Flächen der Waldumwandlung abgesetzt.

Eine detaillierte flurstückbezogene Auflistung der umzuwandelnden Flächen ist dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) unter Punkt 2.1.8 Schützenswerte Lebensräume zu entnehmen.

Im Rahmen der Erarbeitung der vorliegenden Planunterlagen erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit der Lage des Gebietes und den naturschutzfachlichen Belangen. Die Industriegebietsfläche und die Gewerbegebietsflächen werden von Waldflächen umgeben.

Nach einer nochmaligen Ortsbegehung wurden die bisherigen Planungsabsichten geändert und die Baufeldausweisungen reduziert. Die ehemals vorgesehene Gewerbegebietsfläche im Bereich des ehemaligen Baufeldes 3 wird nicht mehr festgesetzt. Es ist vorgesehen, diese Fläche zu entsiegeln und eine natürliche Sukzession zuzulassen. Damit wird auch für das in diesem Planbereich befindliche gesetzlich geschützte Biotop des naturnahen Feldgehölzes eine weitere Entwicklung ohne Beeinträchtigungen möglich.

Das Biotop wird in der Planzeichnung (Teil A) festgesetzt.

Der im südlichen Geltungsbereich ehemals ausgewiesene Gewerbestandort mit dem Baufeld 4 wird ebenfalls in der Planzeichnung nicht mehr dargestellt. Die Hansestadt Anklam beabsichtigt, die Nutzung dieser Fläche als Lagerplatz aufzugeben. Die Fläche soll entsiegelt und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Da die Nutzung in diesem Bereich aufgegeben wird, ist auch die ehemalige Wegeverbindung zwischen den Gewerbegebietsflächen hier nicht mehr notwendig.

Die Ausweisung der gewerblichen Baufläche im Bereich des neu ausgewiesenen Baufeldes 4 erfordert keine Waldumwandlung im südlichen Plangeltungsbereich. Die Eingriffe in die naturschutzfachlichen Belange einschließlich einer Beeinträchtigung der vorhandenen Waldflächen werden mit der Änderung der Planunterlagen wesentlich reduziert. Die naturschutzfachlichen Belange wurden umfassend berücksichtigt.

Bei der Planung wurden die vorliegenden Stellungnahmen der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Neu Pudagla vom 29.09.2010 und vom Forstamt Torgelow vom 24.07.2015 berücksichtigt.

Für das Gewerbe- und das Industriegebiet wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Eine unangemessene Überbauung des Plangebietes wird damit verhindert.

Für die Baukörperausbildung werden Festsetzungen durch Text zur Höhenausdehnung getroffen. Die zulässige Höhe von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich der zum Betrieb notwendigen Einrichtungen ist auf maximal 15 m begrenzt. Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die Oberkante der zugeordneten Erschließungsstraße "Am Flugplatz". Eine Überschreitung der maximalen Höhe wird für Schornsteine, Antennenanlagen, technisch notwendige Dachaufbauten u. ä. um bis zu 10 % gestattet. Die maximale Anzahl der Vollgeschosse ist mit drei Vollgeschossen festgesetzt.

Die Errichtung von Pkw-Stellplätzen und Lagerflächen ist sowohl innerhalb als auch außerhalb der ausgewiesenen Baufelder zulässig. Innerhalb der festgesetzten gewerblichen Bauflächen ist die Anlage von Trainings- und Cross-Strecken auch außerhalb der ausgewiesenen Baufelder gestattet. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die durch das Plangebiet verlaufende Umgrenzung von Flächen mit Baubeschränkungen für den angrenzenden Anklamer Flugplatz zu beachten.

Sowohl im Gewerbe- als auch im Industriegebiet sind Nebenanlagen für die Kleintierhaltung gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Im Waldgebiet befinden sich zahlreiche verbliebene Trümmerfelder als Hinterlassenschaft des Zweiten Weltkrieges. Vom Ingenieurbüro Dr. Wünsche wurde ein "Ergebnisbericht zur Altlastuntersuchung – Erfassung und Erstbewertung der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH" vom 30.09.1996 erstellt.

Aus dem Bericht ist zu entnehmen, dass "permanente akute Gefahren für das Leben und die menschliche Gesundheit durch die nach Nutzungsauflassung verbliebenen Trümmerfelder bestehen". Aufgrund der verbliebenen Trümmerreste sind auch Einsturz- und Verletzungsgefahren beim unbefugten Betreten dieser Bereiche zu befürchten. Die Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 16. Juli 2015 und die vorliegende Kampfmittelbelastungsauskunft vom 13.08.2015 beinhalten weitere Angaben. Die Kampfmittelbelastungsauskunft ist der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Unter Punkt 5.6 Sonstige Angaben, Belange Altlasten und Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V werden einige Hinweise aufgenommen.

Im Rahmen der Durchführung des Bauleitplanverfahrens gingen Stellungnahmen des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V und des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz ein. Eine Kampfmittelbelastungsauskunft wurde durch die Hansestadt Anklam eingeholt.

Hierin sind umfassende Angaben zur Kampfmittelbelastung enthalten, siehe auch Ausführungen unter Punkt 4.2 der Begründung.

In einem Übersichtsplan (Anlage 3 der Begründung) wird die kampfmittelbelastete Fläche gekennzeichnet. Die Planzeichnung (Teil A) wird mit ergänzenden Angaben zur Kampfmittelbelastung versehen.

Örtliche Bauvorschriften nach § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern werden für Dächer, Außenwände, Grundstückseinfriedungen und Werbeanlagen getroffen.

Dacheindeckungen sind als harte Bedachungen auszuführen. Spiegelnde oder glänzende Dacheindeckungen sind nicht gestattet. Die Außenwände von Gebäuden oder baulichen Anlagen sind in feuerbeständiger Bauweise zu errichten.

Gemäß der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauordnung vom 10.08.2015 wird darauf verwiesen, dass im Falle einer Nichterfüllung der festgesetzten feuerbeständigen Bauweise bei der konkreten Planung des Objektes die Brandschutzanforderungen durch geeignete Maßnahmen zu erfüllen und nachzuweisen sind.

Grundstückseinfriedungen sind bis zu 2,00 m Höhe gestattet.

Für Werbeanlagen wird festgelegt, dass diese nur an der Stätte der Leistung und Sammelwerbeanlagen nur an den in der Planzeichnung gekennzeichneten Standorten gestattet werden. Die Stätte der Leistung ist der Ort, die Räumlichkeit oder die baulichen Anlagen, an denen die Leistung erbracht wird.

Die Höhe von Werbepylonen ist bis maximal 8,00 m Höhe zulässig. Die Grundfläche je Sammelwerbeanlage darf 5 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht gestattet. Werbung ist nur für die im Gewerbegebiet ansässigen Firmen erlaubt.

Im Rahmen der örtlichen Bauvorschriften wurden Festsetzungen zu Ordnungswidrigkeiten getroffen.

Im Bereich von Stellflächen ist je sechs Pkw-Stellplätze ein standortgerechter heimischer Laubbaum zu pflanzen.

Im Plangebiet befinden sich erhebliche Waldflächen. Diese Waldflächen sind als Erholungswald gekennzeichnet und werden zur Erhaltung festgesetzt.

Durch diese Waldflächen besteht eine starke Durchgrünung des Plangebietes. Die ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietsflächen werden größtenteils durch Waldflächen begrenzt.

Da es ein erklärtes Ziel der Hansestadt Anklam ist, die im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 liegenden Flächen städtebaulich zu ordnen und den Fortbestand der vorhandenen Nutzungen zu sichern, ist eine Prüfung von alternativen Möglichkeiten der Ansiedlung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen nicht gegeben.

Eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben ist im Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2-2007 nur in geringem Umfang zu erwarten. Gemäß den getroffenen textlichen Festsetzungen dient das Gewerbegebiet (GE) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Ausgehend von den derzeitigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes wird davon ausgegangen, dass die vorhandenen und eventuell neu hinzukommenden Geräuschimmissionen die zulässigen Werte nicht überschreiten. Bislang sind keine negativen Auswirkungen von den vorhandenen gewerblichen Nutzungen auf das Mischgebiet, das sich in etwa 300 m nordöstlich des Plangeltungsbereiches befindet, aufgetreten.

Auf dem Gelände der Baustoff- und Recyclinganlage (Baufeld 1) befinden sich eine Prallmühle und eine Siebanlage. Für beide Anlagen wurden die Daten einer Lärmpegelmessung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens an die Hansestadt Anklam übergeben. In einem Radius von 12 Metern um die Siebanlage ist eine Reduzierung der Werte von 75 dB und 70 dB, die bei einem Radius von 8 Metern gemessen wurden, auf 65 dB und 60 dB zu verzeichnen.

Bei der Prallmühle wurden im Radius von 8 Metern 80 dB und 75 dB gemessen. Im Radius von 12 Metern liegt bereits eine Reduzierung vor. Es wurden Werte von 70 dB und 65 dB gemessen. Im Abstand von 4 Metern um die jeweilige Anlage tritt bereits eine Reduzierung der Lärmpegelmesswerte um jeweils 10 dB ein. Es wird davon ausgegangen, dass bei Vergrößerung des Abstandes zu den Anlagen eine weitere Abschwächung der Messwerte erfolgt.

Für den Schallschutz bietet das Beiblatt zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Orientierungswerte als Anhaltswerte für die Planung. Die TA Lärm gibt im Abschnitt 6.1 in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung des Immissionsortes maßgebliche Richtwerte für die Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) an. Im Gewerbegebiet können tagsüber bis 65 dB (A) und nachts bis 50 dB (A) als Immissionsrichtwerte auftreten.

Bei der möglichen Ansiedlung von Unternehmen ist auf die Einhaltung der zulässigen Werte der TA Lärm zu achten. Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Werte der TA Lärm sind im Rahmen der Genehmigungen für Neubebauungen nachzuweisen.

Für das Bauleitplanverfahren zur Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung mit Datum vom 19.09.2011 erarbeitet. Weitere Angaben erfolgen in der Begründung unter Punkt 5.5.2 Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz.

#### 5.3 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die vorhandene Straße "Am Flugplatz". Diese Straße wurde in den zurückliegenden Jahren ausgebaut und ermöglicht eine gute Verkehrsanbindung an das städtische Verkehrsstraßennetz. Östlich des Plangebietes befindet sich die Bundesstraße 197. Die Erschließungsstraße "Am Flugplatz" bindet östlich des Plangebietes in die Bundesstraße 197 ein. Damit bestehen günstige Verkehrsanbindungen an das überörtliche Verkehrsnetz.

Eine Zunahme des Verkehrsaufkommens im Plangebiet wird nicht bzw. nur in geringem Umfang erwartet, da eine intensive Nutzung des Gebietes durch Neuansiedlungen nur in sehr begrenzt vorgesehen ist.

Zur Erschließung der Gewerbegebietsflächen im Bereich der Baufelder 3 und 4 werden Straßenverkehrsflächen innerhalb des Plangeltungsbereiches angeordnet. Die Straßenverkehrsflächen werden in einer Breite von 5,50 m zur Erschließung der Gewerbegebietsflächen ausgewiesen und festgesetzt.

Bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßstab, gegebenenfalls Markierungs- und Beschilderungsplan usw.) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorzulegen.

Es ist darauf zu achten, dass bei der Ausfahrt vom Bebauungsplangebiet auf die Straße ausreichend Sicht vorhanden ist. Eine Sichtbehinderung (auch zu einem späteren Zeitpunkt) darf nicht durch Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen entstehen.

Die Straßen sind so anzulegen, dass die Befahrbarkeit für Ver- und Entsorgungsfahrzeuge sowie Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist. Bei Verkehrsraumeinschränkung ist rechtzeitig vor Baubeginn durch die beauftragte Baufirma bei der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO zu beantragen. Dem Antrag sind die entsprechende Aufgrabeerlaubnis/Sondernutzungserlaubnis des zuständigen Straßenbaulastträgers sowie ein Verkehrszeichenplan für die Baustellenabsicherung beizufügen.

Die Zu- und Durchfahrten für die Feuerwehr sowie Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß der "Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken" (Fassung August 1997) auszuführen und zu unterhalten.

Seitens des Polizeipräsidiums Neubrandenburg, Polizeiinspektion Anklam wird darauf hingewiesen, dass keine Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen entstehen dürfen.

#### 5.4 Ver- und Entsorgung

Für die Ver- und Entsorgung des geplanten Gewerbe- und Industriegebietes besteht bisher keine Erschließung mit technischer Infrastruktur.

Eine komplett neue technische Erschließung des Plangebietes ist nicht geplant.

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist wie folgt vorgesehen:

#### **■** Trinkwasserversorgung

Die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 liegt im Einzugsgebiet der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Anklam.

Gemäß den Stellungnahmen des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst vom 10.08.2015 und des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam vom 14.07.2015 ist der entsprechend den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete erstellte Katalog der Verbote und Nutzungseinschränkungen in den Trinkwasserschutzzonen zu beachten.

Die Trinkwasserschutzzone III dient dem Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen. Der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist untersagt.

Gülle, Klärschlamm, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel dürfen in dem Gebiet nicht verwendet werden.

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam versorgt die Grundstücke seines Gebietes mit Trink- und Betriebswasser (Brauchwasser) durch die Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg-Vorpommern.

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser wird durch die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den "Ergänzenden Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam zur AVBWasserV" bestimmt.

Die zentrale Trinkwasserversorgung des Stadtgebietes erfolgt über das Wasserwerk Anklam, welches sich im südwestlichen Teil der Stadt Anklam unmittelbar an der Bundesstraße 197 nach Neubrandenburg befindet.

Im angrenzenden Gebiet des Anklamer Flugplatzes sind Trinkwasserleitungen vorhanden (Bereich des Towers).

Für benötigte Trinkwasseranschlüsse für die gewerblichen Nutzungen ist eine Erweiterung des vorhandenen Trinkwassernetzes, zum Beispiel aus dem Bereich des Flugplatzes nicht möglich. Eine Nutzung der vorhandenen Leitung auf dem Gelände der ansässigen Nordland Agrarhandelsgesellschaft ist sehr begrenzt, da ein weiteres Betriebsgelände mitversorgt wird.

Der Trinkwasserbedarf kann zurzeit nicht näher bestimmt werden, da über mögliche gewerbliche Ansiedlungen und deren Trinkwasserbedarf keine Angaben vorliegen. Bei einem entsprechenden Bedarf ist deshalb die Verlegung neuer Trinkwasserleitungen vorzunehmen. Seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Fachdienst Gesundheit wird darauf hingewiesen, dass bezüglich der Trinkwasserversorgung sichergestellt werden muss, dass für das Plangebiet gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser in der geforderten Menge und bei ausreichendem Druck zur Verfügung steht.

Die Ausführung von Anschlussarbeiten der neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen ist nur zugelassenen Fachbetrieben zu übertragen. Hierzu sind nur Geräte und Materialien zu verwenden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

#### ■ Schmutz- und Regenwasserentsorgung

Die Ver- und Entsorgung im Stadtgebiet der Hansestadt Anklam wird durch die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam geregelt. Betreiber der Anlagen ist die Gesellschaft für kommunale Umweltdienste mbH (GKU) Ostmecklenburg-Vorpommern, Betriebsstelle Anklam.

Das Stadtgebiet von Anklam besitzt ein zentrales Abwassersystem. Die Abwasserbehandlung erfolgt in der unmittelbar an der Peene gelegenen Kläranlage im Nordosten der Hansestadt Anklam.

Die Schmutz- und Regenwasserentsorgung sollen im qualifizierten Trennsystem erfolgen. Eine separate Ableitung des Schmutzwassers sowie des Niederschlagswassers ist erforderlich.

Für die Schmutzentwässerung im Plangeltungsbereich sind örtliche Lösungen umzusetzen, da kein Abwassernetz vorhanden ist. Da Neubebauungen nur in sehr begrenztem Umfang erwartet werden, wird davon ausgegangen, dass Schmutzwasser nur in sehr geringem Umfang anfällt. Die Errichtung von abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen oder der Bau von vollbiologischen Kleinkläranlagen ist für die Grundstücke des Gewerbegebietes zu realisieren und durch die Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Eine Ableitung des anfallenden Regenwassers wäre über eine Regenwasserleitung in den Stegenbach möglich. Eine andere Variante zur Ableitung des Regenwassers ist durch Anschluss an den Graben in Richtung Spantekower Landstraße umsetzbar.

Ein Einleiten von Oberflächenwasser in die Gewässer ist mit dem Wasser- und Bodenverband "Untere Peene" abzustimmen.

Für die Einleitung ist eine Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.

Vorzugsweise sollte das Regenwasser auf dem jeweiligen Grundstück versickert werden. Regenwasser von belasteten Flächen ist erst nach einer entsprechenden Vorbehandlung zu versickern.

Bei der objektkonkreten Planung ist ein entsprechender Entwässerungsplan für die Ableitung von Schmutz- und Regenwasser zu erarbeiten und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald vorzulegen.

#### ■ Löschwasserversorgung

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) in der Fassung vom 11.02.2002 haben die Gemeinden die Löschwasserversorgung (Grundschutz) zu sichern.

Im Zuge der Gewährleistung einer sicheren Brandbekämpfung und damit der Realisierung der Forderungen des § 2 Buchstabe c des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG M-V) ist die Bereitstellung von Löschwasser in einer ausreichenden Höhe entsprechend den Richtwerten der Tabelle des Arbeitsblattes W 405 (Technische Regeln des DVGW über die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung vom Februar 2008) sicherzustellen.

Für das Plangebiet mit überwiegend gewerblichen Nutzungen ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschzeit von zwei Stunden sicherzustellen.

Die Bereitstellung von Löschwasser ist über einen Feuerlöschteich vorgesehen. Südlich der Straße "Am Flugplatz" gegenüber den Gebäuden der Nordland Agrarhandelsgesellschaft ist ein Löschwasserteich vorhanden.

Dieser Feuerlöschteich wurde im Jahr 2011 durch die Hansestadt Anklam saniert. Er hat ein Löschwasserfassungsvermögen von 133 m³.

In den Festsetzungen durch Text (Teil B) werden Festsetzungen zur baulichen Beschaffenheit der zukünftigen Gebäude getroffen. Es wird eine maximale Anzahl der Vollgeschosse mit drei Vollgeschossen für die Bebauung festgelegt. Die Dacheindeckung ist als harte Bedachung auszubilden. Die Außenwände von Gebäuden sind in feuerbeständiger Bauweise zu errichten. Die getroffenen Festsetzungen sollen die Gefahr einer möglichen Brandausbreitung vermindern.

Kann im Rahmen der Gewerbeansiedlung die sich aus der geplanten Bauweise der Gebäude und dem Arbeitsblatt W 405 geforderte Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserversorgung abgedeckt werden (Bestätigung des zuständigen Trägers bzw. Betreibers des Leitungsnetzes notwendig), kann das Löschwasser auch durch

- Löschwasserbehälter nach DIN 14230 (Zisterne),
- Feuerlöschbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung.
- Feuerlöschteiche nach DIN 14210

vorgehalten oder eine Kombination der Varianten auf den gewerblichen Bauflächen durch den Unternehmer realisiert werden.

Ersatzmaßnahmen sind nach Absatz 7 des Arbeitsblattes W 405 möglich. Diese Ersatzmaßnahmen sind standort- und objektbezogen festzulegen.

Im Rahmen der weiteren Vorbereitung konkreter Bauvorhaben sind die sich aus den vorstehenden Ausführungen ergebenden bzw. resultierenden erforderlichen Maßnahmen hinsichtlich der Bereitstellung von Löschwasser durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu planen und zu realisieren. Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und der örtlichen Feuerwehr sollten dazu vorgenommen werden.

#### ■ Elektroversorgung

Im Plangebiet befinden sich Stromverteilungs- und Erdgasversorgungsanlagen des Unternehmens der E.DIS AG.

Die Versorgung des Gebietes mit Elektroenergie und Erdgas ist durch das Verlegen neuer Leitungen und Anlagen vorzunehmen und mit dem Unternehmen der E.DIS AG abzustimmen.

#### ■ Telekommunikation

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom Technik GmbH vorhanden.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen der Kabel Deutschland Vertriebs- und Service GmbH & Co. KG. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist zurzeit seitens des Unternehmens nicht geplant.

### 5.5 Festsetzungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

#### 5.5.1 Grünordnerische Festsetzungen und Maßnahmen

Das Plangebiet der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wird durch umfangreiche Waldflächen gekennzeichnet. Diese Waldflächen, die mit der Zweckbestimmung Erholungswald ausgewiesen sind, sorgen für einen hohen Grünanteil innerhalb des Plangebietes.

Mit der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen innerhalb des Plangebietes erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild. Gemäß § 1 a BauGB, § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Im Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) werden die Auswirkungen des Eingriffs in Bezug zum Naturhaushalt und zum Landschaftsbild dargestellt und bewertet.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurden ermittelt und festgelegt.

Als Ausgleichsmaßnahme ist die Entsiegelung ehemaliger Lagerflächen der Hansestadt Anklam im südlichen Plangeltungsbereich vorzunehmen. Anschließend ist eine Sukzession auf diesen Flächen zuzulassen. Die Sukzessionsflächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in der Planzeichnung (Teil A) dargestellt und festgesetzt.

Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den vorgesehenen Baumaßnahmen, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluss der Baumaßnahmen, auszuführen.

Die Forderung der Hansestadt Anklam, je sechs Stellplätze einen Laubbaum anzupflanzen, ist bei der Begrünung von Pkw-Stellplätzen zu beachten und umzusetzen. Für die Baumpflanzung sind die Arten Spitzahorn, Bergahorn, Stieleiche und Winterlinde zu verwenden. Weitere Festlegungen erfolgen in den Festsetzungen durch Text (Teil B).

#### 5.5.2 Festsetzungen und Maßnahmen zum Artenschutz

Für die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg, im September 2011 erarbeitet.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Wirkfaktoren des Vorhabens untersucht, die Beeinträchtigungen und Störungen geschützter Arten verursachen können. Eine Relevanzprüfung für europäische Vogelarten und für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurde vorgenommen.

Da der Waldbestand erhalten bleibt, sind bei den wenig störungsempfindlichen Arten keine Verschlechterungen des lokalen Erhaltungszustandes zu erwarten.

Es ist kaum mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten in einem Umfang zu rechnen, dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen eintreten, da nur wenig störungsempfindliche Tierarten festgestellt wurden und der Waldbestand erhalten werden soll.

Es wird eine Festsetzung zur Bauzeitenregelung getroffen. Rodungen sind außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar vorzunehmen, um etwaige Tötungen von Nestlingen und Störungen zu vermeiden.

#### 5.6 Sonstige Angaben

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wurden weitere planrelevante Belange untersucht und in die Begründung aufgenommen:

#### ■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Funde möglich.

Die folgenden Hinweise zur Sicherung von Bodendenkmalen sind zu beachten:

Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010, GVOBI. M-V 2006 S. 383, 392) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen ist bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde und beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin zu erhalten.

#### Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Abfallwirtschaft

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Ostvorpommern vom 06.11.2000 (Abfallwirtschaftssatzung - AwS), veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Landkreises Ostvorpommern, Peene-Echo Nr. 12 vom 05.12.2000 S. 4 ff., ist einzuhalten. Diese Satzung ist über das Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Anklam) zu erhalten oder über die Internetseiten des Landkreises (<a href="www.kreis-opv.de">www.kreis-opv.de</a>) sowie der Ver- und Entsorgungsgesellschaft des Landkreises Vorpommern-Greifswald (<a href="www.veo-karlsburg.de">www.veo-karlsburg.de</a>) verfügbar.

Die Müll- bzw. Wertstoffcontainerstandorte sind zweckmäßig und bürgerfreundlich zu planen und herzurichten. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Die Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren mit Müllfahrzeugen nicht erforderlich ist (§16 Unfallverhütungsvorschrift "Müllbeseitigung" VBG C 27). Bei der Errichtung von Wendeanlagen am Ende einer Stichstraße haben diese einen Mindestdurchmesser von 20 m aufzuweisen zuzüglich eines 1 m breiten störungsfreien Randes (Freiraum) an den Außenseiten für Fahrzeugüberhänge (EAE 85/95 – "Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen" in der ergänzten Fassung von 1995).

Während der Baumaßnahmen auftretende Hinweise auf Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers u. a.) sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Treten während der Baumaßnahme Überschussböden auf oder ist es notwendig, Fremdböden auf- oder einzubringen, so haben entsprechend § 7 BBodSchG die Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Die Forderungen der §§ 9 bis 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der zuletzt gültigen Fassung sind zu beachten. Ergänzend sind die Vorschriften der TR LAGA 20 von 11/1997, 11/2003 und 11/2004 für die Verwertung des Bodens und anderer mineralischer Abfälle einzuhalten.

Unbelasteter Bodenaushub ist am Anfallort wieder einzubauen. Ist dies nicht möglich, so ist die untere Bodenschutzbehörde (Standort Anklam) über den Verbleib des Bodens zu informieren.

#### ■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Altlasten

Auf dem Planungsgebiet wurde bereits eine beprobungslose Erstbewertung durchgeführt. Der vom Ingenieurbüro Dr. Wünsche erstellte Bericht vom 30.09.1996 "Ergebnisbericht zur Altlastuntersuchung – Erfassung und Erstbewertung der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH" beinhaltet Hinweise, die zu beachten sind. Insbesondere sind die Hinweise zu den Trümmerfeldern zu berücksichtigen.

Permanente akute Gefahren für das Leben und die menschliche Gesundheit bestehen durch die nach Nutzungsauflassung verbliebenen Trümmerfelder.

In diesen Bereichen ist einerseits eine immer noch nicht mit Sicherheit auszuschließende Kampfmittelbelastung zu berücksichtigen. Dazu ist die Tatsache belegt, dass es im Jahr 1967 eine ca. 60 ha umfassende Beräumung durch den Munitionsbergungsdienst gegeben hat. Über dennoch aufgetretene Munitionsfunde in jüngster Vergangenheit wurde durch Zeitzeugen berichtet und dies mit Schreiben vom 11.09.1996 durch den Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern bestätigt.

Andererseits sind aufgrund der verbliebenen Trümmerreste auch Einsturz- und Verletzungsgefahren beim unbefugten Betreten dieser Bereiche zu befürchten. Die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen, wie z. B. weiträumiges Absperren der Bereiche mit Zäunen und Einschränkung der Befahrbarkeit bzw. Begehbarkeit durch Errichten von Toren und Sperren, wurde teilweise bereits realisiert, sind jedoch nicht voll wirksam. Durch konsequentere Absperrungen und Kontrollen sollte die Zugänglichkeit strikt unterbunden werden.

Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Vorpommern (zuständige Behörde nach § 2 Nr. 1 der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung M-V in Verbindung mit § 4 der o. g. Landesverordnung) sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzustimmen.

#### Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Kataster- und Vermessungsamt

Im Bereich der geplanten Maßnahme befindet sich der Aufnahmepunkt, dessen Erhalt gesichert werden muss. Dieser Festpunkt ist mit Vermessungsmarken im Sinne des § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713) gekennzeichnet. Dieser Festpunkt darf nur von den in § 5 Absatz 2 GeoVermG M-V genannten Stellen eingebracht, in seiner Lage verändert oder entfernt werden.

Der Träger bzw. der Ausführende der Maßnahme ist verpflichtet zu prüfen, ob eine solche Gefährdung besteht. Er muss dies rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme vor Ort, der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitteilen.

#### Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenärztlicher Dienst

Im Falle des Eintretens bzw. des Bekanntwerdens von Havarien mit wassergefährdenden Stoffen durch das Gewerbegebiet sind unverzüglich Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einzuleiten.

Werden Anschlussarbeiten erforderlich, sind diese nur von Fachbetrieben auszuführen. Der entsprechend den Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete erstellte Katalog der Verbote und Nutzungseinschränkungen in den Trinkwasserschutzzonen ist unbedingt zu beachten.

#### ■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft

Zur Trinkwasserversorgung und zur Abwasserentsorgung hat eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Zweckverband Wasser/Abwasser bzw. mit dem Rechtsträger der Anlage zu erfolgen. Eine fachgerechte Abwasserbehandlung ist sicherzustellen.

Falls der Bau von Abwasseranlagen (Kleinkläranlagen) erforderlich sein sollte, ist je Abwasseranlage gesondert eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen (Ansprechpartner: Herr Schoß, Tel. 03834 87603258).

Von den Dach- und auf den Stellflächen anfallendes unbelastetes Regenwasser kann schadlos gegen Anlieger auf dem Grundstück versickert werden. Ist eine Versickerung des Regenwassers schadlos gegen Anlieger nicht möglich, muss das Regenwasser fachgerecht abgeleitet werden. Die Ableitung des Regenwassers hat getrennt vom Abwasser zu erfolgen. Es darf nur unbelastetes Regenwasser abgeleitet werden.

Für die Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers in den vorhandenen Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu beantragen.

Folgende Antragsunterlagen sind in diesem Zusammenhang einzureichen:

- 1. Übersichtsplan (M 1 : 10.000) mit eingezeichnetem Vorhaben und genauer Kennzeichnung der Einleitstelle
- 2. Zustimmung des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes bzw. des Rechtsträgers des Gewässers
- 3. Ausführung des Einlaufbauwerks
- 4. Berechnung des abzuleitenden Niederschlagswassers.

#### ■ Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Immissionsschutz

Bei der Planung ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) zu beachten. Schädliche Umwelteinwirkungen können dabei gemäß § 3 des BlmSchG u. a. durch Geräusche (Lärm) und Luftverunreinigungen (Geruchsstoffe) verursacht werden.

Daher sind die Bestimmungen der Ersten bzw. Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG [Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) bzw. zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)] sowie der Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsimmissions-Richtlinie M-V) einzuhalten.

#### Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt in einem mit Kampfmitteln belasteten Gebiet.

Reg Nr.	Name	Belastung	Fläche in m²	Art
153	Anklam – Flugplatz	Bombardierung, Übungsbomben	2239018.14	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert – ggf. Handlungsbedarf

Sollten im Verlauf der Umsetzung des Bebauungsplanes oder von Baugenehmigungsverfahren trotz Freigabe wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Die im Bebauungsplan enthaltenen Ausführungen zum Trink- und Brauchwasser sowie zur Löschwassersicherstellung nach § 2 Abs. 1 Buchst. C BrSchG M-V sind auch unter dem Gesichtspunkt des ZSKG i. V. m. WasSiG und 1. und 2. WasSV zu betrachten.

#### Belange der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf

Die Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf betreibt am Flugplatz Anklam seit mehreren Jahren einen Hubschrauberstützpunkt für polizeiliche Einsätze. Hierbei wird das Flugbetriebsgelände des Flugplatzes Anklam genutzt. Grundsätzlich ist eine Nutzung innerhalb 24 Stunden vorgesehen. Die Flugbewegungen erfolgen gemäß den genehmigten Flugbetriebsbedingungen des Flugplatzes Anklam.

Im Zuge des weiteren Fortschritts des Vorgangs wären alle möglichen Einschränkungen des Flugverkehrs am Flugplatz Anklam für die Bundespolizei-Fliegerstaffel relevant, die unmittelbar Einfluss auf den Betrieb von Polizeihubschraubern entfalten würden. Eine mögliche Einschränkung der Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei durch Einsatz des Polizeihubschraubers wäre nicht hinnehmbar. Es wird gebeten, derartige Einschränkungen mit der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf zeitnah abzustimmen.

#### Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V

Der vorliegenden Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 15.09.2010 wurden die folgenden Angaben entnommen:

#### Stellungnahme des Munitionsbergungsdienstes

Laut Sicherheits- und Ordnungsgesetz – SOG MV §§ 68 ff. ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht über sein Eigentum.

Die in der Anfrage benannte Fläche liegt in einem Gelände bzw. quert ein Gelände, in dem der Munitionsbergungsdienst (MBD) auf Grund vorliegender Kriegsluftbilder, dokumentierter Einzelfunde oder anderer vorliegender Unterlagen in Abhängigkeit durchzuführender Bautätigkeit weitere Kampfmittelfunde, wie Bomben, Granaten etc. erwartet. Dieses Gebiet wird im Flächenräumplan des Landes unter der Nummer 153 mit der Bezeichnung "Anklam-Flugplatz" geführt. Die Belastung ergibt sich aus mehrfachen Funden von Bomben und Granaten. Derzeit liegen dem MBD zu der angefragten Fläche mehrere Sorties von Kriegsluftbildern von 1944 bis 1945 sowie Vermessungsaufnahmen aus dem Jahr 1953 vor. Die Aufnahmen zeigen im Untersuchungsgebiet zahlreiche Einschläge durch Abwurfkampfmittel, Grabensysteme und andere militärische Anlagen. Auch 1953 sind noch Reste der Bombardierung erkennbar.

Für weitere Fragen zur praktischen Realisierung von Kampfmittelsondier- und Bergungsarbeiten wird gebeten, sich mit Herrn Zschiesche, Tel. 038379 20316 oder einem Vertreter des Munitionsbergungsdienstes in Verbindung zu setzen, um Vorgehensweisen, eventuelle Planungszeiträume und technische Details abzusprechen.

Alle Arbeiten und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf Bundesliegenschaften bzw. die, die durch Dienststellen des Bundes oder der Auftragsverwaltung erteilt werden, sind für den Auftraggeber kostenpflichtig.

Bauherren wie wirtschaftliche Unternehmen von Kommunen, Privatunternehmen und juristische Personen tragen die Kosten der Sondierung und ggf. Freilegung von Kampfmitteln.

Nach bisherigen Erfahrungen ist es nicht auszuschließen, dass auch in für den Munitionsbergungsdienst als nicht kampfmittelbelastet bekannten Bereichen Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

#### Rechtshinweis:

Nach VOB Teil C und DIN 18299 ist der Bauherr verpflichtet, bei den Angaben zur Baustelle auch Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle sowie zu Ergebnissen von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen zu machen.

Gemäß § 2 der Kampfmittelverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-1) ist der Umgang mit Kampfmitteln nur dem Munitionsbergungsdienst bzw. einer durch in beauftragten Stelle gestattet.

Wird eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und dem Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem Munitionsbergungsdienst.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet, dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

Die Gebührensätze für Arbeiten des Munitionsbergungsdienstes sind in der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2011-1-7 und GVOBI. M-V 2005 S. 70 – 74) in der ieweils gültigen Fassung enthalten.

Der Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V vom 16. Juli 2015 wurden die nachstehenden Angaben entnommen:

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen soweit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Gemäß der vorliegenden Kampfmittelbelastungsauskunft des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 13. August 2015 liegt das Gebiet innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 153 und der Bezeichnung "Anklam-Flugplatz" erfasst ist.

Die Kampfmittelbelastungsauskunft wird der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

#### Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß der vorliegenden Stellungnahme des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern befinden sich im angegebenen Bereich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind dennoch die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

#### Belange des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Planungsgebiet liegt im Interessengebiet der Luftverteidigungs-Radaranlage Cölpin. Nach den vorliegenden Unterlagen wird seitens des Bundesamtes davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe überschritten werden, sind in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen der Behörde – vor Erteilung einer Baugenehmigung – nochmals zur Prüfung zuzuleiten.

#### Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom Technik GmbH. Die Lage der Telekommunikationslinien ist dem anliegenden Lageplan (siehe Anlage 5 der Begründung) zu entnehmen.

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Plangebietes durch die Deutsche Telekom Technik GmbH ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL, NO, Rs. PTI 21, Team FS, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf, E-Mail: <u>Ti-NI-No-Pti-21-Fs@telekom.de</u> angezeigt werden.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor Baubeginn über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Nordost, Ressort PTI 21, Postfach 229, 14526 Stahnsdorf informiert.

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird seitens der Deutschen Telekom AG nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinie besteht.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Deutschen Telekom Technik GmbH unter folgender Besucheranschrift zur Verfügung: Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 23, PPB 3, Barther Straße 72, 18437 Stralsund.

#### Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Hinweis vom Sachgebiet Altlasten und Bodenschutz:

Sollten sich bei Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, altlastenverdächtige Flächen oder Altlasten ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern als zuständige Behörde nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 und 3 des Gesetzes über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) vom 04.07.2011 (GVOBI. M-V 2011 S. 759) abzustimmen.

#### ■ Belange des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V

Aus Hindernissicht ist darauf zu achten, dass im Plangebiet die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb beschriebene seitliche Übergangsfläche nicht durchdrungen wird. Daher ist zur Überprüfung dieses Grundsatzes jedes Bauvorhaben im Plangebiet der Luftfahrtbehörde vor Erteilung der Baugenehmigung vorzulegen.

#### ■ Belange des Hauptzollamtes Stralsund

Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1 Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete – GrenzAV). Insoweit wird rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gemäß § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hingewiesen.

Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort).

#### ■ Belange des Bergamtes Stralsund

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam befindet sich innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis "Anklam" zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe". Inhaber dieser Erlaubnis ist die CEP Central European Petroleum GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin.

#### Belange des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bebauungsplan 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### ■ Belange der E.DIS AG

Im dargestellten Plangebiet befinden sich Stromverteilungs- und Erdgasversorgungsanlagen des Unternehmens der E.DIS AG. Es wird gebeten, den Anlagenbestand bei der konkreten Planung des Vorhabens zu berücksichtigen. Nach entsprechender Anforderung wird gern detaillierte Auskunft über den vorhandenen Anlagenbestand erteilt.

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen werden zur Kenntnis gegeben. Sie sind bei der weiteren Planung im Gebiet des Bebauungsplanes zu berücksichtigen:

- "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS AG",
- "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS AG",
- "Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS AG" und
- "Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS AG".

Die genannten Hinweise werden der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

Für Fragen sind die Mitarbeiter der E.DIS AG wie folgt zu erreichen:

Ansprechpartner sind für

Stromversorgungsanlagen: Herr Schlötels Tel. 03961 2291-3012 Erdgasleitungen: Herr Schächinger Tel. 03961 2291-3071.

## ■ Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Vor Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für das Vorhaben sind betroffene Landwirtschaftsbetriebe frühzeitig zu informieren, so dass Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, rechtzeitig konkretisiert werden können.

#### 5.7 Flächenbilanz

Flächennutzung	Flächengröße in m²	Flächengröße in %
Größe des Plangebietes	187.400,00	100,00
ausgewiesene Industriegebietsflächen	14,080,00	7,51
davon innerhalb des Baufeldes BF 1	1.800,00	0,96
ausgewiesene Gewerbegebietsflächen	30.810,00	16,44
davon innerhalb der Baufelder		
BF 2	1.500,00	0,80
BF 3	2.015,00	1,08
BF 4	2.900,00	1,55
Verkehrsflächen	7.305,00	3,90
Straßenverkehrsfläche (Straße "Am Flugplatz")	4.795,00	2,56
Straßenverkehrsflächen zur Erschließung der Gewerbeflächen	2.510,00	1,34
Flächen für die Wasserwirtschaft	340,00	0,18
Feuerlöschteich	340,00	0,18
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	19.840,00	10,59
anzulegende Sukzessionsfläche	11.090,00	5,92
vorhandene Sukzessionsfläche	4.800,00	2,56
Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten (Biotop)	3.950,00	2,11
Flächen für die Landwirtschaft und Wald	115.025,00	61,38
Wald	115.025,00	61,38

Anlage 1

### "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG"

Die nachfolgenden "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in Nähe von Kabelanlagen der E.ON edis AG" gelten in Verbindung mit der "Bestandsplan-Auskunft":

- 1. Der Legung von Leitungen und Anlagen anderer Versorgungsträger stimmen wir grundsätzlich zu, jedoch sind dabei die "allgemein anerkannten Regeln der Technik" (z. B. DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Kabeln in öffentlichen Flächen") einzuhalten.
- 2. Wir bitten Sie, unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen und Kabeln sind die Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), BGV D 29 (VBG 12 -Fahrzeuge), BGV C 22 (VBG 37) (Bauarbeiten) und BGR 500 Kap.2.12 (Erdbaumaschinen) besonders zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- 3. Die Legetiefe unserer Verteilungskabel beträgt 45 bis 120 cm, bei gesteuerten Bohrungen auch bis zu 5m. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass durch nachträgliche Höhenveränderungen diese Maße nicht mehr eingehalten werden. Die Kabel sind bei Legung mit sog. Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Wammaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden der E.ON edis AG bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden. Die in den übergebenen Daten enthaltenen Koordinaten (x, y-Werte) sind digitalisierte Koordinaten, es lässt sich hieraus keine lagerichtige Information ableiten.
- 4. Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband versehen werden.
- 5. Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Von Nachrichtenkabeln können Gefährdungen durch Laserlicht ausgehen. Nicht in das Kabelende schauen! Wir möchten darauf hinweisen, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. Kabel, die sich nicht mehr in Betrieb befinden, angetroffen werden können.
- 6. Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die "Bestandsplan-Auskunft" an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber der E.ON edis AG haftbar.

Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort der E.ON edis AG in Verbindung:

- bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung abgestimmt.
- wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch E.ON edis AG. Die E.ON edis AG wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
- wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. E.ON edis AG wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.
- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- wenn trotz aller Sorgfalt Kabel beschädigt (auch Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z. B. leichte Pickhiebe) werden. Zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr ist die Arbeitsstelle zu sichern. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ein beschädigtes Kabel vor "Freigabe" durch unseren Monteur auf keinen Fall berührt werden darf, da hier <u>Lebensgefahr</u> besteht.
- wenn unzulässige Näherungen zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist die E.ON edis AG zu informieren.

#### "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.ON edis AG"

- 1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
- 2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
- 3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
- 4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlangen". Diese wurden vom Arbeitskreis "Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen" im Arbeitsaussschuss "Kommunaler Straßenbau" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe "Baumstandorte" im Fachausschuss 1.6 "Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen" erarbeitet.

#### Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.ON edis AG eingesehen werden.

- 5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
- 6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.ON edis AG gepflanzt werden.

Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.

## Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.ON edis AG

Zu Beschädigungen an Gasrohrleitungen zählen auch Schäden ohne Gasaustritt (Deformierungen, Umhüllungsschäden). Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen. Die E.ON edis AG ist unverzüglich zu informieren.

#### Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer: Fürstenwalde 01 80/4 55 11 11\*

(\* Festnetzpreis 20,0 ct / Anruf; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich)

#### Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!

#### Maßnahmen: Gasaustritt im Freien

Schadensstelle sofort verlassen!

Es besteht Brand-, Explosions- und Erstickungsgefahr!

- Arbeiten einstellen!
- Mögliche Zündquellen fernhalten!
- Funkenbildung vermeiden!
- Kein Streichholz oder Feuerzeug anzünden!
- Nicht rauchen!
- Maschinen und Fahrzeugmotoren außer Betrieb setzen!
- Keine elektrischen Schalter und Klingeln betätigen!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Gefahrenbereich absichern, Schadensstelle weiträumig absperren!
- Die Größe des Gefahrenbereiches wird durch verschiedene Einflussfaktoren bestimmt, z. B.:
  - Menge des austretenden Gases (z. B. hoher Druck, großer Rohrdurchmesser),
  - Windrichtung und -stärke (Verschiebung des Gefährdungsbereiches),
  - topographische Bedingungen (z. B. Hohlräume, Schächte und Kanäle berücksichtigen),
  - Bebauung (ggf. müssen Gebäude evakuiert werden).
- Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Betroffene Personen warnen, Gefahrenbereich verlassen und bis zum Eintreffen von Fachpersonal von außerhalb überwachen!
- Hilfe hinzuziehen (Polizei, Feuerwehr).
- Erste Hilfe leisten!

#### Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Wenn möglich Absperrhahn schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

#### Maßnahmen: Gasbrand

- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr)!
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern!
- Muss aus Gründen der Personenrettung ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.

#### Hinweise und Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.ON edis AG

Die nachfolgenden "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen der E.ON edis AG" gelten in Verbindung mit der "Bestandsplan-Auskunft".

> Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen. Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und Andere. Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.

#### Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man stets damit rechnen auf Verteilungsanlagen zu stoßen und diese zu beschädigen.

#### Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Verteilungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. GW 315) sind zu beachten.

#### Erkundigungspflicht

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Verteilungsanlagen einzuholen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung eingeholt werden. Die Durchführung von Arbeiten ist ca. zwei Wochen vor Baubeginn bei der E.ON edis AG schriftlich anzuzeigen.

#### Lage der Verteilungsanlage

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage ist gegebenenfalls durch Ortung und Suchschachtungen von Hand festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) aus der Dokumentation ist nicht zulässig.

Die Legetiefe unserer Gasrohrleitungen beträgt in der Regel 45 cm bis 120 cm.

Wir weisen daraufhin, dass in der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen ist.

Im Baustellenbereich befindliche Verteilungsanlagen (ersichtlich durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.

Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der E.ON edis AG nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

#### Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende Mindestabstände zu unseren Gasleitungen sind einzuhalten:

- · bei Parallelführung: 0,4 m
- bei Kreuzungen in offener Bauweise:0,2 m

Eine im Ausnahmefall notwendige Unterschreitung der Mindestabstände bedarf der schriftlichen Zustimmung unter Angabe der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die E.ON edis AG.

Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt.

Gasleitung	Druck [bar]	Schutzstreifen gesamt
Niederdruckgasleitung	kleiner 0,1 bar	2 m
Mitteldruckgasleitung	0,1 bis < 1 bar	2 m
Hochdruckgasleitung	1 bis $\leq$ 4 bar	2 m
Hochdruckgasleitung	größer 4 bis 16 bar	4 m
Hochdruckgasleitung	größer 16 bar	
bis DN 150	-	4 m
> DN 150 bis DN 300		6 m
> DN 300 bis DN 500		8 m
Hochdruckgasleitung	größer 4 bar	8 m
mit Baujahr vor dem 03,10,1990		

Kurzform der einzuhaltenden Forderungen für den Schutzbereich von Gasleitungen:

- keine Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- keine Einrichtung von Stellplätzen (z.B. Campingwagen, Container)
- keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- Keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können
- keine Errichtung von Anlagen im unterirdischen Bauraum (Kabel, Rohrleitung usw.) Abweichungen sind in Abstimmung mit der E.ON edis AG möglich.

Innerhalb des Schutzstreifens dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der E.ON edis AG durchgeführt werden.

Grundsätzlich sind Gasleitungen nicht frei zu legen. Freigelegte Leitungsteile sind fachgerecht zu sichern und von oben durch feste Baugrubenabdeckungen und gegebenenfalls seitlich vor Beschädigungen zu schützen.

Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht zu unterbauen. Spannungen im Rohrsystem sind auszuschließen

Freilegen, Sichem und nachfolgende Erdarbeiten sind nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der E.ON edis AG durchzuführen.

Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen sind solche Sicherheitsabstände einzuhalten, die auch unter ungünstigen Bedingungen Beschädigungen unserer Gasleitungen ausschließen. Dieses ist im Vorfeld mit der E.ON edis AG abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die E.ON edis AG die Herstellung von Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen ist unzulässig.

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen.

#### Besondere Hinweise für Gasleitungen größer 4 bar

Die Schutzstreifen der Gas-Anlagen sind auch während der Bauphasefreizuhalten, so das diese zu jeder Zeit begehbar, befahrbar sowie sichtfrei sind.

Bei Annäherung an Steuerkabel und Korrosionsschutzsanlagen ist analog zu verfahren.

Kreuzungen sind grundsätzlich rechtwinklich und als Unterkreuzung auszuführen. Knickpunkte sind außerhalb des Schutzstreifens anzuordnen.

Bei Parallelverlegung von Gasleitungen > 16 bar zu einer vorhandenen Gasleitung der E.ON edis AG (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen beträgt der lichte Mindestabstand:

	bis DN 150:	1,00 m
über DN 150	bis DN 400:	1,50 m
über DN 400	bis DN 600:	2,00 m
über DN 600	bis DN 900:	3,00 m
	über DN 900	3,50 m

Bei Parallelverlegung von Rohrleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für den Abstand der größere Durchmesser. Bei Kreuzungen außerorts ist zwischen einer neu zu verlegenden Leitung und/oder Kabeln und E.ON edis-Gasanlagen grundsätzlich ein lichter Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Abweichungen sind in Abstimmung mit der E.ON edis AG möglich.

Ist eine Unterkreuzung aufgrund einer zu großen Verlegetiefe unzumutbar, besteht nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch E.ON edis die Möglichkeit einer Überkreuzung (0,5 m) in einem Stahlschutzrohr.

Die E.ON edis-Gasanlagen sind so zu sichern, dass eine Lageänderung des Rohres und der Nebenanlagen verhindert und die Isolierung vor mechanischer Beschädigung geschützt wird.

Im Kreuzungsbereich mit erdfühligen, durchgängig elektrisch leitenden Materialien ist die E.ON edis-Stahlgasleitung über eine Länge von mindestens 3 m rechts und 3 m links der gekreuzten Rohraußenkanten mit einer doppelten Isolierung zu versehen. Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind die Gasanlagen der E.ON edis mindestens 0,10 m mit steinfreiem neutralen Boden zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine Steine, kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich hat vor dem Verfüllen eine Abnahme durch die E.ON edis zu erfolgen, diese ist durch einen Baustellenbegehungsbericht zu dokumentieren.

E.ON edis-Gasanlagen sind aktiv und passiv gegen Korrosion geschützt.

In der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen sind durch ein Erdkabel mit der Stahlgasleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.

Für das Verlegen oder Errichten von Leitungen ist der Bauherr und/oder der Unternehmer zur Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN-Normen, DVGW-Arbeitsblätter, VDE-Vorschriften und AfK-Empfehlungen, verpflichtet.

Eine Überbauung bzw. Überfahrung einer Gasleitung der E.ON edis AG in Längsrichtung ist nicht zulässig. Bei Kreuzung von Gasleitungen der E.ON edis mit anderen Leitungen bzw. mit einer Baustraße sind folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und einzuhalten:

- Sicherstellung einer 100%igen Schweißnahtprüfung,
- steinfreie Auflagerung auf verdichteter Grabensohle,
- Überprüfung des einwandfreien Zustandes der Umhüllung,
- keine Wanddickenschwächung durch Korrosion,
- Überprüfung des kathodischen Korrosionsschutzes,
- Nachweis der vorhandenen rechnerischen Sicherheit entsprechend DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere G 463),
- Prüfung der vorgesehenen Überfahrungstechnologie im Hinblick auf unzulässige Belastungen der Rohrleitung,
- Durchführung des statischen Nachweises nach VdTÜV-Merkblatt 1063 "Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingeerdeter Stahlrohre" und DVGW-Arbeitsblatt GW 312 "Statische Berechnung von Vortriebsrohren"

#### Maßnahmen bei Beschädigung

Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z.B. Deformierung, Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar der E.ON edis AG zu melden.

#### Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer: 01 80 / 4 55 11 11\*.

(\* Festnetzpreis 20,0 ct / Anruf; andere Preise aus Mobilfunknetzen möglich)

Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.ON edis AG erfolgen.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

#### Vorsicht: Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

(Bitte beachten sie die Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.ON edis AG!)

## Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

#### Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Hansestadt Anklam 10999 1 7. Aug. 2015 LPBK M-V, Postfach 19048 S

Hansestadt Anklam Fachbereich 1

Am Markt 3 17389 Anklam

Ware darbeitet von: FB3 FB2 FB<sub>1</sub> Telefon:

Telefax: E-Mail:

abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen:

Schwerin. 13. August 2015

Frau Schlenker

(0385) 2070-2832/2833 (0385) 2070-2198

LPBK-320-213.213-5007/15

Kampfmittelbelastungsauskunft

Bebauungsplan 2 - 2007 "Am Flugplatz" Ihre Anfrage vom 03.07.2015; Frau Kriemann

Hansestadt Anklam Fachbereich 1 Eingang 1 8, Aug. 2015 20, Fr. Unemayo FBL FBK b.R. Umlauf Ablage

Sehr geehrte Damen und Herren.

das angefragte Bauvorhaben liegt innerhalb einer Fläche, die im Kampfmittelkataster des Munitionsbergungsdienstes (MBD) mit der Nummer 153 und der Bezeichnung "Anklam-Flugplatz" erfasst ist.

Für die Vorhabensfläche sind derzeit Kriegsluftbilder der Jahrgänge 1943 bis 1945 vorhanden. Luftbildsichtig liegen Hinweise auf latente Gefahren durch Kampfmittel vor. Im Untersuchungsgebiet sind auf den Bildern ab 1944 zerstörte Gebäude, Schützenlöcher und zahlreiche Bombentrichter zu erkennen. Zusätzlich sind für die Fläche Vermessungsaufnahmen des Jahres 1953 verfügbar, auf denen die Bombardierung noch ersichtlich ist, Flugplatzanlagen etc. wurden gezielt gesprengt oder demontiert.

Die festgestellte Kampfmittelbelastung stellt in der derzeitigen Situation keine Gefahr dar.

Infolge geplanter vorhabenbezogenen Nutzungsänderung kann es nunmehr in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu Kampfmittelfunden (Bomben, Granaten, etc.) kommen. Aus Sicherheitsgründen wird eine vorsorgliche Sondierung und Kampfmittelräumung empfohlen.

Wenn Kampfmittelsondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, so ist dem MBD so zeitig wie möglich (ca. 6 Monate vorher) ein Auftrag zu erteilen. Im Anschluss daran wird in Zusammenarbeit mit Ihnen eine Räumstrategie erarbeitet, ggf. eine Ausschreibung vorbereitet und eine Kampfmittelräumfirma beauftragt.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg - Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diesen beauftragten Stelle gestattet. Wird

Postanschrift: LPBK M-V

Postfach 19048 Schwerin

Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198

E-Mail: lpbk@polmv.de www.lpbk-my.de Internet:

www.katastrophenschutz-mv.de

eine andere Stelle durch den Munitionsbergungsdienst mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD M-V.

Die Kosten für das Sondieren und ggf. Freilegen von Kampfmitteln trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Für Maßnahmen zur Abwendung einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr (vollständiges Freilegen, Bergen, Abtransportieren, Lagern und Vernichten von Kampfmitteln) werden von kommunalen und privaten Grundstückseigentümern in der Regel keine Gebühren erhoben.

Arbeiten und Maßnahmen der Kampfmittelbeseitigung auf Bundesliegenschaften bzw. durch den Bund erteilte Aufträge sind in vollem Umfang kostenpflichtig.

Für Arbeiten des MBD werden nach der Kampfmittelbeseitigungskostenverordnung Mecklenburg – Vorpommern (KaBeKostVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

#### Rechtshinweis:

Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg – Vorpommern ist die Fundstelle der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ebenso kann die Meldung über die nächste Polizeidienststelle erfolgen. Von hieraus erfolgt die Information des Munitionsbergungsdienstes.

Des Weiteren ist der Bauherr gemäß § 52 Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) i.V. m. VOB Teil C / DIN 18299 analog verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen mitzuteilen.

Gemäß § 70 Abs. 1 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) ist der Eigentümer einer Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, für diese Sache verantwortlich. Ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Eigentum. Ein Pflichtverstoß kann zu Schadensersatzansprüchen führen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

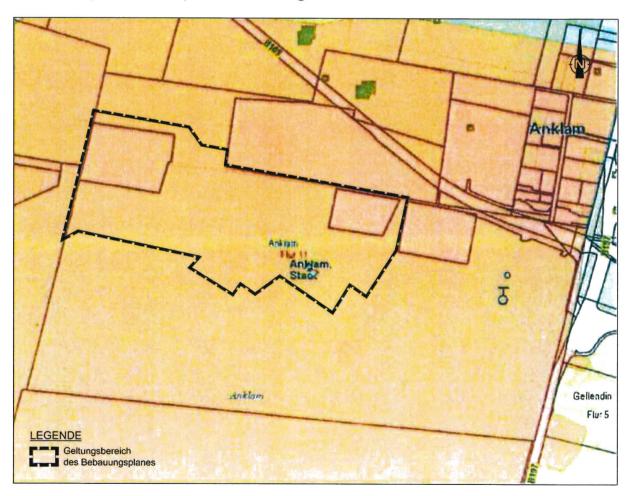
Schlenker

Quel L

# Auszug aus der Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz vom 13.08.2015

Reg Nr.	Name	Belastung	Fläche in m²	Art
153	Anklam – Flugplatz	Bombardierung, Übungsbomben	2239018.14	Kat. 3 - Kampfmittelbelastung dokumentiert – ggf. Handlungsbedarf

## Übersichtsplan zur Kampfmittelbelastung



#### Merkblatt

#### über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

 Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentren, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeller, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt ("vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ, in Südrichtung die Buchstaben "TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen,

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen ("Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt ("vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit ("Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeller haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben "NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

- 3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0.03 mGal (1 mGal = 10.5 m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
  SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und △),
- SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift "SFP" und △). Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.
- 4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das "Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)\* vom 16. Dezember 2010 (GVOBI. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- Eigentümer und Nutzungsberechtigte (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. ß. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern. Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- Maßnahmen, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr er kennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen Schutzflächen umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den melsten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
- Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in Ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

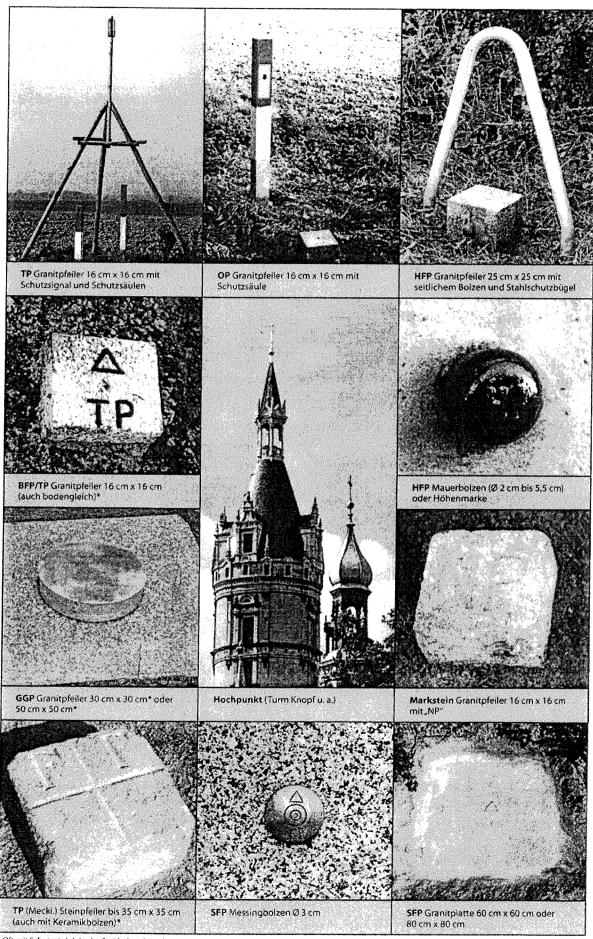
Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Lübecker Straße 289 19059 Schwerin Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260 E-Mail: Raumbezug@lalv-mv.de

Internet: http://www.lverma-mv.de

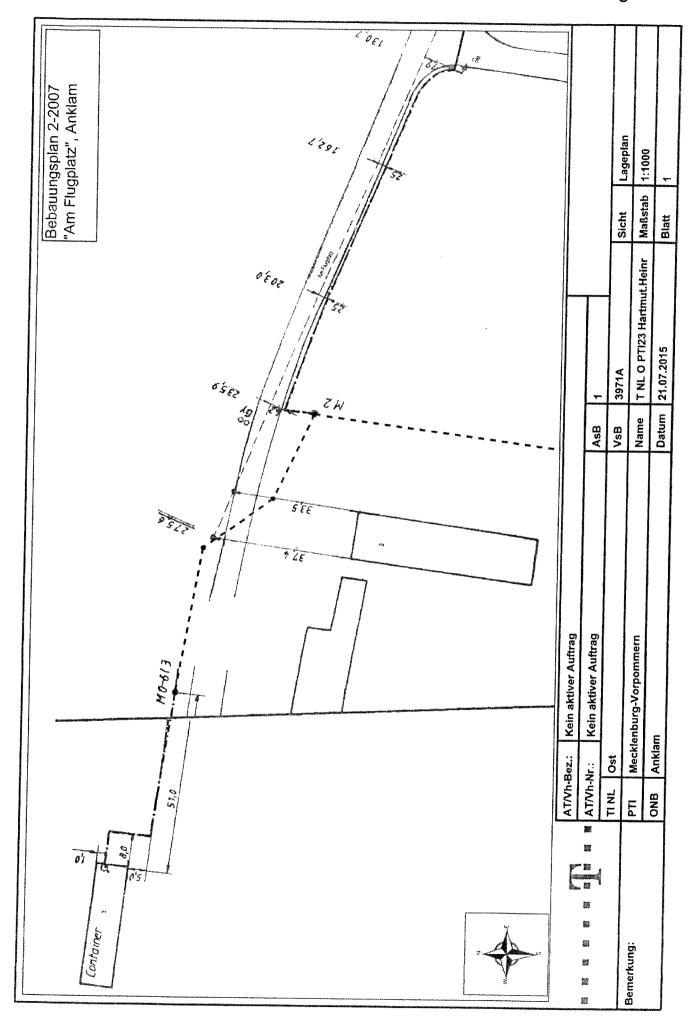
#### Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Stand: März 2014 **Druck:**Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

## Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



<sup>\*</sup> Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel



#### **TEIL 2 - UMWELTBERICHT**

## 1 Einleitung

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam führte die Hansestadt Anklam zunächst einen Scopingtermin durch, in dem der Umfang und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zusammen mit den Beteiligten festgelegt wurden.

Wichtigste Grundlagen für die Erstellung des Umweltberichtes bilden überwiegend folgende Rechtsvorschriften (Auszug):

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. I S. 1509);
- Gesetz über Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBI. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 323);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBI. I S. 3154) m. W. v. 15.08.2013;
- Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30, 36);
- Landeswassergesetz (LWaG M-V) vom 30. November 1992, (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 759, 765);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474);
- Denkmalschutzgesetz DSchG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBI. M-V S. 12; ber. S 247), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBI. M-V S.383, 392);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 885), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVOBI. M-V S. 30);

- Bundesbodenschutzgesetz (BbodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474):
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBI. I S. 95);
- Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (79/409/EWG, Vogelschutz-Richtlinie), zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147/GE vom 30. November 2009;
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870)

#### 1.2 Darstellung des Vorhabens

Entsprechend den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB besteht grundsätzlich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung für alle Bauleitpläne im Rahmen des Aufstellungsverfahrens. Dabei gilt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung der Bauleitpläne.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam wurde eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß den §§ 2 Abs. 4 und 2 a BauGB erstellt. Funktion der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen der jeweiligen Planung. Die Beschreibung und Bewertung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. § 1 a BauGB genannten Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam wurde am 06.12.2007 durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam gefasst.

In Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam ist vorgesehen, den Standort in der Nähe des Anklamer Flugplatzes städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist dazu vorzunehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen vor allem die folgenden Planungsziele unter Berücksichtigung der Anforderungen an Natur und Landschaftspflege erreicht werden:

- wirtschaftliche Stärkung und Aufwertung der Hansestadt Anklam durch die Sicherung vorhandener Gewerbeflächen,
- städtebauliche Aufwertung des Gebietes mit dem Ziel der Bereitstellung von Flächen für Trainings- und Cross-Strecken,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet durch Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorhandenen Nutzungen,

#### 1.3 Aufstellung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam

Mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam wird eine geordnete städtebauliche Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes ermöglicht und sichergestellt.

Entsprechend dem Nutzungszweck werden Teilflächen des Geltungsbereiches als Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) festgesetzt. Die Grundflächenzahl für das Gewerbegebiet und das Industriegebiet wird mit 0,8 als Höchstzahl festgesetzt. Die verbleibenden Flächen werden weiterhin als Flächen für Wald ausgewiesen.

Die Flurstücke 147/3, 147/8 und teilweise das Flurstück 147/56 der Flur 11 Gemarkung Anklam bilden das 187.400 m² große Plangebiet.

Das Plangebiet wird im Norden durch die Straße "Am Flugplatz" in einem Teilbereich begrenzt. Ansonsten wird die nördliche Begrenzung durch Flächen für die Landwirtschaft gebildet. Die östliche und südliche Begrenzung des Plangebietes erfolgt durch Flächen des Flugplatzes Anklam. Im Westen wird der Plangeltungsbereich durch Flächen für die Landwirtschaft und durch Flächen für Wald begrenzt. Das Plangebiet ist bereits baulich erschlossen. Aufgrund dessen werden hier keine nicht ausgleichbaren Eingriffe erwartet.

#### 1.4 Ziele des Umweltschutzes

Es gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - sowie dem Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V - ergeben.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden die einzelnen Schutzgüter kurz beschrieben.

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

#### 2. 1 Bestandsaufnahme

#### 2.1.1 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Klimatisch gesehen wird der Großraum Anklam dem Makroklima Ostmecklenburgs zugeordnet. Es dominieren Westwetterlagen. Das Klima wird durch die Ostseenähe geprägt. Die mittlere Niederschlagsmenge für Anklam beträgt 556 mm/Jahr. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 7,9 °C.

Klimatische Ausgleichsfunktion besitzen die umgebenden Wiesenflächen und im Plangebiet vorhandene Waldflächen im Gegensatz zu den bebauten Gebieten der Stadt. Sie tragen zur Kalt- und Frischluftentstehung bei. Beeinträchtigungen der Lufthygiene durch menschliche Aktivitäten im nahen Umfeld und daraus resultierende Immissionen liegen durch die gewerbliche Nutzung, Kfz-Verkehr etc. vor.

#### 2.1.2 Schutzgut Boden

Der Raum Anklam wird dem Grundmoränenbereich des Mecklenburger Gletschervorstoßes der Weichselkaltzeit zugeordnet.

Großräumig gesehen befindet sich das Plangebiet im Gebiet der flachwelligen nordmecklenburgischen Lehmplatte. Die Bodenhorizonte im Raum Anklam liegen in einer Wechselfolge von Sand, Geschiebemergel, Ton und Schluff vor. Nach entstehungsgeschichtlicher Abfolge stehen sie als unterer Sand, Geschiebemergel und oberer Sand an.

Durch die letzte Eiszeit ist eine Verschiebung der Bodenschichten entstanden. Genau so eine Verschiebung ist im Plangeltungsbereich vorzufinden. Bodenfunktionsbereiche des Plangebiets sind Folgende zu finden: Kultosole, grundwasserbestimmte Sande, Lehm/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder Staunässe (> 40 % hydromorph), Sande sickerwasserbestimmt. Dem entsprechend sind im Plangebiet als Substrattypen Sand, Tieflehm und Lehm vorzufinden.

Dort, wo der Geschiebemergelkomplex eine geringe Mächtigkeit besitzt, kann durch natürliche und künstliche Vorgänge der unterlagernde Sand auch oberflächig anstehen.

Das Gelände im Plangebiet ist fast eben, es steigt von Nordwesten nach Südosten leicht an (Höhenlagen zwischen 8,0 und 10,8 m NN).

Aufgrund der intensiven Vornutzung des Plangebietes und der damit einhergehenden anthropogenen Veränderung der Böden besteht für die Böden eine deutliche Vorbelastung. Es sind große überbaute Flächen wie ehemalige Lagerplätze für Dünger, Verladestellen und Lagerhäuser vorhanden. Besonders im Bereich der Trümmerfelder besteht eine nachhaltige Beeinträchtigung. In diesen Bereichen sind einerseits immer noch nicht mit Sicherheit auszuschließende Kampfmittelfunde zu berücksichtigen.

Durch das Ingenieurbüro Dr. Wünsche wurde im Jahr 1996 eine Untersuchung zur Altlastensituation auf der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH durchgeführt.

Im Plangebiet sind folgende Altlastverdachtsflächen auszuweisen:

• Düngerlagerflächen und Verladestelle

Im südwestlichen Plangebiet befinden sich ehemalige Düngerlagerflächen und Verladestellen. Es wurden mineralische Düngemittel, hauptsächlich Kalkammondünger, etwa 8.000 t jährlich gelagert.

Bereiche der Trümmerfelder

Nach Ortsbegehungen und Aussagen von Zeitzeugen waren im Bereich der Trümmerfelder Ablagerungen von Hausmüll, Sperrmüll, verunreinigtem Bauschutt (z. T. asbesthaltig) und Baustellenabfällen als "wilde Müllverkippungen" festzustellen. Vermutlich sind die Trümmerflächen flächenmäßig auch mit Sprengstoff- und Brandmittelresten sowie Verbrennungsrückständen belastet.

Auf Grundlage der erarbeiteten Kenntnisstände sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine eingetretenen Schäden, die zu irreparablen Schäden der einzelnen Umweltbestandteile geführt haben, festzustellen.

#### 2.1.3 Schutzgut Grundwasser und Oberflächenwasser

Das Gebiet liegt im Bereich der Hochflächen. Hier wird der Grundwasserspiegel erst in einer Tiefe über 5 bis 10 m NN unter Gelände bei bedeckenden Grundwasserleitern angetroffen. Das Wasserpotenzial mit der Grundwasserneubildung hat hier eine sehr hohe Bedeutung (unterirdisches Einzugsgebiet).

Oberflächengewässer treten im Plangebiet nicht auf. Unterhalb des angrenzenden Flugplatzes (außerhalb des Plangeltungsbereiches) fließt der Stegenbach, Gewässer II. Ordnung.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem das Grundwasser nicht mehr dem landwirtschaftlichen Vorfluter L 41 (nach Süden), sondern in "umgekehrter" Richtung der Wasserfassung zufließt. Die Grenze des von der Fließrichtungsumkehr betroffenen Bereiches läuft etwa in der Mitte des Plangeltungsbereiches von Süd-West nach Nord-Ost.

Bei der Überlagerung des Geschiebemergels durch Sande kann temporäres Stau- und Sickerwasser auftreten.

Das gesamte Plangebiet liegt in der zukünftigen Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung für das Wasserwerk Anklam.

Entsprechend der Trinkwasserschutzzonengebietsverordnung sind die Nutzungseinschränkungen zu beachten und einzuhalten.

Aus der Untersuchung zur Altlastensituation auf der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH geht hervor, dass nach vorliegenden Recherchen keine bereits eingetretenen Schäden der Schutzgüter Oberflächen- und Grundwasser bekannt sind.

#### 2.1.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Als heutige potentiell natürliche Vegetationsform werden im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region Vorpommern Buchenwälder mesophiler Standorte als Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Hainrispen-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald genannt.

## Potenziell natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation kommen auf den nährstoffärmeren sandigen Böden Birken-, Stieleichen- oder Kiefernwälder und auf den sandig-lehmigen Standorten Buchen-, Traubeneichenwälder vor.

Auf den ehemaligen Trümmerflächen im Plangeltungsbereich haben sich mit der Zeit geschlossene Laubgehölzbestände gebildet. Im wirksamen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Wald ausgewiesen. Hier kommen folgende Baumarten vor: Esche, Birke, Pappel, Ahorn, Linde. Die Strauchschicht besteht aus Spitzahorn, Schwarzer Holunder, Hundsrose und Weißdorn. Die Krautschicht besteht weitgehend aus nitrophilen Arten. Hecken- und Laubgebüsche schließen an Waldflächen an und wechseln mit ruderalen Hochstaudenfluren.

Das Artenspektrum von Flora und Fauna ist durch die hohe Trophiestufe des Standortes geprägt.

In den ungenutzten Trümmerfeldbereichen hat sich ein parkartiger Laubmischwald herausgebildet. Aufgrund des menschlichen Einflusses und der daraus folgenden Verbreitung von vor allem Allerweltarten ist der Standort nur in den wenigen Offenlandbiotopen ökologisch wertvoll. Gemäß der Untersuchung zur Altlastensituation auf der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH (Ingenieurbüro Dr. Wünsche,1996) sind aber typische durch Altlasteinflüsse hervorgerufene Schäden an Flora und Fauna generell nicht offensichtlich, sofern man von der bereichsweise hohen Trophiestufe absieht.

Im Planungsgebiet ist auf dem Flurstück 147/56 ein geschütztes Biotop als ein naturnahes Feldgehölz vorhanden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Gehölzbiotope führen, sind unzulässig.

Am nordöstlichen Grenzweg des Plangeltungsbereiches befindet sich eine Baumreihe aus Pappeln.

## <u>Biotoptypen</u>

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für Biotopkartierungen im Gelände" angefertigt.

Folgende Biotoptypen sind im Planbereich des Bebauungsplanes 2-2007 vorhanden:

#### Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Es handelt sich um großflächige, hochwüchsige Brachflächen auf nährstoffreichem Substrat. Es sind Arten wie Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris), Glatthafer (Arrhenatherum elatius), Gewöhnlicher Beifuß (Artemisia vulgaris), Zaun-Winde (Calystegia sepium), Knaulgras (Dactylis glomerata), Weißer Steinklee (Melilotus alba), Große Brennnessel (Urtica dioica), Geruchlose Kamille (Matricaria perforata), Rainfarn (Tanacetum vulgare) vorhanden.

#### Straße, versiegelte Flächen (OVL)

Dazu zählt die mit Asphalt befestigte Straße "Am Flugplatz".

## Versiegelte Freifläche (OVP)

Im Plangebiet sind Verkehrsflächen, Lagerplätze und Verladestellen vorhanden. Die Flächen sind mit Betonplatten versiegelt.

#### Gewerbegebiet (OIG)

Es handelt sich hier um gewerblich genutzte Flächen. Im Plangebiet sind verpachtete Lagerflächen, ein stadteigener Steinlagerplatz und ein Gewerbebetrieb für Baustoffrecycling vorhanden.

#### Laubholzbestand heimischer Baumarten (WXS)

Es handelt sich hier um den Erholungswald mit überwiegend heimischen Laubbaumarten. Es sind folgende Arten festzustellen: Esche, Birke, Pappel, Ahorn, Linden.

#### Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)

Es handelt sich hier um ein naturnahes Feldgehölz im südwestlichen Plangeltungsbereich, das gesetzlich geschützt ist. Es kommen in der Baumschicht u. a. Berg- und Spitzahorn (Acer pseudoplatanus, Acer platanoides), Birke (Betula pendula), Linde (Tilia cordata), Buche (Fagus sylvatica) und in der Strauchschicht u. a. Waldrebe (Clematis vitalba), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) und Hasel (Corylus avellana) vor. Der sehr dicht stehende Baum- und Strauchbestand lässt ein Aufkommen einer Krautschicht kaum zu. In den Randbereichen des nährstoffreichen Standortes wachsen u. a. Kleinblütiges Springkraut (Impatiens parviflora), Brennnessel (Urtica dioica), Wiesenkerbel (Anthriscus sylvestris) und Wiesen-Bärenklau (Heracleum sphondylium).

## Feuerlöschteich (SYL)

Es handelt sich um ein künstlich angelegtes, der Wasserspeicherung dienendes, stehendes Gewässer mit gemauerten senkrechten Wänden.

#### Acker (AC)

Im nordwestlichen Bereich des Plangebietes befinden sich Ackerflächen. Aufgrund der hohen mechanischen Belastung (Bodenbearbeitung), des Einsatzes chemischer Mittel zur Wildkrautbekämpfung sowie hoher Düngemittelgaben werden die Vegetationsgesellschaften auf den Ackerflächen stark gestört. Es kann sich keine geschlossene Vegetationsdecke entwickeln, die Bodenstrukturen sind anthropogen überprägt. Die Flächen stellen sich als relativ krautarm dar.

#### Nicht- oder teilversiegelte Freifläche (PEU)

Es handelt sich um eine östlich des Feuerlöschteiches befindliche Fläche. Es wurde eine unversiegelte Fläche in intensiver Nutzung mit geringem Kräuteranteil festgestellt.

## • Flora und Vegetation

Es kann festgestellt werden, dass die meisten Biotope des Gebietes deutlich anthropogen überformt bzw. beeinflusst sind. Vorbelastungen ergeben sich aus permanent wirkenden Störfaktoren wie die vorhandenen Gebäude und Zufahrtsstraßen innerhalb des ehemaligen Betriebsgeländes.

#### • Biologische Vielfalt

Es werden drei Ebenen der biologischen Vielfalt unterschieden:

- die genetische Vielfalt,
- die Artenvielfalt und
- die Ökosystemvielfalt.

Die genetische Vielfalt ist die Vielfalt innerhalb der Art (intraspezifische Biodiversität) und umfasst z. B. Rassen bei Nutztieren oder Unterarten und Varietäten wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Artenvielfalt (interspezifische Biodiversität) beinhaltet die Artenzahl von Flora und Fauna innerhalb des zu betrachtenden Untersuchungsraumes.

Die Ökosystemvielfalt ist die Vielfalt der Ökosysteme und Landnutzungsarten im Untersuchungsraum. Die Erfassung der unterschiedlichen Ökosysteme erfolgt über die Biotopkartierung.

Die aktuelle Vegetation des Untersuchungsraumes weicht zum überwiegenden Teil erheblich von der potenziellen natürlichen Vegetation ab. Es sind folgende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet vorhanden:

- Straße, versiegelte Flächen (OVL)
- versiegelte Freifläche (OVP)
- Gewerbegebiet (OIG)
- ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)
- nicht- oder teilversiegelte Freifläche (PEU)
- Laubholzbestand heimischer Baumarten (WXS)
- Acker (AC)
- Feuerlöschteich (SYL)
- Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)

Als hochwertiges Biotop ist das gesetzlich geschützte Gehölzbiotop (Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten) einzuordnen.

Die Biotoptypen der Verkehrs- und Lagerflächen (Altlasten) besitzen im Untersuchungsraum nur eine nachrangige Bedeutung für die Biotopfunktion.

#### • Tiere

Die Auswirkungen des geplanten Eingriffs auf die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Arten wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag untersucht.

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Plangebietes wurden die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Avifauna (Brutvögel) näher betrachtet.

Die nachfolgenden Angaben wurden dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg, 09/2011) entnommen.

Gebäude, Bäume und Sträucher wurden auf potenzielle Lebensstätten (Quartiermöglichkeiten und Nistplätze) bzw. Besiedlungshinweise (Kot und Nistmaterial) hin in Augenschein genommen. Vorgefundene Baumhöhlen etc. wurden auf Besatz und Besiedlungshinweise hin überprüft (Fledermäuse, Vögel und Eremit).

Das Vorkommen von Vogelarten wurde durch Beobachtungen des Revierverhaltens bei Geländebegehungen ermittelt, die Artbestimmung erfolgte durch Sichtbeobachtung oder anhand der Vogelstimmen.

Amphibien- und Reptilienvorkommen wurden durch Begehungen im Juni und Juli festgestellt.

## Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnte regelmäßig der Laubfrosch verhört werden, außerdem traten sporadisch der Moorfrosch, der Grasfrosch und die Erdkröte auf.

#### Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten folgende Arten, Gattungen oder Gruppen ähnlicher Ortungslaute mit abnehmender Aktivitätsabundanz festgestellt werden: Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus), Nyctaloid (hier Abendsegler (Nyctalus noctula), möglicherweise auch Kleinabendsegler (Nayctalus leisleri) und Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)), Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii) und Myotis (möglicherweise Wasserfledermaus (Myotis daubentonii), Bartfledermaus (wahrscheinlich Myotis brandtii) oder Fransenfledermaus (Myotis nattereri). Aufgrund der geringen Ortungsrufreichweite ist das braune Langohr (Plecotus auritus) häufig bei akustischen Kartierungen unterrepräsentiert, so dass ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

#### Avifauna

Aufgrund der bestehenden Nutzungen und der Flächengröße des Untersuchungsgebietes können seltene und sehr störungsempfindliche Vogelarten und Vogelarten, welche z. B. einen großen Flächenanspruch haben, zumindest als Brutvogel ausgeschlossen werden. Folgende Brutvögel konnten im Untersuchungsgebiet beobachtet werden: Feldlerche (Alauda arvensis). Stieglitz (Carduelis carduelis), Grünfink (Carduelis chloris), Ringeltaube (Columba palumbus), Goldammer (Emberiza citrinella), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Buchfink (Fringilla Rauchschwalbe (Hirundo rustica), Bachstelze (Motacilla alba), Blaumeise (Cyanistes caeruleus), Kohlmeise (Parus major), Haussperling (Passer domesticus), Feldsperling (Passer montanus), Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus), Zilpzalp (Phylloscopus collybita), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes) und Amsel (Turdus merula).

Als Nahrungsgäste wurden folgende Arten beobachtet: Mauersegler (Apus apus), Mäusebussard (Buteo buteo), Kolkrabe, Krähe, Dohle (Gattung Corvus), Neuntöter (Lanius collurio), Rotmilan (Milvus milvus), Buntspecht (Dendrocopos major), Kleiber (Sitta europaea), Star (Sturnus vulgaris), Wacholderdrossel (Turdus pilaris).

## 2.1.5 Schutzgut Landschaft

Der Untersuchungsraum gehört naturräumlich zum Vorpommerschen Flachland und wird der Großlandschaft Vorpommersche Lehmplatten und der Landschaftseinheit Lehmplatten südlich der Peene zugeordnet.

Das Plangebiet gehört zu den Landschaftsbildräumen Ackerplatte südlich von Anklam. Das Landschaftsbild wird mit gering bis mittel bewertet.

Der Landschaftsraum ist durch großflächige Landwirtschaft und kleine Wälder (hauptsächlich Mischwald oder Kiefernbestand) gekennzeichnet.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Gewerbe- und Waldflächen (Trümmerfelder im Wald, Lagerflächen, -häuser und Verladestellen) geprägt.

Das Plangebiet wird südlich durch das Betriebsgelände des Flugplatzes Anklam begrenzt.

## 2.1.6 Schutzgut Mensch

Das ca. 2 ha große Plangebiet wird teilweise gewerblich und industriell genutzt (z. B. Bauschuttre-cyclinganalge und andere kleinere Betriebe). Innerhalb des Plangebietes ist derzeit keine Wohnnutzung vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in Form von Mischgebietsflächen ca. 300 m nordöstlich des Plangebietes. Dieses Mischgebiet hat keine direkte Verbindung mit dem Plangebiet. Um dieses zu erreichen, muss man die Bundestraße 109 (Hansering) östlich über die Brücke an der B 197 (Friedländer Landstraße) überqueren.

Das Plangebiet besitzt Flächen für die Freizeit und Erholung "Erholungswald".

Laut Untersuchungsbericht zur Altlastensituation auf der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH (Ingenieurbüro Dr. Wünsche, 1996) bestehen permanente akute Gefahren für das Leben und die menschliche Gesundheit durch die nach Nutzungsauflassung verbliebenen Trümmerfelder. In diesen Bereichen ist einerseits eine immer noch nicht mit Sicherheit auszuschließende Kampfmittelbelastung zu berücksichtigen. Dazu ist die Tatsache belegt, dass es im Jahr 1967 eine ca. 60 ha umfassende Beräumung durch den Munitionsbergungsdienst gegeben hat, wobei Bomben bis etwa 250 kg und Granaten bis 8,8 kg beseitigt wurden.

Gemäß der Stellungnahme des Munitionsbergungsdienstes des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 15.09.2010 wird bestätigt, dass in dem Plangebiet weitere Kampfmittelfunde erwartet werden.

Aufgrund der verbliebenen Trümmerreste sind Einsturz- und Verletzungsgefahren beim unbefugten Betreten dieser Bereiche zu befürchten. Zur Gefahrenabwehr wurden die genannten Bereiche weiträumig mit Zäunen abgesperrt und durch den Einbau von Toren die Befahrbarkeit bzw. Begehbarkeit eingeschränkt.

Nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2-2007 befindet sich in ca. 300 m Entfernung (Luftlinie) ein Mischgebiet.

Eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben ist im Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur in geringem Umfang zu erwarten. Gemäß den getroffenen textlichen Festsetzungen dient das Gewerbegebiet (GE) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Für die bestehenden Nutzungen soll der Fortbestand gesichert werden.

Ausgehend von den derzeitigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes wird zugrunde gelegt, dass die vorhandenen und eventuell neu hinzukommenden Geräuschimmissionen die zulässigen Werte nicht überschreiten. Bislang sind keine negativen Auswirkungen von den gewerblichen Nutzungen auf das Mischgebiet aufgetreten.

Im nordwestlichen Plangeltungsbereich befindet sich eine Baustoff- und Recyclinganlage. Es handelt sich um eine Anlage zum Sortieren, Brechen, Klassieren und Zwischenlagern von Betonbruch, Ziegelbruch, Straßenaufbruch, Feldsteinen, Rückstände des Kalkofenprozesses der Zuckerfabrik Anklam sowie verunreinigtem Abbruchmaterial.

Auf dem Gelände der Baustoff- und Recyclinganlage (Baufeld 1) befinden sich eine Prallmühle und eine Siebanlage. Für beide Anlagen wurden die Daten einer Lärmpegelmessung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens an die Hansestadt Anklam übergeben. In einem Radius von 12 Metern um die Siebanlage ist eine Reduzierung der Werte von 75 dB und 70 dB, die bei einem Radius von 8 Metern gemessen wurden, auf 65 dB und 60 dB zu verzeichnen.

Bei der Prallmühle wurden im Radius von 8 Metern 80 dB und 75 dB gemessen. Im Radius von 12 Metern liegt bereits eine Reduzierung vor. Es wurden Werte von 70 dB und 65 dB gemessen. Im Abstand von 4 Metern um die jeweilige Anlage tritt bereits eine Reduzierung der Lärmpegelmesswerte um jeweils 10 dB ein. Es wird davon ausgegangen, dass bei Vergrößerung des Abstandes zu den Anlagen eine weitere Abschwächung der Messwerte erfolgt.

Für die Bauschuttrecyclinganlage in Anklam (Entsorgernummer M59BAU042; Gemarkung Anklam, Flur 11, Flurstück 147/3) wurde mit Bescheid vom 16.07.1997 die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt.

In einer nachträglichen Anordnung vom 16.02.2002 wurden folgende Abfallarten nach AVV (Abfallverzeichnis-Verordnung) genehmigt:

- 170101 Beton
- 170102 Ziegel
- 170103 Fliesen, Ziegel und Keramik
- 170802 Baustoffe auf Gipsbasis, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen (Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind)
- 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen (kohlenteerhaltige Bitumengemische)
- 020401 Rübenerde).

Die Befristung der Genehmigung wurde inzwischen aufgehoben. Es gab mehrere Betreiberwechsel. Jetziger Betreiber ist die GaLaTief GmbH & Co. KG, Verwaltungssitz: Friedländer Landstraße 18 c in 17389 Anklam (Standort der Bauschuttrecyclinganlage: Friedländer Landstraße 17 h in 17389).

Die ursprünglich 1997 genehmigte Fläche wurde verkleinert und befindet sich nun nur nördlich der Straße "Am Flugplatz".

Die Betriebszeit der Anlage ist Montag bis Freitag von 7:00 bis 16:00 Uhr.

Aus den Antragsunterlagen ergibt sich, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung am Tag 50 dB (A) nicht überschritten werden (Messwert 49 dB (A)). Nachts ist die Anlage außer Betrieb.

Nordöstlich grenzt an das Plangebiet das Betriebsgelände der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG (Betriebsteil Küste, Am Flugplatz 3, 17389 Anklam) an.

Es handelt sich um eine Anlage zum Umschlag staubender Güter (Getreidelagerung, -umschlag, -trocknung, -reinigung) gem. Nr. 9.11.2 V des 1. Anhangs der 4. BlmSchV, welche mit der Altanlagenanzeige gem. § 67 BlmSchG vom 27.04.1995 genehmigt wurde.

Auf dem Gelände wird ein mobiler Getreidetrockner vom Typ GDF 20 Laxhuber eingesetzt (Grenzwert Staub 50 mg/m³).

Folgende Emissionsquellen sind auf dem Gelände der Raiffeisen Hauptgenossenschaft Nord AG vorhanden:

- Annahmegosse 1,
- Annahmegosse 2,
- LKW-Beladung 1 (250 h/a),
- LKW-Beladung 2 (250 h/a),
- LKW-Entladung (550 h/a).

Es wird von einem Massenstrom von 40.000 t/a ausgegangen. Die Anlage ist mit 800 h/a Betriebsstunden eingestuft. Es wird im Einschichtbetrieb gearbeitet. Der Saisonbetrieb umfasst den Zeitraum vom 01.07. bis 31.08.

Für den Schallschutz bietet das Beiblatt zur DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) Orientierungswerte als Anhaltwerte für die Planung. Die TA Lärm gibt im Abschnitt 6.1 in Abhängigkeit von der Gebietseinstufung des Immissionsortes maßgebliche Richtwerte für die Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) an. Im Gewerbegebiet können tagsüber bis 65 dB (A) und nachts bis 50 dB (A) als Immissionsrichtwerte auftreten.

Bei der möglichen Ansiedlung von Unternehmen ist auf die Einhaltung der zulässigen Werte der TA Lärm zu achten. Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Werte der TA Lärm sind im Rahmen der Genehmigungen für Neubebauungen nachzuweisen.

## 2.1.7 Schutzgut Kultur und Sachgüter

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich.

Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch textliche Festsetzungen (Teil B) Allgemeine Hinweise, Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bodendenkmalpflege berücksichtigt.

Durch das Vorhaben werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.

#### 2.1.8 Schützenswerte Lebensräume

- Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach NatSchAG M-V

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam kommt als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 20 NatSchAG M-V ein naturnahes Feldgehölz vor.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieses Biotopes führen können, sind unzulässig.

Die Untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können.

- Artenschutz nach BNatSchG
- Schutzbestimmungen nach Landeswaldgesetz

Durch die Ausweisung der Baufelder 2 und 4 ist eine Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt 0,14 ha erforderlich. Dazu wird ein separater Antrag auf Waldumwandlung bei der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Der forstrechtliche Ausgleich für die 0,14 ha Waldumwandlung wird nach § 15 LWaldG M-V in Form einer Walderhaltungsabgabe erbracht.

In der Tabelle werden die einzelnen Flächen flurstückbezogen aufgeführt.

Flurstück	Fläche für Waldumwandlung in ha
147/3	0,12
147/56	0,02
Summe:	0,14 =====

#### 2.1.9 Wechselwirkungen

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabenbezogene Wirkungen, sondern um solche Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter entstehen. Dabei gehen wesentliche Wirkungen von der derzeitigen Nutzungsstruktur aus, da durch die Bebauung und die damit verbundenen Einflüsse die anderen Schutzgüter wie folgt betroffen werden:

Schutzgut Mensch:	Plangebiet teilweise als Fläche für Wald mit Zweckbestimmung Erholungswald im FNP ausgewiesen, durch Einzäunung keine Erholungslandschaft Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub
Schutzgut Pflanzen und Tiere:	keine Biotopnutzung in Bereichen mit Versiegelungen (ehemalige Lagerflächen etc.) Versiegelung, dadurch keine natürliche Vegetation Verschiebung des natürlichen Artenspektrums
Schutzgut Boden:	keine natürliche Entwicklung des Bodens durch Versiegelung (kein Wasseraustausch) Veränderung des natürlichen Bodens durch Aufschüttung
Schutzgut Wasser:	schnelle Abführung des Oberflächenwassers im Bereich der versiegelten Flächen Beeinflussung des Bodenwasserhaushaltes durch Versiegelung
Schutzgut Klima/Luft:	negative Beeinflussung des Lokalklimas durch Bodenversiegelung Erhöhung der Lufttemperatur
Schutzgut Landschaft:	Einschränkung der Erlebbarkeit der natürlichen Eigenarten der Land- schaft durch die anthropogenen Einflüsse im gesamten Plangebiet

#### 2.2 Prognose der zu erwartenden Umweltauswirkungen

#### 2.2.1 Schutzgut Klima/Lufthygiene

Durch das Vorhaben des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die lokalklimatischen Verhältnisse zu erwarten. In der Umgebung bleiben die klimawirksamen Freiflächen erhalten.

Die Auswirkungen auf das Luftmedium sind hauptsächlich durch die Erzeugung von Lärm und Erschütterungen während der Bauphase bedingt.

Von einer Veränderung der Lufthygiene ist nicht auszugehen.

#### 2.2.2 Schutzgut Boden

Im Zuge der Errichtung von Bebauung und Erschließungsflächen kommt es anlagenbedingt zu Eingriffen in den Boden. Es handelt sich hier hauptsächlich um Flächen, die derzeit schon teilversiegelt oder versiegelt sind (Lagerflächen und Verkehrsflächen). Im Gebiet des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam ist nach der Umsetzung des Vorhabens insgesamt keine erhebliche Neuversiegelung von Flächen vorgesehen.

Mit der geplanten Überbauung und Versiegelung gehen Bodenfunktionen wie die Filterfunktion sowie die Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen dauerhaft verloren. Durch Abtrag der oberen Bodenhorizonte werden die biologisch aktiven Zonen des Bodens entfernt und zerstört.

Baubedingt sind während der Bauphase vorübergehende Bodenversiegelungen durch Baustelleneinrichtungen sowie ein höheres Verkehrsaufkommen zu erwarten. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme zurückgebaut. Entsprechend sind hier keine nachhaltigen Auswirkungen für den Boden zu erwarten, zumal es sich im Vorhabenbereich um bereits weitgehend anthropogen vorbelastete Böden handelt.

Weiterhin können Verunreinigungen von Böden durch Baustellenverkehr und Maschineneinsatz auftreten. Das Risiko dieser Beeinträchtigungen kann durch Einhaltung der gängigen Sicherheitsvorkehrungen im Baubetrieb weitgehend gemindert werden.

### 2.2.3 Schutzgut Wasser

Das Grundwasser ist von entscheidender Bedeutung für den Wasserhaushalt eines Gebietes.

Ein Beeinträchtigungsrisiko aus betriebsbedingten Schadstoffemissionen aus dem Verkehr wird sowohl für das Grundwasser als auch für das Oberflächenwasser nicht erwartet. Regelungen zur Versickerung von Niederschlagswässern sind Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung.

Baubedingte Beeinträchtigungen der hydrologischen Verhältnisse durch die zeitweise Versiegelung von Baustelleneinrichtungsflächen sind nicht zu erwarten. Es liegen im Plangebiet bereits umfangreiche versiegelte Flächen vor.

## 2.2.4 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine detaillierte Bestandsaufnahme der Biotoptypen und Gehölze wurde durchgeführt. Der faunistische Aspekt wurde in den artenschutzrechtlichen Gutachten verbal bewertet. Das Gebiet ist durch die gewerbliche Vornutzung vorbelastet. Vor allem die großen versiegelten oder teilversiegelten Flächen im Bereich der baulichen Anlagen bedeuten eine hohe Vorbelastung für das Schutzgut Pflanzen und Tiere. Nachhaltige Populationsverschiebungen sind aufgrund der gleichartigen Vorbelastung des Lebensraums nicht zu befürchten.

Folgende Eingriffe bezüglich des Schutzgutes Pflanzen treten auf und müssen kompensiert werden:

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

2.485 m<sup>2</sup> ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

621 m² ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

Folgende Eingriffe bezüglich des Schutzgutes Tiere treten auf:

Vorübergehende Störwirkungen können durch den Baustellenbetrieb verursacht werden.

## • Amphibien

Der Verlust von einzelnen Individuen durch die Baumaßnahmen kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Durch den bestehenden Verkehr oder die bestehenden Nutzungen können Verluste bereits auftreten. Die lokale Population von Laubfrosch und Moorfrosch wird nicht nachhaltig geschädigt, weil der Waldbestand bzw. die terrestrischen Teillebensräume überwiegend erhalten bleiben.

#### Fledermäuse

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nahezu ausgeschlossen, da der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll.

#### Vögel

Auf Grund der bestehenden Nutzungen und der Flächengröße des Untersuchungsgebietes können seltene und sehr störungsempfindliche Vogelarten und Vogelarten, welche z. B. einen großen Flächenanspruch haben, zumindest als Brutvogel ausgeschlossen werden.

Für die als Nahrungsgast im Plangebiet vorkommenden Arten wie Mauersegler, Mäusebussard, Kolkrabe etc. kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen ausgeschlossen werden, da sie das Gebiet lediglich überfliegen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Planung kann ausgeschlossen werden, da der Waldbestand erhalten bleibt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Plangebiet vorkommenden Brutvögel (Feldlerche, Stieglitz, Grünfink etc.) ist nahezu ausgeschlossen, da der Waldbestand erhalten werden soll. Ruderalstandorte bleiben bei der geplanten Nutzung weiterhin bestehen bzw. entstehen neu.

Durch eine Bauzeitenregelung (Rodungen außerhalb der Brutzeit 1. Oktober bis 28./29. Februar) kann eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen ausgeschlossen werden.

## • Biologische Vielfalt

Im Folgenden werden die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zusammengefasst.

Bezüglich der genetischen Vielfalt ist abzuklären, ob das geplante Vorhaben einen örtlichen Verlust von Varietäten, Kultursorten oder -rassen, Zuchtgut von Kulturpflanzen und/oder domestizierten Tieren und ihren Verwandten, Gene oder Genome von sozialer, wissenschaftlicher oder ökonomischer Bedeutung verursacht.

Durch das Vorhaben kommt es zu keinen Auswirkungen auf die genannten Sachverhalte der genetischen Vielfalt.

Bezüglich der Artenvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben einen direkten oder indirekten Verlust einer Artenpopulation verursacht oder ob es zu einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung einer Artenpopulation kommt.

Eine Beeinträchtigung der nachhaltigen Nutzung von Artenpopulationen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Bezüglich der Ökosystemvielfalt ist zu prüfen, ob das Vorhaben zum Verlust eines oder mehrerer Ökosysteme oder Landnutzungsarten führt oder ob es zu einer Beeinträchtigung kommt, die dazu führt, dass die Nutzung nicht nachhaltig wird.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine Umnutzung und Vegetationsveränderung im Plangebiet einher.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

## 2.2.5 Schutzgut Orts-/Landschaftsbild

Durch die Ausweisung der Baufelder wird eine Veränderung des freien Landschaftsbildes durch geplante Bebauungen hervorgerufen. Im Zusammenhang mit den vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen entsteht eine Zunahme durch Gewerbe und Industrie und erhöhte Verkehrsbelastung.

Grundsätzliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind prinzipiell durch neue Baumaßnahmen zu erwarten. Durch die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes geht die gewachsene, aber in den letzten Jahrzehnten überprägte Kulturlandschaft verloren, die versiegelte Fläche wird größer. Eine mögliche Fernwirkung durch die deutlich andere Strukturierung des Gebietes gegenüber der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung wird durch den Erhalt der Waldflächen gemindert.

## 2.2.6 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Für den Menschen sind sowohl Wohnumfeld abhängige Faktoren, wie die Wohnfunktion, die Erholungs- und Freizeitfunktion und Aspekte des Lärmschutzes, als auch wirtschaftliche Funktionen, wie Arbeitsplätze, im Rahmen der weiteren Betrachtung von Bedeutung.

Das Gebiet ist durch die vorhandenen Gewerbeflächen vorbelastet.

Es besteht kein Risiko einer Störung des Verkehrsablaufes während der Bauphase.

Baubedingte Störwirkungen durch verstärkt auftretende Lärmemissionen treten während der Bauphase auf und haben ausschließlich temporären Charakter.

Es werden während der Bau- und Betriebsphase keine gesundheitsgefährdenden Stoffe oder Materialien eingesetzt, durch die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt beeinträchtigt werden könnten. Unfallrisiken bestehen bei Einhaltung aller Vorschriften zeitlich und räumlich gesehen in einem sehr begrenzten Rahmen.

Infolge geplanter vorhabenbezogener Nutzungsänderung kann es in Abhängigkeit der Bautätigkeit, insbesondere bei Erdeingriffen, zu Kampfmittelfunden (Bomben, Granaten etc.) kommen.

Laut der Stellungnahme des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern vom 13.08.2015 wird aus Sicherheitsgründen eine vorsorgliche Sondierung und Kampfmittelräumung empfohlen.

Wenn Kampfmittelsondierungs- und Bergungsarbeiten durchgeführt werden sollen, so ist dem Munitionsbergungsdienst (MBD) so zeitig wie möglich (ca. 6 Monate vorher) ein Auftrag zu erteilen. Im Anschluss daran wird in Zusammenarbeit mit ihnen eine Räumungsstrategie erarbeitet, ggf. eine Ausschreibung vorbereitet und eine Kampfmittelräumfirma beauftragt.

Der Umgang mit Kampfmitteln ist gemäß § 2 Abs.1 Kampfmittelverordnung Mecklenburg-Vorpommern nur dem MBD bzw. einer durch diesen beauftragten Stelle gestattet. Wird eine andere Stelle durch den MBD mit dem Sondieren und Bergen von Kampfmitteln beauftragt, so obliegt die Fachaufsicht dem MBD Mecklenburg-Vorpommern.

## 2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Text (Teil B) werden Festsetzungen zur Sicherung von Bodendenkmalen getroffen.

- 1. Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege anzuzeigen.
- 2. Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenscherben, Steinsetzungen, Mauern, Mauerreste, Hölzer, Holzkonstruktionen, Bestattungen, Skelettreste, Münzen u. ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen, insbesondere Brandstellen, entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V vom 06.01.1998, GVOBI. M-V Nr. 1 1998 S. 12 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006, GVOBI. M-V 2006 S. 576) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gemäß § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige."

## 2.3 Kurzdarstellung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen

Grundsätzlich ist zunächst die Vermeidbarkeit von Eingriffen zu prüfen. Nach § 12 (1) BNatSchG ist der Verursacher des Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen während der Planungsphase:

Während der Planungsphase (Bauleitplanung) ist durch die Festsetzung zum Erhalt der Waldflächen der Eingriff minimiert worden.

Bauvorhabenbedingte sowie anlagebedingte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

Während der Bauphase ist eine geringe Belastung auf die Schutzgüter Boden und Lokalklima/Luft möglich, die aber keine Auswirkungen hat. Durch den Baustellenverkehr treten Bodenverdichtungen und Abgasbelastungen auf.

Folgende Maßnahmen können den Eingriff vermeiden:

- sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen und Betriebsstoffen
- ordnungsgemäße Lagerung sowie sicherer Umgang mit Gefahrenstoffen
- ordnungsgemäßer technischer Zustand der Baufahrzeuge und -geräte durch regelmäßige Wartung
- Materiallieferungen sind auf kleinstmöglicher Fläche zu realisieren
- Wiederherstellung der während der Baumaßnahme beanspruchten Flächen gemäß ihrem ursprünglichen Zustand
- Auflockerung verdichteter Bereiche durch angepasste Bodenbearbeitung
- Minimierung der Bauzeiten

Beachtung der allgemeinen Richtlinien, Bestimmungen und Vorschriften zum Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

- DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"
- RAS-LP 4 " Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4; Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen"
- ZTV-Baumpflege "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung"

Da nur wenig störungsempfindliche Tierarten festgestellt wurden und der Waldbestand erhalten werden soll, ist kaum mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten in einem Umfang zu rechnen, dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population eintreten. Mit Hilfe einer "Bauzeitenregelung", d. h., Rodungen außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar durchzuführen, können etwaige Tötungen von Nestlingen und Störungen vermieden werden.

## 2.4 Planungsverzicht

Es erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann dabei nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern mitunter auch großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Art sein können.

Tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf die Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes sind ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens nicht zu erwarten. Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben.

# 2.5 Ermittlung des Umfangs des unvermeidlichen Eingriffs und der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen

Gemäß § 1 a BauGB, § 14 Abs. 1 BNatSchG und § 12 Abs. 1 NatSchAG M-V sind Eingriffe in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich hauptsächlich auf den Biotopverlust von Ruderalflächen.

Bei der Festlegung geeigneter landschaftspflegerischer Maßnahmen spielt neben dem Umfang vor allem die Art der Maßnahmen eine große Rolle. Diese dienen einerseits dazu, einen wesentlichen Beitrag zur Wiederherstellung und Stabilisierung des Naturhaushaltes durch die Schaffung neuer Lebensräume zu leisten und andererseits die Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen anzureichern.

Hierdurch lassen sich die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verringern. Diese Maßnahmen unterscheiden sich nach Art und Umfang in:

#### - Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Diese sollen einerseits in der vorbereitenden Planung stattfinden (z. B. durch Standortwahl) sowie durch konkrete Maßnahmen wie z. B. Baumschutz unterstützt werden. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung muss die grundsätzliche Unvermeidbarkeit des Eingriffs im Hinblick auf die erforderlichen baulichen Erweiterungen des Bereiches festgestellt werden, um überhaupt die planerische Realisierungsfähigkeit zu gewährleisten.

Zum Schutz von Nist- und Lebensstätten sowie zur Vermeidung von Brutverlusten und -störungen sind mögliche Rodungsarbeiten in der Zeit vom 01.10. - 28.02. durchzuführen ("Bauzeitenregelung").

#### - Ausgleichsmaßnahmen

Sie sollen den Verlust von Lebensräumen funktionsbezogen durch die Herstellung adäquater Strukturen ausgleichen.

#### - Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen sind dann vorzunehmen, wenn ein Eingriff im Eingriffsbereich nicht vollständig ausgeglichen werden kann und andere Belange denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Range vorgehen. Anderenfalls ist der Eingriff unzulässig.

Inwieweit ein ökologisches Defizit durch den Eingriff entstanden ist, wird durch eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelt.

Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt in Bezug auf alle Biotoptypen, die sich innerhalb des Plangebietes befinden.

#### 2.5.1 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Durch den Bebauungsplan 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam ist eine Aufstellung der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erforderlich.

Durch die Neuversiegelung in den Baufeldern 2,3 und 4 werden Ruderalflächen versiegelt, so dass alle Bodenfunktionen dort verloren gehen.

Durch die Bilanzierung soll der Umfang der Eingriffe und der Ausgleichsmaßnahmen dargestellt werden.

Die Bilanzierung wurde in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald nach den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern 12/01) erarbeitet. Die Eingriffsbeurteilung erfolgt auf der Grundlage der Betrachtung von Biotoptypen.

#### Ausgangsdaten:

Größe des Untersuchungsgebietes: 187.400 m²

#### Biotoptypen und Nutzungsformen im Untersuchungsgebiet:

97.830 m<sup>2</sup> sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten (WXS)

34.900 m<sup>2</sup> versiegelte Flächen (Beton) (OVP)

47.268 m<sup>2</sup> ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)

1.341 m<sup>2</sup> Gewerbegebiet (OIG)

1.310 m<sup>2</sup> nicht- oder teilversiegelte Freifläche (PEU)

141 m<sup>2</sup> Feuerlöschteich (SYL)

670 m<sup>2</sup> Acker (AC)

3.940 m² Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten (BFX)

## Störungsgrad des betroffenen Landschaftsraumes

Der Untersuchungsraum befindet sich in einem bereits durch Störungen belasteten Raum. Das Plangebiet ist durch Gewerbeflächen gekennzeichnet. Das Vorhaben grenzt an vorhandene Bauflächen und Verkehrsanlagen. Demzufolge wird für den Untersuchungsraum ein Freiraum-Beeinträchtigungsgrad von 1 angesetzt.

Wirkzonen: entfällt

## 2.5.2 Eingriffsbewertung (Kompensationsbedarfsermittlung)

Baufeld 2	1.200 m²	1.500 m² (ausgewiesenes Baufeld) x 0,8 (GRZ)
Baufeld 3	972 m²	2.015 m² (ausgewiesenes Baufeld) – 800 m² (Bestand) = 1.215 m² x 0,8 (GRZ)
Baufeld 4	313 m²	2.900 m² (ausgewiesenes Baufeld) – 2.509 m² (Bestand) =391 m² x 0,8 (GRZ)

Das Baufeld 1 ist bereits vollständig versiegelt, es findet keine Neuversiegelung statt. Aus diesem Grund ist dieses Baufeld nicht Bestandteil der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.

## Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

durch Ausweisung Baufeld 2:  $1.500~\text{m}^2~\text{RHU} \times 0.8~\text{(GRZ)} = 1.200~\text{m}^2~\text{RHU}$  durch Ausweisung Baufeld 3:  $1.215~\text{m}^2~\text{RHU} \times 0.8~\text{(GRZ)} = 972~\text{m}^2~\text{RHU}$  durch Ausweisung Baufeld 4:  $391~\text{m}^2~\text{RHU} \times 0.8~\text{(GRZ)} = 313~\text{m}^2~\text{RHU}$ 

Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- stufe	(Kompensationsfaktor + Faktor Versiegelung) x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquiva- lent für Kom- pensation m²
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	2.485	2	(2,5 + 0,5) x 0,75 = 2,625	6.523,13
			gesamt:	6.523,13

## Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

durch Ausweisung Baufeld 2:  $1.500 \text{ m}^2 \text{ RHU x} \cdot 0.2 = 300 \text{ m}^2$  durch Ausweisung Baufeld 3:  $1.215 \text{ m}^2 \text{ RHU x} \cdot 0.2 = 243 \text{ m}^2$  durch Ausweisung Baufeld 4:  $391 \text{ m}^2 \text{ RHU x} \cdot 0.2 = 78 \text{ m}^2$ 

Biotoptyp	Fläche in m²	Wert- stufe	(Kompensationsfaktor + Faktor Versiegelung) x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquiva- lent für Kom- pensation m²
Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte (RHU)	621	2	3 x 0,75 = 2,25	1.397,25
			gesamt:	1.397,25

Berücksichtigung von faunistischen Sonderfunktionen: entfällt Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes: entfällt Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen: entfällt

Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)

6.523,13 m<sup>2</sup>

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

1.397,25 m<sup>2</sup>

gesamt: 7.920,38 m<sup>2</sup>

### 2.5.3 Geplante Maßnahmen für die Kompensation

### Ausgleichsmaßnahmen

Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Hansestadt Anklam die Entsiegelung ehemaliger Lagerflächen der Hansestadt Anklam im südlichen Plangeltungsbereich und die anschließende Zulassung der Sukzession auf den Flächen vorgesehen.

Kompensationsmaßnahme	Fläche in m²	Wert- stufe	Kompen- sations- faktor	Wir- kungs- faktor	Flächen- äquivalent m²
Entsiegelung ehemaliger Lagerflächen und Zulassung der Sukzession	11.090	1	1,5	0,5	8.317,50
Gesamtumfang der Kompensation:  (Flächenäquivalent für Kompensation)			8.317,50		

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

#### 3 Angewandte Verfahren der Umweltprüfung

Als Verfahren zur Bestimmung des Eingriffs und des Ausgleichs wurde das Kompensationsmodell "Hinweise zur Eingriffsregelung" vom Landesamt für Umwelt und Natur Mecklenburg-Vorpommern verwandt.

Dieses Berechnungsmodell wird bei der Bewertung von Eingriffen in Mecklenburg-Vorpommern angewandt und erwies sich auch in diesem Fall als geeignet.

Im Bereich Flora/Fauna wurde anhand einer Vorortbegehung eine Biotopkartierung vorgenommen.

#### 4 Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die planungsrechtliche Zulässigkeit werden, wie zuvor dargelegt, Vorhaben mit umweltrelevanten Auswirkungen ermöglicht. Eine Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen wird u. a. im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Genehmigung vorgenommen.

## 5 Zusammenfassung

Die Ausweisung des Plangebietes als Gewerbe- und Industriestandort für die Ansiedlung und Bebauung innerhalb des Gebietes mit Gewerbe- und Industriebetrieben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft.

An dieser Stelle erfolgt dies vorwiegend durch die Versiegelung bislang unbebauter Flächen.

Eingriffe in andere vorgenannte Schutzgüter und Gebiete mit Schutzstatus finden im Rahmen der Baumaßnahme nicht statt.

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen stellen Geräuschemissionen dar, eine Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu erwarten. Die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes mit einer GRZ von 0,8 hat Neuversiegelungen von 2.485 m² ruderaler Staudenflur zur Folge, die im Rahmen der Biotopfunktion multifunktional ausgeglichen werden.

Weitreichende Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch die geplante Bebauung zu erwarten. Vorbelastungen bestehen durch die nördlich angrenzenden Lagerhallen und den südlich des Plangebietes befindlichen Flugplatz.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange außerhalb des Geltungsbereiches reduziert und kompensiert werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der Realisierung der Planung vorhandenen Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, ausgeglichen werden können.

# Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam 147 46 Gemarkung Anklam Flur 11 OVP RHU RHU WXS RHU **OVP** WXS RHU OVP WXS RHY WXS OVP OVP RHU Gemarkung Anklam Flur 11 **LEGENDE** Biotoptypenplan WXS - Laubholzbestand heimischer Arten 97.830 m<sup>2</sup> OVP - versiegelte Flächen (Beton) 34.900 m² RHU - Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte 47.268 m² M 1:2500 07.04.2016 OIG - Gewerbegebiet 1.341 m<sup>2</sup> PEU - nicht- oder teilweise versiegelte Freifläche 1.310m² SYL - Feuerlöschteich 141 m<sup>2</sup> 670 m<sup>2</sup> AC - Acker BFX - Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten 3.940 m²

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Bebauungsplan 2-2007

"Am Flugplatz"

der Hansestadt Anklam

Bearbeitet durch:

Kompetenzzentrum **Naturschutz und Umweltbeobachtung** 

> Diplom-Landschaftsökologe Jens Berg Passow Pappelstr. 11, 17121 Görmin

> > email

01624411062 (mobil) 032127665452

berg\_jens@web.de

## Inhalt

1.	Einfüh	rung	2		
	1.1	Vorbemerkung	2		
	1.2	Rechtliche Grundlagen			
	1.3	Anlass und Aufgabenstellung	4		
	1.4	Lage und Beschreibung des Plangebietes	5		
	1.5 Wirkungen des Vorhabens				
		1.5.1 Baubedingte Projektwirkungen	7		
		1.5.2 Betriebsbedingte Projektwirkungen	7		
		1.5.3 Anlagebedingte Projektwirkungen	7		
2.	Releva	anzprüfung	8		
3.	Unters	uchungsmethoden	16		
4.	Unters	uchungsergebnisse und naturschutzfachliche Bewertung	16		
	4.1	Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	17		
		4.1.1 Amphibien	17		
		4.1.2 Fledermäuse	19		
	4.2	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie	24		
	4.3	Überblick Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	40		

## 1. Einführung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betroffenen Arten vorkommen.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des BNatSchG Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen seither die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – in der Fassung vom 29. Juli 2009 [BGBI. I S. S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

## "Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

- zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- 1. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- 2. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- 3. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.
- 4. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRichtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- 5. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. "Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich
  günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- 1. "zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- 2. sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.)"

## 1.3 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam wurde am 06.12.2007 der Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam gefasst.

In Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam ist vorgesehen, den Standort in der Nähe des Anklamer Flugplatzes städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Im Gebiet sind bereits gewerbliche Einrichtungen vorhanden. Dazu gehören u. a. ein Steinlagerplatz der Hansestadt Anklam und eine Brechgutanlage zur Herstellung von

Recyclingmaterial. Die vorhandene Bebauung und die Nutzung des Gebietes soll auf rechtliche Grundlagen gestellt werden.

Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine Bebauung für überwiegend gewerbliche Nutzungen und Ansiedlungen wird dem vorliegenden Bedarf der Hansestadt Anklam entsprochen. Eine wirtschaftliche Stärkung der Hansestadt Anklam wird gefördert.

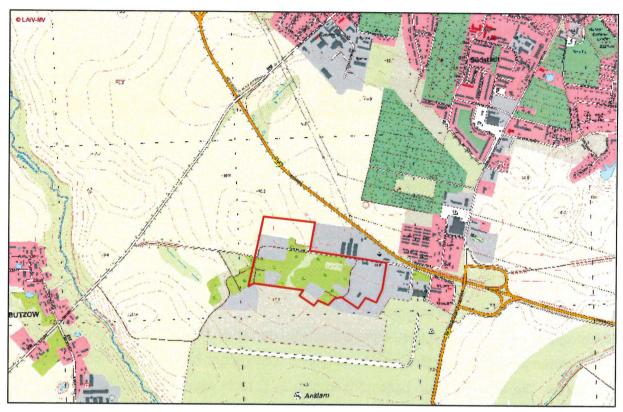
Die folgenden Planungsziele sollen erreicht werden:

- wirtschaftliche Stärkung und Aufwertung der Hansestadt Anklam durch die Sicherung vorhandener Gewerbeflächen,
- städtebauliche Aufwertung des Gebietes mit dem Ziel der Bereitstellung von Flächen für Trainings- und Crossstrecken,
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet durch Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorhandenen Nutzungen,
- Berücksichtigung der Entwicklung und Gestaltung des Steinlagerplatzes der Hansestadt Anklam sowie
- die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Forderungen im Zusammenhang mit der vorhandenen bzw. zugelassenen Nutzung des Gebietes.

## 1.4 Lage und Beschreibung des Untersuchungsraumes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes 2-2007 liegt im südlichen Bereich der Hansestadt Anklam. Es befindet sich in Stadtrandlage. Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Flugplatzes Anklam. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 219.300 m².

Die Bundesstraße 197 verläuft östlich des Plangebietes. Die Bundesstraße 109 liegt nordöstlich des Planbereiches. Der Geltungsbereich wird nördlich durch die Straße "Am Flugplatz" in einem Teilbereich begrenzt. Ansonsten wird die nördliche Begrenzung durch Flächen für die Landwirtschaft gebildet. Die östliche und südliche Begrenzung des Plangebietes erfolgt durch die Flächen des Flugplatzes Anklam. Die westliche Begrenzung des Plangebietes des Bebauungsplanes wird durch Flächen für die Landwirtschaft und durch Flächen für Wald vorgenommen.



**Abb. 1** Lage des Plangebietes, Geltungsbereich und Untersuchungsgebiet Bebauungsplan Nr. 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam



Abb. 2 Luftbild Bebauungsplan Nr. 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam

Die Flächen im Plangeltungsbereich werden zum Teil bereits gewerblich genutzt. Im Gebiet sind verpachtete Lagerflächen für unterschiedliche Lagerzwecke, ein stadteigener Steinlagerplatz und ein ansässiger Gewerbebetrieb vorhanden. Der Gewerbebetrieb recycelt Baustoffe verschiedenster Art. Eine im Geltungsbereich an der südlichen Geltungsbereichsgrenze gelegene Fläche ist an die Agrargenossenschaft verpachtet und wird als Ackerfläche genutzt. Die im nördlichen Geltungsbereich gelegene Fläche des Flurstücks 147/46 wird ebenfalls als Ackerfläche genutzt. Im Plangebiet sind umfangreiche Waldflächen vorhanden. Die Waldflächen sind in der wirksamen 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam als Erholungswald ausgewiesen.

#### 1.5 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die wichtigsten projektspezifischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen geschützter Arten verursachen können. Die Auswirkungen beschränken sich z. T. nicht allein auf das Plangebiet, sondern können auch, je nach Reichweite und Intensität, das Umfeld beeinträchtigen.

### 1.5.1 Baubedingte Projektwirkungen

- durch Baustellenbetrieb durch z. B. Geräuschemissionen der Baugeräte vorübergehende Störwirkungen auf Tiere
- Flächeninanspruchnahme durch Lagerplätze und Baustelleneinrichtungen Baubedingte Eingriffswirkungen führen häufig jedoch nur zu vorübergehenden Beeinträchtigungen. Es ist davon auszugehen, dass Arbeitsstreifen und Baustelleneinrichtungen nur innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes angeordnet werden und die gesetzlichen Regelungen (Landesbauordnung, Abfallgesetz, Baustellenverordnung) eingehalten werden.

# 1.5.2 Betriebsbedingte Projektwirkungen

- Beunruhigung von Tierarten durch Lärm, Bewegung, Licht etc. und gebietsbezogenen Verkehr

#### 1.5.3 Anlagebedingte Projektwirkungen

- Veränderung des Landschaftsbildes durch zusätzliche Bebauung
- Biotopverluste durch Flächeninanspruchnahme
- pot. Verlust von Lebensstätten Baum- und Strauch besiedelnder Tierarten



## 2. Relevanzprüfung

Auf Grund der Biotopausstattung (Baumbestand), der Lage und vorhandenen Nutzung (auch im Umfeld) kann davon ausgegangen werden, dass überwiegend insbesondere wenig störungsempfindliche Vogelarten für die Bewertung von Bedeutung sind, sowie Fledermausarten, Amphibien/Reptilien und der Eremit.

Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben- gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungs- raum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Amphibien							
Bombina bombina	Rotbauchunke	✓	2	✓	<b>✓</b>	nein	
Bufo calamita	Kreuzkröte	<b>1</b>	2				
Bufo viridis	Wechselkröte	<b>✓</b>	2	<b>√</b>	✓	nein	
Hyla arborea	Laubfrosch	<b>V</b>	3	✓	<b>✓</b>	ja	<b>/</b>
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	<b>✓</b>	3				
Rana arvalis	Moorfrosch	<b>✓</b>	3	<b>✓</b>	<b>√</b>	ja	<b>/</b>
Rana dalmatina	Springfrosch	<b>✓</b>	1				
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	<b>✓</b>	2	✓	<b>✓</b>	nein	
Triticus cristatus	Kammmolch	<b>✓</b>	2	<b>✓</b>	✓	nein	
Reptilien			<del></del>				<u> </u>
Coronella austriaca	Schlingnatter	<b>V</b>	1				
Lacerta agilis	Zauneidechse	1	2	<b>✓</b>	<b>V</b>	nein	
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	<b>V</b>	1				
Fledermäuse							
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	<b>✓</b>	1				
Eptesicus nilsonii	Nordfledermaus	<b>✓</b>	0				
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	V	3	✓	<b>✓</b>	ja	<b>/</b>
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	✓	2	✓	✓	potentiell	<b>√</b>
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	✓	1				
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	<b>√</b>	4	✓	<b>✓</b>	potentiell	<b>/</b>
Myotis myotis	Großes Mausohr	✓	2				
Myotis mystacinus	Bartfledermaus	✓	1				
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	✓	3	✓	✓	potentiell	✓
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	✓	1	✓	<b>√</b>	potentiell	<b>✓</b>
Vyctalus noctula	Abendsegler	✓	3	✓	<b>√</b>	ja	<b>✓</b>
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	✓	4	✓	<b>✓</b>	ja	✓
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	✓	4	✓	<b>√</b>	ja	<b>✓</b>
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	-	<b>√</b>	✓		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	✓	4	<b>√</b>	<b>√</b>	potentiell	<b>✓</b>
Plecotus austriacus	Graues Langohr	✓	•				
/espertilio murinus	Zweifarbfledermaus	✓	1				

Fortsetzung Tab. 1 Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name				Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhaben- gebiet	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im Untersuchungs- raum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Weichtiere	<u></u>		-				
Anisus vorticulus	Zierliche Tellermuschel	✓	1				
Unio crassus	Kleine Flussmuschel	✓	1				
Libellen							
Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	✓	2				
Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)	Asiatische Keiljungfer	✓	-				
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	<b>✓</b>	1				
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	<b>V</b>	0				
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	<b>~</b>	2				
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	✓	1				
Käfer			·				1
Cerambyx cerdo	Großer Eichenbock	✓	1		100		
Dytiscus latissimus	Breitband	<b>√</b>	-				
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	✓	-				
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	<b>√</b>	4	<b>√</b>	<b>/</b>	nein	
Falter	And the second s						
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	✓	2				
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	✓	0				
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	✓	4				
Meeressäuger							
Phocoena phocoena	Schweinswal	✓	2				
Landsäuger			.h				
Castor fiber	Biber	<b>V</b>	3				
Lutra lutra	Fischotter	V	2				
Muscardinus avellanarius		\ \ \ \	0				
Canis lupus	Europäischer Wolf	<b>√</b>	0				
Fische		<u></u>		1			
Acipenser sturio	Baltischer Stör	<b>✓</b>	0				
	Dutibulor Otol	L	1	<u> </u>		<u> </u>	
Gefäßpflanzen	Sumpf-Engelwurz	· ·	1			1	
Angelica palustris Apium repens	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	<b>√</b>	2				
Cypripedium calceolus	Frauenschuh	/	R				
	Sand-Silberscharte	V V	1				
Jurinea cyanoides Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf- Glanzkraut		2				
Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	<b>✓</b>	1				

#### Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

0 ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet 3 gefährdet

4 potenziell bedroht

- in der jeweiligen RL nicht gelistet R extrem selten

к ехиетт setten Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1		RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im Untersuch- ungsraum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Accipiter gentilis	Habicht	✓					ben mognen		
Accipiter nisus	Sperber	V							
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger			·					
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger		V	<b>/</b>	0				
Acrocephalus palustris	Sumpfrohrsänger				۲				
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger			<b>*</b>					
Acrocephalus scipaceus	Teichrohrsänger								
Acitis hypoleucos	Flussuferläufer			<b>✓</b>	1				
Aegithalos caudatus	Schwanzmeise								
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	<b>√</b>	1						
Aix galericulata	Mandarinente								
Aix sponsa	Brautente								
Alauda arvensis	Feldlerche					✓	<b>V</b>	ja	<b>✓</b>
Alca torda	Tordalk							<u> </u>	
Alcedo atthis	Eisvogel		<b>√</b>	<b>√</b>	3				
Anas acuta	Spießente				1				
Anas clypeata	Löffelente				2		-		
Anas crecca	Krickente				2				
Anas penelope	Pfeifente								***************************************
Anas platyrhynchos	Stockente								
Anas querquedula	Knäkente	✓			2				
Anas strepera	Schnatterente								
Anser albifrons	Blessgans								
Anser anser	Graugans	-							
Anser canadensis	Kanadagans					<u> </u>			
Anser erythropus	Zwerggans								
Anser fabalis	Saatgans								
Anser fabalis fabalis	Waldsaatgans								
Anser fabalis rossicus	Tundrasaatgans								
Anthus campestris	Brachpieper		<b>√</b>	<b>√</b>	1				
	Wiesenpieper				٧				
Anthus trivialis	Baumpieper								
Apus apus	Mauersegler					✓	<b>√</b>	ja	<b>√</b>
Aquila chrysaetus	Steinadler				0			,	
Aquila clanga	Schelladler								
Aquila pomarina	Schreiadler	1	<b>✓</b>		1				
Arenaria interpres	Steinwälzer				0				
Ardea cinerea	Graureiher				-	<b>√</b>	<b>✓</b>	nein	
Asio flammeua	Sumpfohreule	<b>✓</b>	<b>√</b>		0			HOID	
Asio otus	Waldohreule	· /							
Athene noctua	Steinkauz	· /			1				
Aythya ferina	Tafelente				2	***************************************			

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name		EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im Untersuch- ungsraum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Aythya fuligula	Reiherente	<u></u>			3				
Aythya marila	Bergente								
Aythya nyroca	Moorente	<b>V</b>	<b>✓</b>	V	0				
Bonasa bonasia	Haselhuhn		<b>✓</b>		0				
Botaurus stellaris	Rohrdommel		V	<b>V</b>	1				
Branta canadensis	Kanadagans								
Branta leucopsis	Weißwangengans								
Bubo bubo	Uhu	<b>√</b>	V		1				
Bucephala clangula	Schellente								
Burhinus oedicnemus	Triel				0				
Buteo buteo	Mäusebussard	V				✓	<b>✓</b>	ja	<b>✓</b>
Buteo lagopus	Rauhfußbussard								
Calidris alpina ssp. schinzi	Kleiner Alpenstrandläufer			<b>~</b>	1				
Calidris alpina ssp. alpina	Nordischer Alpenstrandläufer			<b>√</b>	1				
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker		<u> </u>	<u> </u>	1				
Carduelis cannabina	Bluthänfling				ļ			1	
Carduelis carduelis	Stieglitz				-	<b>V</b>	<b>√</b>	ja 	<u> </u>
Carduelis chloris	Grünfink					<b>√</b>	<b>✓</b>	ja	<b>_</b>
Carduelis flammea	Birkenzeisig								
Carduelis spinus	Erlenzeisig								
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel			<b>√</b>					
Certhia brachydactyla	Gartenbaumläufer								
Certhia familiaris	Waldbaumläufer								
Charadrius alexandrinus	Seeregenpfeifer								
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer			<b>✓</b>					
Charadrius hiaticula	Sandregenpfeifer			✓	1				
Chlidonias hybridus	Weißbart-Seeschwalbe		<b>✓</b>						
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe		<b>✓</b>	✓	1				
Ciconia ciconia	Weißstorch		<b>✓</b>	<b>✓</b>	3				
Ciconia nigra	Schwarzstorch	V	<b>✓</b>		1				
Cinclus aeruginosus	Rohrweihe	✓	<b>✓</b>			✓	✓	nein	
Cinclus cinclus	Wasseramsel								
Circaetus gallicus	Schlangenadler				0				
Circus cyaneus	Kornweihe	<b>✓</b>	<b>✓</b>		1	✓	✓	nein	
Circus macrourus	Steppenweihe								
Circus pygargus	Wiesenweihe	<b>/</b>	1		1	✓	<b>✓</b>	nein	
Coccothraustes coccothraustes	Kernbeißer								
Columba livia f. domestica	Haustaube								
Columba oenas	Hohltaube								
Columba palumbus	Ringeltaube					✓	✓	ja	<b>✓</b>

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1		RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im Untersuch- ungsraum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Corvus corax	Kolkrabe					✓	✓	ja	<b>✓</b>
Corvus corone	Aaskrähe/ Nebelkrähe					✓	<b>✓</b>	ja	<b>✓</b>
Corvus frugilegus	Saatkrähe				3	<b>✓</b>	<b>V</b>	ja	<b>✓</b>
Corvus monedula	Dohle				1	<b>✓</b>	<b>✓</b>	ja	<b>✓</b>
Cortunix cortunix	Wachtel								
Crex crex	Wachtelkönig		✓	<b>✓</b>		<b>✓</b>	✓	nein	
Cuculus canorus	Kuckuck					<b>✓</b>	<b>✓</b>	nein	
Cygnus bewickii	Zwergschwan								
Cygnus cygnus	Singschwan		✓	<b>✓</b>					
Cygnus olor	Höckerschwan								
Delichon urbica	Mehischwalbe					<b>✓</b>	✓	nein	
Dendrocopus medius	Mittelspecht					<b>√</b>	<b>V</b>	nein	
Dendrocopus minor	Kleinspecht					<b>✓</b>	<b>V</b>	nein	
Dryocopus martius	Schwarzspecht		✓	<b>✓</b>		<b>✓</b>	<b>/</b>	nein	
Emberiza citrinella	Goldammer					<b>✓</b>	<b>✓</b>	ja	<b>√</b>
Emberiza hortulana	Ortolan		✓	<b>√</b>				,	
Emberiza schoeniculus	Rohrammer					<b>✓</b>	<b>✓</b>	nein	
Erithacus rubecula	Rotkehlchen	-				<b>✓</b>	<b>✓</b>	ja	✓
Falco peregrinus	Wanderfalke				1			,	
Falco subbuteo	Baumfalke	<b>✓</b>		****	٧	<b>✓</b>	<b>✓</b>	nein	
Falco tinnunculus	Turmfalke	✓				<b>✓</b>	V	nein	
Falco vespertinus	Rotfußfalke	<b>✓</b>							
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper								
Ficedula parva	Zwergschnäpper								
Fringilla coelebs	Buchfink					✓	<b>✓</b>	ja	✓
Fringilla montifringilla	Bergfink							-	
Fulica atra	Blässhuhn/Blessralle								
Galerida cristata	Haubenlerche			✓	٧	✓	<b>✓</b>	nein	
Gallinago gallinago	Bekassine			✓	2				
Gallinula chloropus	Teichhuhn			✓					
Garrulus glandarius	Eichelhäher					✓	✓	nein	***************************************
Gavia arctica	Prachttaucher								
Gavia stellata	Sterntaucher								
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	✓	✓						
Grus grus	Kranich	<b>✓</b>	<b>✓</b>						
Haematopus ostralegus	Austernfischer				1				
Haliaeetus albicilla	Seeadler	<b>✓</b>	<b>√</b>						
Himantopus himantopus	Stelzenläufer				$\neg$				
Hippolais icterina	Gelbspötter								
Hirundo rustica	Rauchschwalbe					✓	<b>✓</b>	ja	<b>-</b>
Ixobrychus minutus	Zwergdommel				1			, ~ [	
Jynx torquilla	Wendehals			<b>✓</b>	2				
Lanius collurio	Neuntöter		<b>√</b>		-	· ·	<b>✓</b>	ja	<b>√</b>

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

<i>N</i> issenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im Untersuch- ungsraum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
anius excubitor	Raubwürger			✓	3				
_anius minor	Schwarzstirnwürger				0				
anius senator	Rotkopfwürger				0				
_arus argentatus	Silbermöwe								
arus canus	Sturmmöwe				3				
arus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe		<b>✓</b>		2				
arus marinus	Mantelmöwe				2				
Larus minutus	Zwergmöwe								
Larus ridibundus	Lachmöwe				3				
Limosa limosa	Uferschnepfe				1				
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl								
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			✓ ·					
Locustella naevia	Feldschwirl								
Loxia curvirostra	Fichtenkreuzschnabel								
Lullula arborea	Heidelerche	1	V	V					
Luscinia luscinia	Sprosser					<b>✓</b>	<b>-</b>	nein	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall					<b>√</b>	<b>✓</b>	nein	
Luscinia svecica	Blaukehlchen		<b>✓</b>	✓					
Lymnocyptes minimus	Zwergschnepfe								
Melanitta fusca	Samtente								
Melanitta nigra	Trauerente								
Mergellus albellus	Zwergsäger								
Mergus merganser	Gänsesäger				2				
Mergus serrator	Mittelsäger	<u> </u>			<u> </u>				
Merops apiaster	Bienenfresser			V					
Miliaria calandra	Grauammer	+	1	V	$\dagger$	<b>√</b>	<b>✓</b>	nein	
Milvus migrans	Schwarzmilan		1		V		<b>✓</b>	nein	
Milvus milvus	Rotmilan		1			/	<b>✓</b>	ja	<b>✓</b>
Motacilla alba	Bachstelze		-			1	<b>√</b>	ja	<b>V</b>
Motacilla cinerea	Gebirgsstelze				V			-	
Motacilla citreola	Zitronenstelze				1				
Motacilla flava	Wiesenschafstelze				V				
Muscicapa parva	Zwergschnäpper		+	\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	<u> </u>				
Muscicapa parva Muscicapa striata	Grauschnäpper		1		+	/	<b>✓</b>	nein	
Muscicapa siriala Netta rufina	Kolbenente	<u> </u>			†				
Nucifraga caryocatactes	Tannenhäher	-			1				
Nucifraga caryocatacies Numenius arquata	Großer Brachvogel			<b>-</b>	1				
	Steinschmätzer	-			2				
Oeahthe oeanthe Oriolus oriolus	Pirol	-			+-				
	Fischadler	-	-		-				
Pandion haliaetus	Bartmeise	<u> </u>			+				
Panurus biarmicus	Tannenmeise	-			-	<b>-</b>	<b>✓</b>	nein	
Parus ater		<b>-</b>			-	+ -		ja	<b> </b>
Parus caeruleus	Blaumeise			1	1			l ja	1

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen durch Vorha-	Vorkommen im Untersuch- ungsräum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Parus cristatus	Haubenmeise						ben möglich		
Parus major	Kohlmeise					· ·	<b>-</b>	ja	· ·
Parus montanus	Weidenmeise					· /	· ·	nein	, ,
Parus palustris	Sumpfmeise					· ·	· ·	nein	
Passer domesticus	Haussperling				V	/	· /		<b>✓</b>
Passer montanus	Feldsperling				V	· ·	· ·	ja ja	· ·
Perdix perdix	Rebhuhn				2	,	<u> </u>	Ja	<b>Y</b>
Pernis apivorus	Wespenbussard		<b>/</b>		V				
Phalacrocorax carbo	Kormoran				<u>'</u>		<u> </u>		
Phalaropus lobatus	Odinshühnchen		<u> </u>						
Phasianus colchicus	Fasan								
Philomachus pugnax	Kampfläufer		\ \ \	<b>/</b>	1				
Phoenicurus ochruros	Hausrotschwanz			,	1	<b>-</b>		la la	<b>✓</b>
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz					· ·	· ·	ja	<b>∨</b>
Phylloscopus collybita	Zilpzalp					<b>∀</b>	V /	ja	<b>→</b>
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger					<b>Y</b>	<b>Y</b>	ja	· •
Phylloscopus trochilus	Fitis					/	/		<b>√</b>
Pica pica	Elster					<b>V</b>	V /	ja	<b>Y</b>
Picoides major						<b>V</b>	\ \ \ \ \	nein	
Picoides major Picoides medius	Buntspecht		<b>/</b>	<b>√</b>		<b>V</b> ✓	· ·	ja	<b>√</b>
Picoides minor	Mittelspecht Kleinspecht		· ·	<b>Y</b>		<b>✓</b>	<b>V</b>	nein	
			-	<b>√</b>		<b>Y</b>	Y	nein	
Picus canus Picus viridis	Grauspecht		-	<b>∀</b>	2	<b>✓</b>		,	
	Grünspecht			<b>V</b>	3	<b>V</b>	<b>V</b>	nein	
Podiceps auritus	Ohrentaucher								
Podiceps cristatus	Haubentaucher			<b>√</b>	3				
Podiceps griseigena	Rothalstaucher			<b>∀</b>					
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher Kleines Sumpfhuhn/					****			
Porzana parva	Kleine Ralle		✓	✓	1				
Porzana porzana	Tümpelsumpfhuhn		✓	✓					
Porzana pusilla	Zwergsumpfhuhn								
Prunella modularis	Heckenbraunelle					✓	✓	nein	
Psittacula krameri	Halsbandsittich								
Pyrrhula pyrrhula	Gimpel								
Rallus aquaticus	Wasserralle								
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler		✓	✓	2				
Regulus ignicapillus	Sommergoldhähnchen					✓	✓	nein	
Regulus regulus	Wintergoldhähnchen					✓	✓	nein	
Remiz pendulinus	Beutelmeise								
Riparia riparia	Uferschwalbe			✓	٧				
Saxicola rubetra	Braunkehlchen								
Saxicola torquata	Schwarzkehlchen								
Scolopax rusticola	Waldschnepfe					<b>√</b>	<b>√</b>	nein	

Fortsetzung Tab. 2 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG-VO 338/97 Anh. A	VS RL Anh. 1	BArtSchV Anl 1, Sp. 3 [streng geschützt]	RL M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorha- bengebiet	Empfindlich- keit gegen- über Projekt- wirkungen durch Vorha- ben möglich	Vorkommen im Untersuch- ungsraum	Prüfung der Verbotstat- bestände notwendig
Serinus serinus	Girlitz								
Sitta europaea	Kleiber					<u> </u>	<b>√</b>	ja	<b>/</b>
Sterna albifrons	Zwergseeschwalbe		<b>/</b>	<b>✓</b>	1				
Sterna caspia	Raubseeschwalbe		\ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \	<b>✓</b>	1				
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe		<b>✓</b>	<b>✓</b>	2				
Sterna paradisaea	Küstenseeschwalbe		<b>✓</b>	<b>✓</b>	1				
Sterna sandvicensis	Brandseeschwalbe		✓	<b>√</b>	2				
Streptopelia decaocto	Türkentaube					<b>✓</b>	<b>✓</b>	nein	
Streptopelia turtur	Turteltaube	<b>✓</b>			3				
Strix aluco	Waldkauz	✓				✓	<b>✓</b>	nein	
Sturnus vulgaris	Star					<b>✓</b>	<b>/</b>	ja	✓
Sylvia atricapilla	Mönchgrasmücke					<b>✓</b>	<b>✓</b>	nein	
Sylvia borin	Gartengrasmücke					✓	✓	nein	
Sylvia communis	Dorngrasmücke								
Sylvia curruca	Klappergrasmücke					<u> </u>	<b>✓</b>	nein	
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke		✓	<b>✓</b>					
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher								
Tadorna tadorna	Brandgans				3				
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		✓						
Tringa ochropus	Waldwasserläufer			✓					
Tringa totanus	Rotschenkel			<b>✓</b>	2				
Troglodytes troglodytes	Zaunkönig					<b>✓</b>	✓	ja	<b>✓</b>
Turdus iliacus	Rotdrossel								
Turdus merula	Amsel					✓	<b>✓</b>	ja	<b>✓</b>
Turdus philomelos	Singdrossel								
Turdus pilaris	Wacholderdrossel			✓		✓	<b>✓</b>	potentiell	<b>/</b>
Turdus viscivorus	Misteldrossel			<b>✓</b>					
Tyto alba	Schleiereule	<b>V</b>							
Upupa epops	Wiedehopf			<b>✓</b>	1				
Uria aalge	Trottellumme								
Vanellus vanellus	Kiebitz			<b>V</b>	2				

#### Erläuterungen:

EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

FFH-RL Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL:

D ausgestorben bzw. verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet 3 gefährdet

Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

#### 3. Untersuchungsmethoden

Gebäude, Bäume und Sträucher wurden auf potentielle Lebensstätten (Quartiermöglichkeiten und Nistplätze) bzw. Besiedlungshinweise (Kot und Nistmaterial) hin in Augenschein genommen. Vorgefundene Baumhöhlen etc. wurden auf Besatz und Besiedlungshinweise hin überprüft (Fledermäuse, Vögel und Eremit).

Mit Hilfe von Echtzeitaufzeichnungsgeräten (sog. Horchboxen, hier Anabat SD1) wurden Ultraschalllaute von Fledermäusen aufgezeichnet und computergestützt zur Artbestimmung ausgewertet. Außerdem wurden manuelle Detektoraufnahmen während der Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt.

Das Vorkommen von Vogelarten wurde durch Beobachtungen des Revierverhaltens bei Geländebegehungen ermittelt, die Artbestimmung erfolgte durch Sichtbeobachtung oder an Hand der Vogelstimmen.

Amphibien- und Reptilienvorkommen wurden durch Begehungen des Untersuchungsgebietes erfasst.

Insgesamt wurden sechs Begehungen im Juni und Juli durchgeführt.

#### 4. Untersuchungsergebnisse und naturschutzfachliche Bewertung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind größere Waldflächen vorhanden. Diese Flächen werden als Waldflächen erhalten und festgesetzt. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen für gewerbliche Nutzungen ist nur in geringem Umfang vorgesehen.

Das Plangebiet ist in der Nutzung als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO ausgewiesen. Ziel ist es, in diesem nahe des Anklamer Flugplatzes gelegenen Gebiet die vorhandenen Gewerbeflächen zu sichern und Flächen für sportliche Nutzungen bereitzustellen. Die mögliche perspektivische Entwicklung und Gestaltung des Steinlagerplatzes der Hansestadt Anklam soll ebenfalls Berücksichtigung finden.

Ein Bebauungskonzept, wie sonst bei der Aufstellung von Bebauungsplänen üblich, wird für das Gebiet nur in geringem Umfang vorgesehen. Das Anliegen des Bebauungsplanes 2-2007 besteht im Wesentlichen in der Herstellung der städtebaulichen Ordnung innerhalb des Gebietes und in der Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Sicherung des Fortbestehens der vorhandenen Gewerbebetriebe und gewerblichen Nutzungen.

Da der Waldbestand überwiegend erhalten bleibt, sind bei den wenig störungsempfindlichen Arten keine Verschlechterungen des lokalen Erhaltungszustandes zu erwarten.

## 4.1 Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnte regelmäßig der Laubfrosch verhört werden, außerdem trat sporadisch der Moorfrosch, der Grasfrosch und die Erdkröte auf.

La	aubfrosch (Hyla arborea)		
		1	Fierart nach Anhang IV der FFH-RL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status M-V: 3 Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🗌	] potenziell v	orkommend
	Der Laubfrosch beansprucht je nach saisonaler Aktivität sehr ur Teillebensräume. Terrestrische Teillebensräume sind im Plar werden im Plangebiet als Sitz- und Rufwarten genutzt. Aquatist gebung vorhanden, z. B. eine wasserführende Ackerhohlform.	igebiet vorhand	den. Bäume und Sträucher
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	G	
	Der Verlust von einzelnen Individuen durch die Baumaßnahme schlossen werden. Auch durch den bestehenden Verkehr oder von einzelnen Individuen bereits auftreten. Die lokale Populatio lichkeit nach jedoch nicht nachhaltig geschädigt, weil der Waldb Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individue Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltung	die bestehend n des Laubfros estand überwie n nicht signifika	de Nutzung können Verluste sches wird aller Wahrschein- gend erhalten bleibt. ant.
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	☐ ja	⊠ nein
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich	☐ ja	⊠ nein

M	oorfrosch (Rana arvalis)		
			Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status M-V: 3 Art im UG: 🖂 nachgewiesen	potenziell v	vorkommend
	Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohe schwemmungsdynamik. Zur Überwinterung werden unter and	m Grundwassers derem Gehölzbio	stand oder periodischer Über- tope aufgesucht.
	Das sporadische Vorkommen der Art und des ähnliche Verbindung mit aquatischen Teillebensräumen in der Umgeb		
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatS	SchG	
	Der Verlust von einzelnen Individuen durch die Baumaßnah schlossen werden. Auch durch den bestehenden Verkehr over einzelnen Individuen bereits auftreten. Die lokale Popullichkeit nach jedoch nicht nachhaltig geschädigt, da es sich handelt, der überwiegend erhalten bleibt.  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Indivi Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhalt	der die bestehen ation des Moorfro h nur um einen t duen nicht signifik	nde Nutzung können Verluste esches wird aller Wahrschein- errestrischen Teillebensraum
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	☐ ja	·⊠ nein
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich	☐ ja	⊠ nein

#### 4.1.2 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten folgende Arten, Gattungen oder Gruppen ähnlicher Ortungslaute mit abnehmender Aktivitätsabundanz festgestellt werden: Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Nyctaloid (hier Abendsegler (*Nyctalus noctula*), möglicherweise auch Kleinabendsegler (*Nayctalus leisleri*) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)), Abendsegler (*Nayctalus noctula*), Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und Myotis (möglicherweise Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Bartfledermaus (wahrscheinlich *Myotis brandtii*) oder Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)). Auf Grund der geringen Ortungsrufreichweite ist das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) häufig bei akustischen Kartierungen unterrepräsentiert, so dass ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Bı	eitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)		
			Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status M-V: 3 Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🗌	] potenziell v	orkommend
	E. serotinus besiedelt ein breites Spektrum an Lebensräumen Jagdgebiete der Art befinden sich meist über offenen Flächer aufweisen, z. B. Grünlandflächen mit randlichen Baumreihen, di In Mitteleuropa finden sich Wochenstubenquartiere fast aussc können neben Baumhöhlen und Fledermauskästen eine Vielzal Die Funde überwinternder Tiere beschränken sich jeweils nur tiere sind nicht bekannt. Den Winter verbringt ein Großteil de und auch im Inneren isolierter Wände. Breitflügelfledermäuse küberwintern.	n, die teilweise ie Windschutz chließlich in ui nl von Quartier auf wenige In er Tiere wahrs	e randliche Ge-hölzstrukturen bieten. nd an Gebäuden. Einzeltiere ren an Gebäuden annehmen. dividuen. Massenwinterquar-cheinlich in Zwischendecken
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	ıG	
	Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder fide Art fast ausschließlich Gebäude als Quartier nutzt. Im Ufledermaus jagend beobachtet werden. Quartiere befinden sich Ortschaften. Da der Waldbestand überwiegend erhalten wer weitgehend erhalten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöh Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszu	ntersuchungsç ı sehr wahrsch den soll, bleil ıt sich für die lı	gebiet konnte die Breitflügel- neinlich in den naheliegenden bt das Jagdhabitat ebenfalls ndividuen nicht signifikant.
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:		⊠ nein
3	Maßnahmen		
	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	☐ ja	⊠ nein
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich	□ ја	⊠ nein

FI	edermausarten der Gattung Myotis	5	
(hi	er M. daubentonii, M.nattereri, M. brandtii)		
		Ti	erarten nach Anhang IV der FFH-RL
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status M-V: - Gattung im UG: ⊠ nachgewie	sen 🔲 poten:	ziell vorkommend
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatS	chG	
	Es kamen nur einzelne Kontakte während der Lautaufzeich suchungsgebiet vorhanden sind, kann deshalb mit großer wa Waldbestand überwiegend erhalten werden soll, bleibt das Ja Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungs	ahrscheinlich aus agdhabitat ebenf nicht signifikant.	sgeschlossen werden. Da der alls weitgehend erhalten. Das
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
3	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	☐ ja	⊠ nein
		-	
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich	ja	⊠ nein
K	leinabendsegler (Nyctalus leisleri)		Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
<b>K</b>	leinabendsegler (Nyctalus leisleri) Grundinformationen		Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
		⊠ potenziell v	
	Grundinformationen	utanalyse kaum ntielles Vorkomr	vorkommend sicher von anderen Arten mit nen nicht völlig ausgeschlos-
	Grundinformationen  Rote-Liste Status M-V: 1 Art im UG: nachgewiesen  Nyctalus leisleri kann ohne Sichtbeobachtung mit Hilfe der La  Nyctaloiden-Lauten unterschieden werden, weshalb ein pote sen werden kann. In Mitteleuropa werden jedoch hauptsachli	utanalyse kaum ntielles Vorkomr ch Buchenmisch	vorkommend sicher von anderen Arten mit nen nicht völlig ausgeschlos-
1	Grundinformationen  Rote-Liste Status M-V: 1 Art im UG: nachgewiesen  Nyctalus leisleri kann ohne Sichtbeobachtung mit Hilfe der La  Nyctaloiden-Lauten unterschieden werden, weshalb ein pote sen werden kann. In Mitteleuropa werden jedoch hauptsachli stand besiedelt.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote	utanalyse kaum ntielles Vorkomr ch Buchenmisch chG r Ruhestätten is	vorkommend sicher von anderen Arten mit nen nicht völlig ausgeschlos- nwälder mit hohem Altholzbe- t nahezu ausgeschlossen, da
1	Grundinformationen  Rote-Liste Status M-V: 1 Art im UG: nachgewiesen  Nyctalus leisleri kann ohne Sichtbeobachtung mit Hilfe der La  Nyctaloiden-Lauten unterschieden werden, weshalb ein pote sen werden kann. In Mitteleuropa werden jedoch hauptsachli stand besiedelt.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSe  Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- ode der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll.  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individ	utanalyse kaum ntielles Vorkomr ch Buchenmisch chG r Ruhestätten is	vorkommend sicher von anderen Arten mit nen nicht völlig ausgeschlos- nwälder mit hohem Altholzbe- t nahezu ausgeschlossen, da
1	Grundinformationen  Rote-Liste Status M-V: 1 Art im UG: nachgewiesen  Nyctalus leisleri kann ohne Sichtbeobachtung mit Hilfe der La  Nyctaloiden-Lauten unterschieden werden, weshalb ein pote sen werden kann. In Mitteleuropa werden jedoch hauptsachli stand besiedelt.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSe  Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- ode der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll.  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individ Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungs	utanalyse kaum ntielles Vorkomr ch Buchenmisch  chG  r Ruhestätten is uen nicht signifik zustandes der lo	vorkommend sicher von anderen Arten mit nen nicht völlig ausgeschlos- nwälder mit hohem Altholzbe- t nahezu ausgeschlossen, da kant. okalen Population.
2	Grundinformationen  Rote-Liste Status M-V: 1 Art im UG:  nachgewiesen  Nyctalus leisleri kann ohne Sichtbeobachtung mit Hilfe der La Nyctaloiden-Lauten unterschieden werden, weshalb ein pote sen werden kann. In Mitteleuropa werden jedoch hauptsachli stand besiedelt.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSe Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- ode der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individ Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungs Schädigungsverbot ist erfüllt: Störungsverbot ist erfüllt:	utanalyse kaum ntielles Vorkomr ch Buchenmisch  chG r Ruhestätten is uen nicht signifil zustandes der lo	vorkommend sicher von anderen Arten mit nen nicht völlig ausgeschlos- nwälder mit hohem Altholzbe-  t nahezu ausgeschlossen, da kant. kalen Population.  nein
1	Grundinformationen  Rote-Liste Status M-V: 1 Art im UG: nachgewiesen  Nyctalus leisleri kann ohne Sichtbeobachtung mit Hilfe der La  Nyctaloiden-Lauten unterschieden werden, weshalb ein pote sen werden kann. In Mitteleuropa werden jedoch hauptsachli stand besiedelt.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSe  Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- ode der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll.  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individ Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungs  Schädigungsverbot ist erfüllt:	utanalyse kaum ntielles Vorkomr ch Buchenmisch  chG r Ruhestätten is uen nicht signifil zustandes der lo	vorkommend sicher von anderen Arten mit nen nicht völlig ausgeschlos- nwälder mit hohem Altholzbe-  t nahezu ausgeschlossen, da kant. kalen Population.  nein

Abendsegler (Nyctalus noctula)				
	Tierart nach Anhang IV der FFH-RL			
1	Grundinformationen			
	Rote-Liste Status M-V: 3 Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🗌 potenziell vorkommend			
	Der Große Abendsegler nutzt ein breites Spektrum an Habitaten. Als Jagdgebiete werden nahezu alle Landschaftstypen genutzt. Als Quartiere werden Spechthöhlen in Laubbäumen bevorzugt. Besonders häufig werden Buchen aufgesucht, bevorzugt in Waldrand-Nähe oder entlang von Wegen.			
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	Abendsegler sind regelmäßig überfliegend und jagend im Untersuchungsgebiet beobachtet worden. Quartiere konnten nicht ermittelt werden. Auf Grund des dichten Baumbestandes sind Abendseglerquartiere aber auch kaum zu erwarten.  Da Waldgebiete in der näheren Umgebung fehlen, ist anzunehmen, dass sich Quartiere sehr wahrscheinlich in hohen Gebäuden der Stadt Anklam (z. B. Plattenbauten) befinden.  Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nahezu ausgeschlossen, da der Waldbestand außerdem überwiegend erhalten werden soll.  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant.  Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: 🔲 ja 🖂 nein			
	Störungsverbot ist erfüllt:			
3	Maßnahmen			
	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich 🔲 ja 🔀 nein			
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich <b>ja nein</b>			
L				
R	auhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)			
	Tierart nach Anhang IV der FFH-RL			
1	Grundinformationen			
	Rote-Liste Status M-V: 4 Art im UG: 🔀 nachgewiesen 🗌 potenziell vorkommend			
	Die Rauhhautfledermaus ist in reich strukturierten Waldhabitaten wie Laubmischwälder, feuchte Nieder- ungswälder, aber auch Nadelwälder und Parklandschaften zu finden. Die Jagdgebiete liegen in Wäldern und an Waldrändern, häufig an Gewässern. Jagdgebiete können bis zu 6,5 km weit vom Quartier entfernt sein. Als Quartiere werden Baumhöhlen und Stammrisse bevorzugt. Wochenstubenkolonien wählen ihre Sommerquartiere vor allem im Wald oder am Waldrand in der Nähe von Gewässern. Zuweilen werden Spaltenquartiere an waldnahen Gebäuden angenommen und solitäre Männchen treten auch in anderen Lebensraumtypen auf.			

Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)			
		***************************************	Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	Es gelangen nur einzelne Nachweise der Rauhhautfledermaus mittels Detektorkartierung. Das Gebiet wird demnach von der Art nur sporadisch genutzt. Quartiere konnten nicht ermittelt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nahezu ausgeschlossen, da der Waldbestand außerdem überwiegend erhalten werden soll.  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant.  Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	☐ ja	⊠ nein
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich	☐ ja	⊠ nein
Zv	vergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
4	Grundinformationen	***************************************	Tierart nach Anhang IV der FFH-RL
1			
	Rote-Liste Status M-V: 4 Art im UG: Imachgewiesen Imachgew	•	
	tren von Großstädten. Wenn vorhanden, werden allerdings v finden sich in einem breiten Spektrum an Spalträumen häufig i	Wälder und Ge	wässer bevorzugt. Quartiere
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	Die Zwergfledermaus ist im Untersuchungsgebiet die aktivste Fledermausart. Sie nutzt das UG regelmäßig und rel. intensiv als Jagdhabitat. Quartiere konnten nicht ermittelt werden. Es ist anzunehmen, dass sich Quartiere in Gebäuden z. B. der Stadt Anklam befinden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nahezu ausgeschlossen, da der Waldbestand außerdem überwiegend erhalten werden soll. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant. Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	☐ja	⊠ nein
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich	 □ ja	 ⊠ nein

Braunes Langohr (Plecotus auritus)				
	Tierart nach Anhang IV der FFH-RL			
1	Grundinformationen			
	Rote-Liste Status M-V: 4 Art im UG: $\square$ nachgewiesen $\square$	potenziell vor	kommend	
	Das Braune Langohr meidet ausgesprochen waldarme Gebie Wald, aber auch Waldränder, Gebüsche und Hecken, Obstplan <i>P. auritus</i> kommt in einem breiten Spektrum von Waldtypen vo dern bis hin zu Fichtenforsten. Mehrschichtige Laubwälder we eines Tieres kann in Abhängigkeit vom Struktur- und Nahrungs: Die meiste Zeit verbringen die Tiere jedoch im 500 m-Umk überwiegend bis 4 ha, selten bis 11 ha groß, die Kernjagdgebie individuellen Jagdgebiete überlappen offenbar wenig und auch V Territorien zu haben. Im Sommer werden sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere Spalträume z. B. hinter abstehender Borke genutzt. Der Eingal Vegetation versteckt sein.	tagen, Parks ui r, von Buchenb erden jedoch be angebot zwisch reis um das C ete sind in der Vochenstubenk gewählt. Nebel	nd Garten werden genutzt. beständen, Nadelmischwäl- evorzugt. Der Aktionsraum en 1 und 40 ha groß sein. Quartier. Jagdgebiete sind Regel kleiner als 1 ha. Die olonien scheinen exklusive  n Baumhöhlen werden alle	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	3		
	Braune Langohren sind auf Grund ihrer geringen Ortungsrufre unterrepräsentiert. Vorkommen der Art können demnach nicht au Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder R der Waldbestand außerdem überwiegend erhalten werden soll. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuel Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszus	usgeschlossen luhestätten ist r n nicht signifika	werden. nahezu ausgeschlossen, da nt.	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
3	Maßnahmen			
	konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich	☐ ja	⊠ nein	
	vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich	☐ ja	⊠ nein	

## 4.2 Europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Auf Grund der bestehenden Nutzungen und der Flächengröße des Untersuchungsgebietes können seltene und sehr störungsempfindliche Vogelarten und Vogelarten, welche z. B. einen großen Flächenanspruch haben, zu mindestens als Brutvogel ausgeschlossen werden.

F	Feldlerche (Alauda arvensis)			
	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL			
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Brutvogel			
	In Mitteleuropa ist die Feldlerche weitgehend an landwirtschaftlich genutzte Flächen gebunden, die Hauptbruthabitate sind gedüngte Wiesen, Weiden und Äcker. Das Nest wird am Boden versteckt angelegt, bevorzugt in Bereichen mit einer 15 bis 25 cm hohen Vegetation und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 %.			
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	Im Nord-Westen des Untersuchungsgebietes im Bereich einer Feldflur konnte die Feldlerche regelmäßig beobachtet werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird ausgeschlossen, da sich das Bruthabitat abseits der Flächen mit geplanter Nutzungsänderung befindet. Brutplätze der Feldlärche sind durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung Störungen ausgesetzt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Planung kann ausgeschlossen werden.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ⊠ nein			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein			
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
	ja ⊠ nein			
M	auersegler (Apus apus)  Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL			
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Nahrungsgast			
	In Mitteleuropa brütet der Mauersegler hauptsächlich an mehrgeschossigen Steinbauten. An solchen Gebäuden werden vielerlei Hohlräume unter Dächern und Traufen genutzt. Bedingt durch die Verfügbarkeit geeigneter Brutmöglichkeiten siedelt der Mauersegler häufig nur an wenigen Stellen. Der Mauersegler ist auch Baumbrüter, in Mitteleuropa allerdings nur vereinzelt, in Deutschland trifft dies beispielsweise nur auf ein Prozent der Brutpaare zu. Solche "Baumsegler" benötigen über 100 Jahre alte Baumbestände, um dort verlassene Spechthöhlen zu Seglerhöhlen weiterentwickeln zu können.			

M	auersegler (Apus apus)			
		Europäis	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch			
	Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen schlossen, da der Mauersegler im Untersuchungsgebiet nur lediglich überfliegt. Brutplätze befinden sich z.B. im Stadtget Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch die Plar	als Nahrungs piet von Ankla	gast auftritt und das Gebiet im. Eine Beschädigung oder	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
3	Maßnahmen	100.00		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszu	standes sind e		
		□ ја	⊠ nein	
V	äusebussard (Buteo buteo)	gm . 11.2 .	ala Manalant morpio Art 1 VC DI	
		Europais	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Nahrungsgast	
	Der			
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	Der Mäusebussard ist als Nahrungsgast im Untersuchungsget digung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätter der Waldbestand überwiegend erhalten werden. Das Verletzu Individuen nicht. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustand kann ausgeschlossen werden.	n ist daher au ings- und Töti	sgeschlossen, außerdem soll ungsrisiko erhöht sich für die	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszu	ıstandes sind	erforderlich	
		☐ ja	⊠ nein	
L				
S	tieglitz, Distelfink (Carduelis carduelis)	Europäi	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: 🔯 nachgewiesen 🔲 potenziell vorkommend		Status: Brutvogel	
	Der Stieglitz lebt in offenen, baumreichen Landschaften. Wicht	tige Habitatele	emente stellen einzeln stehen-	

Si	Stieglitz, Distelfink (Carduelis carduelis)			
	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL			
	de Bäume und Samen tragende Pflanzen dar. In der Kulturland Obstgärten, Ruderalflächen und im Siedlungsraum Naturgärten Oft wählt er einen Nistplatz hoch in den Baumkronen oder in ho	von besonder	rer Bedeutung.	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtungen der Art werde Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder I der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll. Das Verl die Individuen demnach nicht signifikant. Ruderalstandorte ble vorhanden bzw. entstehen neu. Eine mögliche Verschlechter Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung	Ruhestätten is etzungs- und eiben bei der ung des Erha	t nahezu ausgeschlossen, da Tötungsrisiko erhöht sich für geplanten Nutzung weiterhin altungszustandes der lokalen	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein	
3	Maßnahmen	***************************************		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszu	standes sind e	erforderlich	
		⊠ ja	nein nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Okto	ber bis 28./29.	Februar	
		*		
Gı	rünfink, Grünling (Carduelis chloris)	Europäis	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🗌 potenziell vorkommend		Status: Brutvogel	
	Der Grünling ist ein häufiger Brutvogel in Feldgehölzen, an Wa in Dorfgärten und Parkanlagen. Das Nest findet sich in Hecken u			
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	G		
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtungen der Art werde Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Fort Waldbestand überwiegend erhalten werden soll. Das Verledie Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Verschalten Population durch Störungen kann durch eine Bauzeiten werden soll.	Ruhestätten ist etzungs- und i hlechterung d	nahezu ausgeschlossen, da Tötungsrisiko erhöht sich für es Erhaltungszustandes der	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein	
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszus	standes sind e	rforderlich	
		⊠ ja	nein nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Okto			

Ri	Ringeltaube (Columba palumbus)			
	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL			
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkomm	end	Status: Brutvogel	
	Ringeltauben bewohnen bewaldete Landschaften aller Art, gegebenenfalls reichen für eine Ansiedlung aber auch einzelne Bäume oder Büsche, und wenn auch diese fehlen, brüten die Tiere z. B. in Dünen, auf Strandwiesen oder in Getreidefeldern auch auf dem Boden. Bruten im besiedelten Bereich sind in Europa mindestens seit 1821 bekannt, heute brüten Ringeltauben in Alleen, Parks und auf Friedhöfen vielfach auch bis in die Zentren der Städte. Die Brutplätze dürfen nicht zu weit von geeigneten Nahrungshabitaten entfernt sein, das sind in Europa heute vor allem landwirtschaftlich genutzte Bereiche wie Grünland und Äcker, aber auch die zur Brut genutzten Wälder und Grünanlagen. Die Nahrungsflüge können sich je nach Angebot auf die Nestumgebung beschränken, aber auch regelmäßig über Entfernungen von 10 bis 15 km erfolgen.  Das Nest wird überwiegend auf Bäumen oder großen Sträuchern gebaut, wobei vor allem der Sichtschutz wichtig ist. Daher werden im Frühjahr und im Herbst meist Nadelbäume bevorzugt. Die Art ist bei der Wahl ihrer Brutplätze jedoch sehr anpassungsfähig. Wo größere Bäume fehlen, werden die Nester auch niedrig in Hecken angelegt. Vor allem auf Inseln brütet die Ringeltaube auch auf dem Boden. In Städten werden die Nester auch an Gebäuden in Nischen oder auf Vorsprüngen errichtet.			
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BN	e atSchG		
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtungen der Art werden Brutplätze vermutet. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist nahezu ausgeschlossen, da der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	☐ nein	
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltu	ngszustandes sind e	erforderlich	
		🔀 ja	nein nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1	. Oktober bis 28./29	. Februar	
K	olkrabe, Krähen, Dohle (Gattung Corvus		sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkomm	end	Status: Nahrungsgast	
	Kolkrabe, Saat- und Nebelkrähe bauen i.d.R. Nester in Bäumen, die Dohle nutzt Gebäude und Baum- höhlen. Exponierte Baumgruppen können in den Herbst-Wintermonaten als Massenschlafplätze genutzt werden.			

K	olkrabe, Krähen, Dohle (Gattung Corvus)		
		Europäis	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	Gelegentlich konnten einzelne Individuen bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Brutplätze konnten nicht festgestellt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist daher ausgeschlossen. Außerdem soll der Waldbestand überwiegend erhalten werden. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifikant. Eine etwaige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann ausgeschlossen werden.		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszus	tandes sind e	erforderlich
		☐ ja	⊠ nein
L			
G	oldammer (Emberiza citrinella)	Europäis	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen		***************************************
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Brutvogel
	Goldammern leben in der offenen Kulturlandschaft mit Feldgeheihre Napfnester auf dem Boden oder zumindest in Bodennähe.	ölzen, Hecker	_
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	3	
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtungen der Art werder Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder R der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll. Das Verle die Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Verschlokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenre	uhestätten ist tzungs- und ilechterung d	nahezu ausgeschlossen, da Fötungsrisiko erhöht sich für es Erhaltungszustandes der
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	☐ nein
3	Maßnahmen		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszus	tandes sind e	rforderlich
		⊠ ja	nein
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Oktob	er bis 28./29.	Februar

R	otkehlchen (Erithacus rubecula)		
		Europäisc	he Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen		
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Brutvogel
	Das Rotkehlchen lebt ursprünglich in Auwäldern, Laub-, Mischnicht zu dicht und eine reichhaltige Bodenfauna vorhanden ist. Unterholz zu finden. Häufig lebt es in einem wassernahen Gerelativ feuchte Gebiete trockenen und heißen Arealen vor. Auch zählen zu seinen Lebensräumen.  Das offene, napfförmige Nest befindet sich meistens in Bodenv im Wurzelwerk am Boden, unter Gestrüpp oder in hohlen Bauhöhlungen, Mauerlöchern oder anderen Höhlen angelegt.	Es ist auch im ebiet. Das Rotkin Parks, Friedhörertiefungen, in F	Gebüsch, in Hecken und im ehlchen zieht schattige und bife, Feldgehölze und Gärten Halbhöhlen an Böschungen,
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	ıG	
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtungen der Art werde Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll. Das Verl die Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Verstlokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeiten	Ruhestätten ist letzungs- und T chlechterung de	nahezu ausgeschlossen, da ötungsrisiko erhöht sich für es Erhaltungszustandes der
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein
3	Maßnahmen		A
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszu	ıstandes sind er	rforderlich
		🔀 ja	nein
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Okto	ber bis 28./29.	Februar
L		JEANN, JOA	
В	uchfink (Fringilla coelebs)	Europäisc	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen		
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Brutvogel
	Der Lebensraum des Buchfinks sind Wälder, Hecken, Gärten von zwei bis zehn Metern auf Sträuchern oder in Bäumen in eir	etc., das Nest ner Astgabel gel	wird meistens in einer Höhe baut.
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	nG	
A CAMADA AND AND AND AND AND AND AND AND AND	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtungen der Art werde Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll. Das Ver die Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Vers lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeiten	Ruhestätten ist letzungs- und 1 chlechterung de	nahezu ausgeschlossen, da Fötungsrisiko erhöht sich für es Erhaltungszustandes der
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein nein

В	Buchfink (Fringilla coelebs)			
	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL			
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
	⊠ ja □ nein			
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Oktober bis 28./29. Februar			
R	auchschwalbe (Hirundo rustica)			
	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL			
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Brutvogel			
	Die Art lebt in der offenen Kulturlandschaft, wo es Wiesen und Teiche gibt. Die Tiere verbringen den Sommer zwischen April und September oder Anfang Oktober in ihren Brutgebieten. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.			
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtungen der Art werden Brutplätze in umliegenden Gebäuden vermutet.  Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen durch die Planung nicht. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen ist nicht zu erwarten.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein			
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein			
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich			
	☐ ja      inein			
No	euntöter (Lanius collurio)			
	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL			
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Nahrungsgast			
	Der Neuntöter besiedelt gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niedrigem oder kargem Bewuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen mit weniger als 50 Prozent Deckung aufweist. Als Warten zur Ansitzjagd und Revierbeobachtung sowie als Neststandort benötigt er ein bis drei Meter hohe Sträucher. Hierbei werden Dornsträucher wie Schlehen, Weißdorne oder Heckenrosen bevorzugt, die aber unter sonst günstigen Bedingungen nicht in großer Zahl vorhanden sein müssen. Als Neststandort werden Dornsträucher von 1,5–2,5 m Höhe bevorzugt.			

Ne	euntöter (Lanius collurio)	Europäiso	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsvenach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5	erbote BNatSchG		
	Auf Grund der einzelnen Sichtbeobachtung der Art schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- od letzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Indi schlechterung des Erhaltungszustandes der lokale werden.	er Ruhestätten ist demnad viduen demnach nicht sig	ch ausgeschlossen. Das Ver- gnifikant. Eine mögliche Ver-	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Er	haltungszustandes sind e	erforderlich	
		<u></u> ја	⊠ nein	
15/196a	. 18			
K	otmilan (Milvus milvus)	Europäis	<b>che Vogelart</b> gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Nahrungsgast			
	Der Rotmilan ist ein Greifvogel offener, mit kleiner Bevorzugte Lebensräume sind Agrarlandschaften Offenland grenzende strukturierte Waldränder, selte standorte zur Verfügung stehen. Zum Jagen brauch neben können auch Feuchtgebiete als Nahrungsre Getreidefelder schließt er ebenso in die Nahrungssu	mit Feldgehölzen, oft au ner Heide- und Moorgebi it er offenes Kulturland, G eviere dienen. Abgeernte	ch Parklandschaften und an ete, solange Bäume als Nist- irasland und Viehweiden, da- te oder gerade umgepflügte	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsvenach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5	erbote 5 BNatSchG		
	Der Rotmilan konnte im Untersuchungsgebiet nur werden. Ein Brutplatz ist unwahrscheinlich. Eine Be Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung d Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnades Erhaltungszustandes der lokalen Population dausgeschlossen werden.	schädigung oder Zerstöru es Waldes kaum zu erw ach nicht signifikant. Eine	ung von Fortpflanzungs- oder arten. Das Verletzungs- und mögliche Verschlechterung	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein	
3	Maßnahmen	773.2		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des E	rhaltungszustandes sind e	erforderlich	
		🔀 ja	nein nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Bru	tzeit: 1. Oktober bis 28./29	9. Februar	

В	achstelze (Motacilla alba)		
		Europäis	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
1	1 Grundinformationen		
	Art im UG: 🖂 nachgewiesen 🔲 potenziell vorkommend		Status: Brutvogel
	Die Bachstelze besiedelt halboffene und offene Landschaften en Waldgebieten und dicht bebauten Stadtkernen überall v kurzrasige Bodenflächen, die zur Nahrungssuche benötigt we Gebäude oder Baumgruppen, die geeignete Nischen als Ni Standorte in Gewässernähe.	or. Wichtig sind rden und umgel	d dabei unbewachsene oder bende, höhere Strukturen wie
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSc	hG	
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist je kaum zu erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöh fikant. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustan kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.	edoch auf Grun t sich für die Inc	d der Erhaltung des Waldes dividuen demnach nicht signi-
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein nein
3	Maßnahmen		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungsz	ustandes sind e	erforderlich
		🛚 ja	nein nein
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Ok	tober bis 28./29	l. Februar
BI	aumeise (Cyanistes caeruleus, Syn. Parus caeruleus)		
	(-)	Europäis	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen		
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Brutvogel
	In Mitteleuropa werden in eichenreichen Laub- und Laubmisch Bruterfolge erreicht. Neben den Wäldern kommt die Blaumeis dabei werden unterschiedliche, auch stärker anthropogen bee durch die Konkurrenz der Kohlmeise sind die Populationsdicht in den Wäldern. Blaumeisen werden zu den Höhlenbrütern ghöher am Baum, hat eine kleinere Einflugöffnung und eine geri In stark vom Menschen beeinflussten Lebensräumen brüten Regelmäßig nutzen Blaumeisen auch ungewöhnliche Plätze is se Spalten im Mauerwerk.	e ebenfalls in d influsste Lebens ten im Siedlungs ezählt. Eine typ ngere Innentiefe viele Blaumeis	ler Nähe des Menschen vor, sräume besiedelt. Vermutlich sraum aber weit geringer als pische Blaumeisenhöhle liegt e als jene anderer Meisen. sen in künstlichen Nisthilfen.

Plaumoise (Ovanistas caprulaus Syn Parus caprulaus)					
Blaumeise (Cyanistes caeruleus, Syn. Parus caeruleus)  Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL					
2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG					
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind Brutplätze zu erwarten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaum zu erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.				
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	🔀 nein		
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein		
3	Maßnahmen				
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhal	ltungszustandes sind e	rforderlich		
		⊠ ja	nein nein		
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzei	t: 1. Oktober bis 28./29	. Februar	Manara Santa and Santa San	
	ohlmeise (Parus major)  Grundinformationen	Europäis	<b>che Vogelart</b> gemäß Ar	t. 1 VS-RL	
1	Art im UG: 🛛 nachgewiesen 🔲 potenziell vorkom	mand	Status: Brutvoge	1	
	Die Kohlmeise lebt bevorzugt in Wäldern, durch ihre greihen und Parks. Das Nest wird in Baum- oder Mat Hohlräumen der Kulturlandschaft meistens in der Höhe	große Anpassungsfähi uerhöhlen, Nistkästen	gkeit auch in Gärten, oder auch in vergleid	Baum-	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverb nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 B	ote NatSchG			
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind Brutplätze zu erwarten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaum zu erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.				
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	🔀 nein		
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein nein		
3	Maßnahmen				
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich				
		⊠ ja	nein		
Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Oktober bis 28./29. Februar					

H	aussperling (Passer domesticus)		
		Europäis	che Vogefart gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen		
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Brutvogel
	Voraussetzungen für Brutvorkommen sind die ganzjährige Verprodukten und geeignete Nistplätze. Der Haussperling ist Nis Neigung zum gemeinschaftlichen Brüten. Er nistet manchmal a oder Kolonien. Die vielfältige Nutzung aller geeigneten Struktur sonderen Anpassungsfähigkeit des Haussperlings. Als typische an oder in der Nähe von Gebäuden.	schen-, Höhlen auch allein, oft ren als Neststa	- und Freibrüter mit starker aber in lockeren Verbänden andort sind Ausdruck der be-
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	G	
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind erwarten. Attraktive Futterquelle ist das naheliegende Getreide erhöht sich für die Individuen durch die Planung nicht. Eine m zustandes der lokalen Population durch Störungen wird ausgeso	lager. Das Ver lögliche Verscl	rletzungs- und Tötungsrisiko
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszus	standes sind e	forderlich
	personal designation and all grades and all grades are all grades and all grades are all grades	ja	⊠ nein
			<u> </u>
	Idonavlina (2		
ге	eldsperling (Passer montanus)	Euronäiso	he Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen	2410	The Vogetar gentals / It. 1 VO / IL
•	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Brutvogel
	Feldsperlinge kommen in offener Kulturlandschaft, Stadt- und Dörfern und Siedlungen vor. Der Neststand befindet sich überwie und Felsenlöchern, unter Dächern von Bauten, Mehlschwalbenn Greifvögel, Störche und von Reihern.	egend in Baum	nd vielerorts auch direkt in ihöhlen, Nistkästen, Mauern
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	<b>G</b>	
	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind Brutplätze in umliegenden Gebäuden zu erwarten. Attraktive Futterquelle ist das naheliegende Getreidelager. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen durch die Planung nicht. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird ausgeschlossen.		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen		
-	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszus	tandes sind er	forderlich
	Training doc Emarcally 200	Contact only of	ioi doi lioli

Feldsperling (Passer montanus)				
			che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL   nein	
		ja		
Ha	ausrotschwanz (Phoenicurus ochruros)	Europäis	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Brutvogel	
	Das Spektrum der vom Hausrotschwanz besiedelten Sekundärh sammenhang zu den Primärhabitaten ist zwar nicht in allen Fälle aber erkennbar. Ein Schlüsselfaktor dieser Lebensräume ist die licher, kurzrasiger oder vegetationsarmer Bereiche, die bevorzug standorte ist der Hausrotschwanz ausgesprochen flexibel und st habitate inner- und außerhalb menschlicher Siedlungen. In Eurodes Gesamtbestands beherbergen.	n offensicht Existenz zu t bejagt wer törungsunen	lich, bei näherer Betrachtung imindest einzelner übersicht- rden. Bei der Wahl der Nest- npfindlich. Es gibt Sekundär-	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind Brutplätze in umliegenden erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen durch die Plan mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störung schlossen.				
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	□ ја	⊠ nein	
3	Maßnahmen		Address	
•	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszust	andes sind	erforderlich	
	Tomponous actions and the second seco	☐ ja	⊠ nein	
G	artenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)	Europäis	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
	Grundinformationen			
1	Art im UG:  nachgewiesen potenziell vorkommend		Status: Brutvogel	
	Der Gartenrotschwanz ist als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter stark an alten Baumbestand gebunden und besiedelt primär lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen oder Waldränder. Hier bewohnt er vor allem Habitate, die eine aufgelockerte Strauch- und Krautschicht aufweisen, in denen er vorwiegend seine Nahrung findet. Häufig ist der Gartenrotschwanz auch in Siedlungsnähe anzutreffen. Der Gartenrotschwanz legt sein Nest meist in Höhlen oder Nischen an, seltener brütet er auch frei. Meist nutzt er natürliche Baumhöhlen, Astlöcher oder Spechthöhlen. Häufig werden auch Strukturen an menschlichen Gebäuden wie Bretterverschalungen, Holzstapel oder Mauerlöcher bezogen. Meist findet sich das Nest in einer Höhe von 1 bis 5 m. Wird es am Boden angelegt, dann meist in oder an schützenden Strukturen wie Wurzelwerk, Erdlöchern oder Steinhaufen. Freistehende Nester finden sich meist im Geäst.			

2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind Brutplätze in umliegenden Gebäude erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen durch die Planung nicht, mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird auschlossen.  Schädigungsverbot ist erfüllt:	Gartenrotschwanz (Phoenicurus phoenicurus)					
nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind Brutplätze in umliegenden Gebäude erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen durch die Planung nicht. mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird as schlossen.  Schädigungsverbot ist erfüllt:	Europäische Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL					
erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen durch die Planung nicht. mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird an schlossen.  Schädigungsverbot ist erfüllt:			<b>)</b>			2
Störungsverbot ist erfüllt:	una nicht. Eine	Auf Grund der regelmäßigen Sichtbeobachtung der Art sind Brutplätze in umliegenden Gebäuden zu erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen durch die Planung nicht. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen wird ausgeschlossen.				
Status: Brutvogel		🛚 nein	☐ ja		Schädigungsverbot ist erfüllt:	
Zilpzalp oder Weidenlaubsänger (Phylloscopus collybita)  Europäische Vogelart gemäß Art. 1  Grundinformationen  Art im UG:  nachgewiesen potenziell vorkommend Status: Brutvogel  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den dı grünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in B beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaus erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifit Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt:  ja nein  Störungsverbot ist erfüllt:  ja nein  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		⊠ nein	☐ ja		Störungsverbot ist erfüllt:	
Zilpzalp oder Weidenlaubsänger (Phylloscopus collybita)  Europäische Vogelart gemäß Art. 1  Grundinformationen  Art im UG:  nachgewiesen  potenziell vorkommend  Status: Brutvogel  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den di grünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in B beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kau erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen i durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt:					Maßnahmen	3
Zilpzalp oder Weidenlaubsänger (Phylloscopus collybita)  Europäische Vogelart gemäß Art. 1  Grundinformationen  Art im UG: ☑ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend Status: Brutvogel  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den digrünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entstprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in B beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaun erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		erforderlich	andes sind	ırung des Erhaltungszu	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrur	
1 Grundinformationen  Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell vorkommend Status: Brutvogel  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den de grünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in Beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kauf erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein  Störungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		⊠ nein	☐ ja			
1 Grundinformationen  Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell vorkommend Status: Brutvogel  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den de grünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in Beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kauf erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein  Störungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich						
1 Grundinformationen  Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell vorkommend Status: Brutvogel  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den de grünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in Beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kauf erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein  Störungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich					ilnzaln adar Waidanlauba	7:
1 Grundinformationen  Art im UG: ⊠ nachgewiesen □ potenziell vorkommend Status: Brutvogel  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den digrünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in B beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaur erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt: □ ja □ nein  Störungsverbot ist erfüllt: □ ja nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		•	•	sanger (Phyllos	iipzaip oder weideniaubs	<b>∠</b> I
Art im UG: ☑ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend  Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den digrünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in B beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaur erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein  Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	mais Art. 1 VS-RL	sche vogelan ge	Europa			
Die Art bewohnt ein weites Spektrum bewaldeter Habitate und kommt auch häufig in Parks und den digrünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in B beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaur erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt:						1
grünten Randbereichen von Städten vor. Bevorzugt werden Waldbereiche mit strukturierter Baumsch gut ausgebildeter Strauchschicht und zumindest lückiger Krautschicht und entsprechend struktur Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten auf, aber überwiegend niedrig über dem Boden errichte findet sich meist in Höhen zwischen 10 und 40 cm und je nach Angebot variierend zum Beispiel in B beere, hohem Gras, Brennnesseln, jungen Laubbäumen und ähnlichem.  2 Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaus erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt:	utvogel	Status: Br		enziell vorkommend	Art im UG: 🔀 nachgewiesen 🔲 potenzi	
nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG  Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaur erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein  Störungsverbot ist erfüllt: ja nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich	Baumschicht, d strukturierte n errichtet. Es	nit strukturierter d entsprechen ber dem Bode	dbereiche Itschicht u d niedrig Ingebot va	. Bevorzugt werden W zumindest lückiger Kr en auf, aber überwieg und 40 cm und je nach	grünten Randbereichen von Städten vor. Be gut ausgebildeter Strauchschicht und zum Grünanlagen. Das Nest wird nicht selten a findet sich meist in Höhen zwischen 10 und	
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaur erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifil Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen I durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.  Schädigungsverbot ist erfüllt:   ja nein  Störungsverbot ist erfüllt:   ja nein  Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich						2
Störungsverbot ist erfüllt:	Auf Grund des Revierverhaltens wird von einem Brutplatz der Art ausgegangen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist jedoch auf Grund der Erhaltung des Waldes kaum zu erwarten. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht signifikant. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.					
3 Maßnahmen  Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		🛚 nein	☐ ja		Schädigungsverbot ist erfüllt:	
Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		nein	⊠ ja		Störungsverbot ist erfüllt:	
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					Maßnahmen	3
$ abla :_{\bullet} \qquad \square$	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich					
<u>                                     </u>		nein	⊠ ja			
Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Oktober bis 28./29. Februar			-	alb der Brutzeit: 1. Okto	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb	

Buntspecht (Dendrocopos major)				
		Europäis	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: 🔀 nachgewiesen 🗌 potenziell vorkommend		Status: Nahrungsgast	
	Der Buntspecht ist die am wenigsten spezialisierte heimische Spechtart und deshalb auch die am häufigsten vorkommende. Man kann ihn sowohl in Laub- als auch in Nadelwäldern finden, aber auch in Parks und in der Kulturlandschaft, sofern dort Alleen, Windschutzstreifen oder kleine Baumgruppen vorhanden sind. Eichen- und Buchenmischwälder mit viel Alt- und Totholz sind für ihn optimale Lebensräume. Der Buntspecht ist wie alle Spechte ein Höhlenbrüter. Die Bruthöhlen zimmert er selbst und bevorzugt dazu weiche Holzarten und morsche alte Bäume. Er beginnt viele Höhlungen auszuarbeiten, bevor er eine einzige vollendet.			
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch			
	Der Buntspecht konnte nur sehr selten beobachtet werden. Ein Brutplatz konnte nicht festgestellt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auf Grund der Erhaltung des Waldes nicht möglich. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein	
3	Maßnahmen	10000		
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungsz	ustandes sind e	erforderlich	
		⊠ ja	nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Ok	tober bis 28./29	9. Februar	
K	leiber (Sitta europaea)	Europäis	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
'	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Nahrungsgast	
	Der Kleiber legt Bruthöhlen in Baumhöhlen z. B. alte Specht			
	und Federn aus. Bevorzugtes Biotop sind lichte Laub- un Parkanlagen, auf Friedhöfen, in Gärten und Alleen nicht selten	nd Mischwälde	er, die Art ist aber auch in	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSc	hG		
	Der Kleiber konnte nur sehr selten beobachtet werden. Ein Brutplatz konnte nicht festgestellt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auf Grund der Erhaltung des Waldes nicht möglich. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein	

Kleiber (Sitta europaea)				
	and the form that the form the	Europäis	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungsz	ustandes sind	erforderlich	
	The state of the s	iotando oma v	nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Ok	-		
	Dadzetterregelang. Noddingen adisemab der bidtzeit. 1. Ok		5. Pebruar	
St	itar (Sturnus vulgaris)			
		Europäis	sche Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vorkommend		Status: Nahrungsgast	
	In Europa ist der Star flächendeckend verbreitet, er fehlt nur biete, in völlig ausgeräumten Agrarlandschaften sowie in Höh werden bis in die Zentren besiedelt. Höchste Dichten werd gruppen und benachbartem Grünland zur Nahrungssuche errei	enlagen ab et en in Bereiche	wa 1500 Meter. Auch Städte	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSch	ıG		
	Der Star konnte gelegentlich z. T. in größerer Anzahl beobachtet werden. Ein Brutplatz konnte jedoch nicht festgestellt werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auf Grund der Erhaltung des Waldes nicht möglich. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen demnach nicht. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	🔀 ja	nein nein	
3	Maßnahmen	•		
·	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszu	istandos sind s	arforderlich	
	Nomponeutonomo maismannen zur Wannang des Emaitangsze	istandes sind e	nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Okt	-	Manadamad	
			r rebiual	
Za	aunkönig (Troglodytes troglodytes)			
		Europäis	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: 🔀 nachgewiesen 🔲 potenziell vorkommend		Status: Brutvogel	
	Der Zaunkönig lebt in Büschen, Hecken und im Dickicht von Wadem Angebot an Schlupfwinkeln ist er in der offenen Kulturland Lebensräumen zählen Bachauen mit freigespültem Wurzelwe unterholzreiche Wälder und Feldgehölze. Er ist einzeln oft in Stin naturnahen Gärten auf.	dschaft anzutre rk und Schling	effen. Zu seinen bevorzugten g- und Kletterpflanzen sowie	

Za	aunkönig (Troglodytes troglodytes)			
		Europäiso	che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsvenach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5	BNatSchG		
	Der Zaunkönig konnte regelmäßig verhört und beobachtet werden. Auf Grund des Revierverhaltens ist ein Brutvorkommen wahrscheinlich. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auf Grund der Erhaltung des Waldes nahezu ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.			
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein	
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Ei	rhaltungszustandes sind e	rforderlich	
		⊠ ja	nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Brut	zeit: 1. Oktober bis 28./29	. Februar	
A	msel, Schwarzdrossel (Turdus meru		che Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL	
1	Grundinformationen			
	Art im UG: ⊠ nachgewiesen ☐ potenziell vork	ommend	Status: Brutvogel	
	Der Die Amsel kommt heute in nahezu allen Arten von Die am Boden nach Nahrung suchenden Vögel ent Deckung bietender Vegetation. Die bei weitem höchste Siedlungsdichte wird innerhalten.	fernen sich in allen Leben		
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsvenach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5	erbote 5 BNatSchG		
	Die Amsel konnte regelmäßig verhört und beobac Brutvorkommen wahrscheinlich. Eine Beschädigur stätten ist auf Grund der Erhaltung des Waldes nal risiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikan standes der lokalen Population durch Störungen kal den.	ng oder Zerstörung von nezu ausgeschlossen. Da <sub>it</sub> . Eine mögliche Verschl	Fortpflanzungs- oder Rune- is Verletzungs- und Tötungs- echterung des Erhaltungszu-	
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	🔀 nein	
	Störungsverbot ist erfüllt:	⊠ ja	nein nein	
3	Maßnahmen			
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des E	rhaltungszustandes sind e	erforderlich	
		🔀 ja	nein nein	
	Bauzeitenregelung: Rodungen außerhalb der Bru	tzeit: 1. Oktober bis 28./29	). Februar	

W	acholderdrossel (Turdus pilaris)		
		Europäisc	he Vogelart gemäß Art. 1 VS-RL
1	Grundinformationen		
	Art im UG: 🔲 nachgewiesen 🛛 potenziell vorkommend		Status: Nahrundgast
	Die Wacholderdrossel bewohnt halboffene Landschaften, in Mit gruppen mit angrenzendem feuchten Grünland, aber auch Str Wichtige Habitatelemente sind Flächen mit frischen bis feuchte für die Nahrungssuche und höhere Bäume und Büsche für die NAb Mitte Juni werden Beeren und andere Früchte einschließlich und im Winter den überwiegenden Teil der Nahrung. Die Wach außerhalb von Bruthabitaten auf.	euobstwiesen, in Böden und n Nestanlage. i Fallobst gefres	Parks und größere Gärten. iedriger grasiger Vegetation ssen, diese bilden im Herbst
2	Prognose der Störungs- und Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
	Auf Grund der Biotopausstattung sind Vorkommen insbesondere im Winter zu erwarten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch auf Grund der Erhaltung des Waldes nahezu ausgeschlossen. Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant. Eine mögliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch Störungen ist nicht zu erwarten.		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
	Störungsverbot ist erfüllt:	☐ ja	⊠ nein
3	Maßnahmen	** ***********************************	
	Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich		
		☐ ja	⊠ nein

### 4.3 Überblick Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Da nur wenigstörungsempfindliche Tierarten festgestellt wurden und der Waldbestand überwiegend erhalten werden soll, ist kaum mit dem Verlust von Brut- und Nahrungshabitaten in einem Umfang zu rechnen, dass Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen eintreten. Mit Hilfe einer "Bauzeitenregelung" (Rodungen außerhalb der Brutzeit: 1. Oktober bis 28./29. Februar) können etwaige Tötungen von Nestlingen und Störungen vermieden werden.

#### Quellen

ARNOLD, A., BRAUN, M., BECKER, N. & STORCH, V. (1998): Beitrag zur Ökologie der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) in Nordbaden. – Carolinea 56: 103-110.

BARLOW, K. E. & JONES, G. (1999): Roost, echolocation calls and wing morphology of two phonic types of *Pipistrellus pipistrellus*. – Z. Säugetierk. 64: 257-268.

BLOHM, T. & HEISE, G. (2005): Erste Ergebnisse zu Phänologie, Biometrie, Artkennzeichen, Ökologie und Vorkommen der Mückenfledermaus, *Pipistrellus pygmaeus*, in der Uckermark. — Nyctalus (N.F.) 9: 544-552.

BOYE, P. & MEYER-CORDS, C. (2004): *Pipistrellus nathusii* (KEYSERLING & BLASIUS, 1839). In: PETERSON, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster (Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 562-569.

BOYE, P., DIETZ, M. & WEBER, M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

DAVIDSON-WATTS, I. & JONES, G. (2006): Differences in foraging behaviour between *Pipistrellus pipistrellus and Pipistrellus pygmaeus.*— J. Zoll. 268: 55-62.

DEGN, H. J. (1989): Summer activity of bats at a large hibernaculum. – In: HANÁK, V., HORÁCEK, I. & GAISLER, J. (eds.): European bat research 1987. – Prag (Charles University Press): 523-526.

DIETZ, C., HELVERSEN, O. v. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie - Kennzeichen - Gefährdung. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.

EICHSTÄDT, H. (1995): Ressourcennutzung und Nischengestaltung in einer Fledermausgemeinschaft im Nordosten Brandenburgs. – Dissertation TU Dresden, 113 S.

ENCARNAÇÃO, J. A., KIERDORF, U., HOLWEG, D., JASNOCH, U. & WOLTERS, V. (2005): Sex-realeted differences in roost-site selection by Daubenton's bats *Myotis daubentonii* during the nursery period. – Mammal. Rev. 35: 285-294.

ENTWISTLE, A. C., RACEY, P. A. & SPEAKMAN, J. R. (1996): Habitat exploitation by a gleaning bat, *Plecotus auritus*. – Phil. Trans. Royal Soc. London B 351: 921-931.

ENTWISTLE, A. C., RACEY, P. A. & SPEAKMAN, J. R. (1997): Roost selection by the brown long-eared bat *Plecotus auritus*. – J. Appl. Ecol. 34: 399-408.

FEYERABEND, F. & SIMON, M. (2000): Use of roosts and roost switching in a summer colony of 45 kHz phonic type pipistrelle bats (*Pipistrellus pipistrellus* SCHREBER, 1774). – Myotis 38: 51-59.

FRANK, R. (1997): Zur Dynamik der Nutzung von Baumhöhlen durch ihre Erbauer und Folgenutzer am Beispiel des Philosophenwaldes in Gießen an der Lahn. – Vogel und Umwelt, Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 9: 59-84.

FUHRMANN, M. & GODMANN, O. (1994): Baumhöhlenquartiere vom Braunen Langohr und von der Bechsteinfledermaus: Ergebnisse einer telemetrischen Untersuchung. – In: AGFH (Hrsg.): Die Fledermäuse Hessens. – Remshalden-Buoch (Verlag Manfred Hennecke): 181-186.

FUHRMANN, M. & SEITZ, A. (1992): Nocturnal activity of the brown long-eared bat (*Plecotus auritus* L., 1758): data from radio-tracking in the Lenneberg forest near Mainz (Germany). – In: PRIEDE, I. G. & SWIFT, M. S. (Hrsg.): Wildlife telemetry. – New York, London (Ellis Horwood): 538-548.

GEIGER, H. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Wasserfledermaus, Myotis daubentonii. - In: MESCHEDE, A. &

RUDOLPH, B.-U. (Bearb.): Fledermäuse in Bayern (Ulmer Verlag): 127-138.

GÜNTHER, R. & VÖLKL, W. (1996): Schlingnatter – *Coronella austriaca* LAURENTI. 1768. – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer) 631-647.

HAENSEL, J. (2004): Zum saisonbedingten Ortswechsel der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*) im Raum Berlin/Brandenburg unter besonderer Berücksichtigung des Schwärmverhaltens. – Nyctalus (N.F.) 9: 305-327.

HÄUSSLER, U. & BRAUN, M. (2003): Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus.* – In: Braun, M. & Dieterlen, F. (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera) (Ulmer Verlag), 544-568.

HÄUSSLER, U., BRAUN, M., ARNOLD, A., HEINZ, B., NAGEL, A. & RIETSCHEL, G. (1997): Motorway bridge turns out to be a trap for the Noctule bat (*Nyctalus noctula*). – Myotis 35: 17-39.

HÄUSSLER, U., NAGEL, A., BRAUN, M. & ARNOLD, A. (1999): External characters discriminating sibling species of European pipistrelles, *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) and *P. pygmaeus* (LEACH, 1825). – Myotis 37: 27-40.

HEISE, G. & SCHMIDT, A. (1988): Beiträge zur sozialen Organisation und Ökologie des Braunen Langohrs. – Nyctalus (N.F.) 5: 445-465.

HEISE, G. (1985): Zu Vorkommen, Phänologie, Ökologie und Altersstruktur des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in der Umgebung von Prenzlau/Uckermark. – Nyctalus (N.F.) 2: 133-146.

HEISE, G. (1989): Ergebnisse reproduktionsbiologischer Untersuchungen am Abendsegler (*Nyctalus noctula*) in der Umgebung von Prenzlau/Uckermark. – Nyctalus (N.F.) 3: 17-32.

HORÁČEK, I. (1975): Notes on the ecology of bats of the genus Plecotus GEOFFROY, 1818 (Mammalia: Chiroptera). – Vest. sl. Spol. zool. 39: 195-210.

HUTTERER, R., IVANOVA, T., MEYER-CORDS, C. & RODRIQUES, L. (2005): Bat migrations in Europe. A Review of Banding Data and Literature. Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 28, Landwirtschaftsverlag Münster. 162 S.

JONES, G. & RAYNER, J. M. V. (1988): Flight performance, foraging tactics and echolocation in free-living Daubenton's bats *Myotis daubentoni* (Chiroptera: Vespertilionidae). – J. Zoology (London) 215: 113

KALLASCH, C. & LEHNERT, M. (1995): Ermittlung des Bestandes eines großen Fledermauswinterquartiers – Vergleich zweier Erfassungsmethoden. – In: STUBBE, M., STUBBE, A. & HEIDECKE, D. (Hrsg.): Methoden feldökologischer Säugetierforschung. – Halle/Saale (Martin-Luther-Universität): 389-396.

KRONWITTER, F. (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the noctule bat, *Nyctalus noctula* SCHREB., 1774 (Chiroptera: Vespertilionidae) revealed by radio tracking. – Myotis 26: 23-85.

MAYER, F., PETIT, E. & HELVERSEN, O. V. (2002): Genetische Strukturierung von Populationen des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Europa. – In: MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 267-278.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

MESCHEDE, A. & HELLER, K.-G. (2002): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.

PARSONS, K. N. & JONES, G. (2003): Dispersion and habitat use by *Myotis daubentonii* and *Myotis nattereri* during the swarming season: implications for conservation. — Anim. Conserv. 6: 283-290.

RIEGER, I. (1996): Tagesquartiere von Wasserfledermäusen, *Myotis daubentoni* (KUHL, 1819), in hohlen Bäumen. – Schweiz. Z. Forstwesen 147: 1-20.

RIESEN, J. VAN & DOLCH, D. (2003): Ergebnisse einer Langzeitstudie an einer Reproduktionsgemeinschaft des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus* L., 1758) in einem Fledermauskastenrevier in Nord-Brandenburg. – Nyctalus (N.F.) 8: 427-435.

RIVERS, N. M., BUTLIN, R. K. & ALTRINGHAM, J. D. (2005): Genetic population structure of Natterer's bats explained by mating at swarming sites and philopatry. – Mol. Ecol. 14: 4299-4312.

ROER, H. & SCHOBER, W. (2001): *Myotis daubentonii* (LEISLER, 1819) — Wasserfledermaus. — In: KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas. 4-1, Wiebelsheim (Aula-Verlag): 257-280.

RUSSO, D. (2002): Elevation affects the distribution of the two sexes in Daubenton's bats *Myotis daubentonii* (Chiroptera: Vespertilionidae) from Italy. – Mammalia 66: 543-551.

SCHORCHT, W., TRESS, C., BIEDERMANN, M., KOCH, R. & TRESS, J. (2002): Zur Ressourcennutzung von Rauhhautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) in Mecklenburg. – In: MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 191-212.

SENIOR, P., BUTLIN, R. K. & ALTRINGHAM, D. J. (2005): Sex and segregation in temperate bats. – Proc. R. Soc. Lond. B. 272: 2467-2473.

SIEMERS, B. M., KAIPF, I. & SCHNITZLER, H.-U. (1999): The use of day roosts and foraging grounds by Natterer's bat (*Myotis nattereri* KUHL, 1818) from a colony in southern Germany. – Z. Säugetierkunde 64: 241-245.

SLUITER, J. W., VOUTE, A. M. & VAN HEERDT, P. F. (1973): Hibernation of *Nyctalus noctula.* – Period. biolog. 75: 181-188.

SMITH, P. G. & RACEY, P. A. (2005): The itinerant Natterer: physical and thermal characteristics of summer roosts of *Myotis nattereri* (Mammalia: Chiroptera). – J. Zool. 266: 171-180.

SPITZENBERGER, F. (2001): Die Säugetierfauna Österreichs. – Grüne Reihe 13, Wien (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), 895 S.

STEFFENS, R., ZÖPHEL, U. & BROCKMANN, D. (2004): 40 Jahre Fledermausmarkierungs-zentrale Dresden – methodische Hinweise und Ergebnisübersicht. Sächsischen Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.), Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege, Dresden: 125 S.

STRATMANN, B. (1978): Faunistisch-ökologische Beobachtungen an einer Population von *Nyctalus noctula* im Revier Ecktannen des StFB Waren (Müritz). – Nyctalus (N.F.) 1: 2-22.

SWIFT, S. M. & RACEY, P. (1983): Resource partitioning in two species of vespertilionid bats (Chiroptera: Vespertilionidae) occupying the same roost. – J. Zoology (London) 200: 249-259.

SWIFT, S. M. (1998): Long-eared bats. - London (T & A D Poyser Ltd.), 182 S.

TRAPPMANN, C. & BOYE, P. (2004): *Myotis nattereri* (KUHL, 1817). – In: PETERDON, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANIK, A. (Bearb.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Münster

(Landwirtschaftsverlag) - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 69/2: 477-481.

TRAPPMANN, C. & RÖPLING, S. (1996): Bemerkenswerte Winterquartierfunde des Abendseglers, *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774), in Westfalen. – Nyctalus (N.F.) 6: 114-120.

TRESS, J., TRESS, C., SCHORCHT, W., BIEDERMANN, M., KOCH, R. & IFFERT, D. (2004): Mitteilungen zum Wanderverhalten von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) und Rauhhautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) aus Mecklenburg. – Nyctalus (N.F.) 9: 236-248.

URBANCZYK, Z. (1991): Hibernation of *Myotis daubentoni* and *Barbastella barbastellus* in Nietoperek Bat Reserve. – Myotis 29: 115-120.

### SATZUNG DES BEBAUUNGSPLANES 2-2007 "AM FLUGPLATZ" DER HANSESTADT ANKLAM

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Hansestadt Anklam Rathaus II Burgstraße 15 17389 Anklam

Stand: 11.04.2016

## Inhaltsverzeichnis zur zusammenfassenden Erklärung

Thema		Seite
1	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	3
2	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	6
3	Wahl der Planungslösung	8

# Zusammenfassende Erklärung zu den Umweltbelangen, den Ergebnissen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und zur Wahl der Planungslösung nach § 10 Abs. 4 BauGB

#### 1 Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Hansestadt Anklam ist gemäß des Landesraumentwicklungsprogrammes Mecklenburg-Vorpommern als Mittelzentrum eingestuft. Die Mittelzentren sind bedeutende Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam soll der regionale Wirtschaftsstandort Anklam gefestigt und gestärkt werden.

In Übereinstimmung mit dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam ist vorgesehen, den Standort in der Nähe des Anklamer Flugplatzes städtebaulich zu ordnen und zu entwickeln. Eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist dazu vorzunehmen.

Mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam sollen die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen geschaffen werden. Die Festigung und Entwicklung des Standortes werden planungsrechtlich vorbereitet.

Im Gebiet sind bereits gewerbliche Einrichtungen vorhanden. Dazu gehören u. a. ein Steinlagerplatz der Hansestadt Anklam und eine Brechgutanlage zur Herstellung von Recyclingmaterial. Die vorhandene Bebauung und die Nutzungen innerhalb des Gebietes werden auf rechtliche Grundlagen gestellt.

Mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" beabsichtigt die Hansestadt Anklam die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung innerhalb des ausgewiesenen Plangebietes.

Auf Grund der gegebenen natürlichen Bedingungen ist vorgesehen, auch sportliche Betätigungsmöglichkeiten besonders für Jugendliche vorzusehen und planungsrechtlich vorzubereiten.

In der zurückliegenden Zeit erhielt die Hansestadt Anklam mehrere Anfragen hinsichtlich der Bereitstellung von Flächen für Trainings- und Cross-Strecken im Bereich des Flugplatzes. Die Zulässigkeit der gewünschten Nutzungen ist bisher nicht gegeben und wird deshalb mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 geschaffen.

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die bereits vorhandenen Nutzungen und die vorgesehenen baulichen Maßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2-2007 geschaffen. Die vorhandenen gewerblichen Nutzungen werden gefestigt und können bei Bedarf weiter ausgebaut werden.

Im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wurde dem Schutz von Natur und Landschaft besondere Bedeutung beigemessen. Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen mit der Nutzung als Erholungswald wurden berücksichtigt. Die Waldflächen bleiben für die Allgemeinheit zugänglich und erlebbar.

Für die Belange des Umweltschutzes erfolgten im Rahmen der Aufstellung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam die notwendigen naturschutzfachlichen Untersuchungen sowie eine Umweltprüfung. Die Umweltauswirkungen wurden ermittelt und im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Eine Auseinandersetzung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege wurde vorgenommen. Eine Betrachtung und Bewertung der Schutzgüter ist erfolgt.

Wichtige Umweltziele resultieren vor allem aus den fachgesetzlichen Grundlagen, wie zum Beispiel dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Bundesbodenschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz, aus der Richtlinie des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 02. April 1979 (79/409/EWG, Vogelschutz-Richtlinie), dem Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie aus den fachplanerischen Grundlagen wie dem wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam.

Aufgrund der intensiven Vornutzung des Plangebietes und der damit einhergehenden anthropogenen Veränderung der Böden besteht für die Böden eine deutliche Vorbelastung. Es sind große überbaute Flächen wie ehemalige Lagerplätze für Dünger, Verladestellen und Lagerhäuser vorhanden. Besonders im Bereich der noch vorhandenen Trümmerfelder besteht eine nachhaltige Beeinträchtigung.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt durch die hohe Kampfmittelbelastung des Gebietes wurde zunächst der "Ergebnisbericht zur Altlastenerfassung und Erstbewertung der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH" vom 30.09.1996 des Ingenieurbüros Dr. Wünsche herangezogen. Eine Kampfmittelbelastungsauskunft wurde beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern eingeholt. Die Kampfmittelbelastungsauskunft vom 13.08.2015 beinhaltet umfangreiche Angaben zur Belastung des Gebietes, die in die Planunterlagen aufgenommen wurden.

Auf Grundlage der erarbeiteten Kenntnisstände sind bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine eingetretenen Schäden, die zu irreparablen Schäden der einzelnen Umweltbestandteile geführt haben, festzustellen.

Das Gebiet liegt im Bereich der Hochflächen. Hier wird der Grundwasserspiegel erst in einer Tiefe über 5 bis 10 m NN unter Gelände bei bedeckenden Grundwasserleitern angetroffen. Das Wasserpotenzial mit der Grundwasserneubildung hat hier eine sehr hohe Bedeutung (unterirdisches Einzugsgebiet).

Das gesamte Plangebiet ist durch die neu berechnete Wasserschutzzone III belegt.

Aus der Untersuchung zur Altlastensituation auf der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH geht hervor, dass nach vorliegenden Recherchen keine bereits eingetretenen Schäden der Schutzgüter Oberflächen- und Grundwasser bekannt sind.

Das Artenspektrum von Flora und Fauna ist durch die hohe Trophiestufe des Standortes geprägt.

In den ungenutzten Trümmerfeldbereichen hat sich ein parkartiger Laubmischwald herausgebildet. Aufgrund des menschlichen Einflusses und der daraus folgenden Verbreitung von vor allem Allerweltsarten ist der Standort nur in den wenigen Offenlandbiotopen ökologisch wertvoll. Gemäß der Untersuchung zur Altlastensituation auf der Liegenschaft der Anklamer Flugplatz GmbH (Ingenieurbüro Dr. Wünsche, 1996) sind aber typische durch Altlasteinflüsse hervorgerufene Schäden an Flora und Fauna generell nicht offensichtlich, sofern man von der bereichsweise hohen Trophiestufe absieht.

Im Planungsgebiet ist auf dem Flurstück 147/56 der Flur 11, Gemarkung Anklam ein geschütztes Biotop als ein naturnahes Feldgehölz vorhanden. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung geschützter Gehölzbiotope führen, sind unzulässig.

Die Auswirkungen durch den geplanten Eingriff auf die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und der Europäischen Vogelarten wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 19.09.2011 untersucht.

Aufgrund der Lebensraumausstattung des Plangebietes wurden die Artengruppen Fledermäuse, Amphibien und Avifauna (Brutvögel) näher betrachtet.

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde festgestellt, dass nur wenige störempfindliche Arten im Gebiet ansässig sind. Es sind folglich keine negativen Auswirkungen auf die Population zu erwarten.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt in der naturschutzfachlichen Bewertung zu folgendem Ergebnis: "Da der Waldbestand überwiegend erhalten bleibt, sind bei den wenig störungsempfindlichen Arten keine Verschlechterungen des lokalen Erhaltungszustandes zu erwarten."

Mit Hilfe einer Bauzeitenregelung können etwaige Tötungen von Nestlingen und Störungen vermieden werden. Rodungen sind nur außerhalb der Brutzeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar zulässig.

Das Plangebiet gehört zu den Landschaftsbildräumen Ackerplatte südlich von Anklam. Das Landschaftsbild wird mit gering bis mittel bewertet.

Der Landschaftsraum ist durch großflächige Landwirtschaft und kleine Wälder (hauptsächlich Mischwald oder Kiefernbestand) gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist durch Gewerbe- und Waldflächen (Trümmerfelder im Wald, Lagerflächen, -häuser und Verladestellen) geprägt. Es besitzt Flächen für die Freizeit und Erholung, "Erholungswald". Im Verhältnis zum Bestand führt das Vorhaben anlagen- und betriebsbedingt zu keinen nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild.

Eine Neuansiedlung von Gewerbebetrieben ist im Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nur in geringem Umfang zu erwarten. Gemäß den getroffenen textlichen Festsetzungen dient das Gewerbegebiet (GE) vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Für die bestehenden Nutzungen soll der Fortbestand gesichert werden.

Ausgehend von den derzeitigen Nutzungen innerhalb des Plangebietes wird zugrunde gelegt, dass die vorhandenen und eventuell neu hinzukommenden Geräuschimmissionen die zulässigen Werte nicht überschreiten. Bislang sind keine negativen Auswirkungen von den gewerblichen Nutzungen auf das Mischgebiet, das sich in ca. 300 m Entfernung (Luftlinie) befindet, aufgetreten.

Bei der möglichen Ansiedlung von Unternehmen ist auf die Einhaltung der zulässigen Werte der TA Lärm zu achten. Maßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Werte der TA Lärm sind im Rahmen der Genehmigungen für Neubebauungen nachzuweisen.

Eine Auseinandersetzung mit den im Plangebiet auftretenden Immissionen wurde im Umweltbericht vorgenommen.

Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich des Vorhabens Funde möglich.

Durch das Vorhaben werden keine Belange der Baudenkmalpflege berührt.

Das Vorhaben führt zu einem Verlust von Teilflächen von Biotopstrukturen. Es hat keinen Totalverlust von Ökosystemen oder Landnutzungsarten zur Folge.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) innerhalb des Plangeltungsbereiches ausgeglichen.

Die vorhandenen Waldflächen begrenzen größtenteils die ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebietsflächen. Zur Einhaltung des gesetzlich festgelegten Waldabstandes baulicher Anlagen zum Wald wurde in den Festsetzungen durch Text (Teil B) die Festlegung getroffen, dass der geforderte Abstand zum Wald von 30 Metern bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen einzuhalten ist, auch wenn durch die aufgezogenen Baufelder geringere Abstände zum Wald ausgewiesen werden.

Im Rahmen der Beteiligungen sind zahlreiche Hinweise und Anregungen eingegangen, die in den Planunterlagen Berücksichtigung fanden.

Um negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu minimieren, wurde die Anzahl von 6 Baufeldern (Vorentwurf) auf 4 Baufelder reduziert. Die im Vorentwurf ausgewiesenen Baufelder 3 und 4 sind aufgegeben worden. Das gesetzlich geschützte Biotop mit der Bezeichnung "Naturnahes Feldgehölz" wird zur Erhaltung festgesetzt. Entwicklungsmöglichkeiten für das Biotop sind durch die Aufgabe der ehemals vorgesehenen benachbarten Baufelder gegeben. Der Lagerplatz der Hansestadt Anklam (Vorentwurf Baufeld 4) wird geräumt und entsiegelt. Die Flächen, auf denen die Baufelder 3 und 4 angeordnet waren, werden der Sukzession überlassen. Die verbleibenden Baufelder im Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam wurden verkleinert.

Festsetzungen zur Einhaltung des Waldabstandes wurden getroffen.

Mit der Reduzierung der Größe der Baufelder konnte die Fläche für die erforderliche Waldumwandlung von 1,15 ha (Vorentwurf) auf 0,14 ha (Entwurf) verringert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 wurde im nördlichen Bereich verkleinert. Auf eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen wurde verzichtet.

In den einzelnen Verfahrensetappen des Bauleitplanverfahrens zur Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit den Umweltbelangen. Eine umfassende Untersuchung und Bewertung der auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild einwirkenden Belange und eine Berücksichtigung der Hinweise und Anmerkungen in den abgegebenen Stellungnahmen zur Aufstellung der Satzung wurden vorgenommen.

Im Ergebnis der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes innerhalb des Plangeltungsbereiches ist festzustellen, dass nach dem derzeitigen Planungs- und Erkenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Vorhaben der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 zu erwarten sind.

#### 2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Durchführung des Planverfahrens zur Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam wurden die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 und Absatz 2 BauGB vorgenommen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Stellungnahme ein.

Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB gingen insgesamt 35 Stellungnahmen ein. Fünf Nachbargemeinden gaben ihre Stellungnahme ab. Hinweise oder Anregungen wurden von den Nachbargemeinden nicht gegeben.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung

#### • Behörden- und Trägerbeteiligung

Die Hinweise und Anregungen aus den Beteiligungsverfahren wurden berücksichtigt. Die Hinweise aus der Beteiligung nach § 4 Absatz 2 wurden entsprechend der vorgenommenen Abwägung in die Unterlagen der Satzungsfassung eingearbeitet.

Aus den Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Wesentlichen die nachfolgenden planrelevanten Angaben, Ergänzungen und Hinweise in die Begründung (Teil 1 und/oder Teil 2) und/oder in die Planzeichnung aufgenommen:

- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Gesundheitsamt mit Hinweisen zum Trinkwasser und zur Trinkwasserschutzzone
- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Bauleitplanung/Denkmalschutz mit
  - Hinweisen zum wirksamen Flächennutzungsplan der Hansestadt Anklam
  - Hinweisen zur Ergänzung der Planzeichnung
- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald mit fachspezifischen Hinweisen der Sachgebiete Abfallwirtschaft/Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Bauordnung, Geodatenzentrum, Verkehrsstelle und dem redaktionellen Hinweis der unteren Naturschutzbehörde
- Belange des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz mit wichtigen Hinweisen zur Belastung des Plangebietes mit Kampfmitteln
- Belange der Bundespolizei-Fliegerstaffel Fuhlendorf mit Hinweisen zum Flugbetrieb, zur Nutzung des Flugplatzes und zur Vermeidung von Einschränkungen
- Belange des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam mit Hinweisen zur Trinkwasserschutzzone III
- Belange des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz mit Hinweisen zur Kampfmittelbelastung des Gebietes und umfangreichen Hinweisen in der Kampfmittelbelastungsauskunft
- Belange des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern mit Hinweisen zu Festpunkten
- Belange des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern mit Hinweisen zur ergänzenden Untersuchung immissionsschutzrechtlicher Belange und zu agrarstrukturellen Belangen
- Belange der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern mit Hinweisen zum forstrechtlichen Ausgleich und zur Einhaltung der gesetzlichen Forderungen hinsichtlich des Waldabstandes
- Belange des Polizeipräsidiums Neubrandenburg mit Hinweisen zur Vermeidung von Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer
- Belange des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung mit Hinweisen zum Flugverkehr und zur Einholung entsprechender Genehmigungen bei der Behörde
- Belange des Hauptzollamtes Stralsund mit Hinweisen zu Zollfragen
- Belange des Bergamtes Stralsund mit Hinweisen zur Lage des Gebietes innerhalb der Bergbauberechtigung "Erlaubnis "Anklam" zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Kohlenwasserstoffe"

- Belange der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg mit der Bitte zur Erweiterung des Baufeldes 1 in östliche Richtung
- Belange des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern zu Funden von Bodendenkmalen bei Erdarbeiten

Die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 15.07.2015 sagt aus, dass mit den vorliegenden landesplanerischen Stellungnahmen vom 13.11.2009 und vom 07.10.2010 die Zustimmung zum Vorhaben erteilt wurde. Die raumordnerische Zustimmung gilt weiter fort.

#### 3 Wahl der Planungslösung

Die Stadtvertretung der Hansestadt Anklam hat in ihrer Sitzung am 06.12.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam beschlossen.

Mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam werden die Rechtsgrundlagen für die bestehenden Nutzungen und für eine Entwicklung des Standortes geschaffen. Im Gebiet sind bereits gewerbliche Einrichtungen vorhanden. Dazu gehören u. a. ein Steinlagerplatz der Hansestadt Anklam und eine Brechgutanlage zur Herstellung von Recyclingmaterial. Die Hansestadt Anklam beabsichtigt die Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und die Schaffung von Voraussetzungen für eine gezielte städtebauliche Entwicklung innerhalb des ausgewiesenen Plangebietes.

Die Hansestadt Anklam möchte den Bereich wirtschaftlich festigen und stärken. Der vorhandene Wirtschaftsstandort soll langfristig in der Region stabilisiert werden. Auf Grund der gegebenen natürlichen Bedingungen ist beabsichtigt, auch sportliche Betätigungsmöglichkeiten für Jugendliche planungsrechtlich vorzubereiten.

Dem Bedarf in der Hansestadt Anklam entsprechend sollen Flächen für sportliche Nutzungen bereitgestellt werden. Dazu gehören Trainings- und Cross-Strecken oder auch die Anlage einer Skaterbahn.

Die sportlichen Nutzungsmöglichkeiten innerhalb des Gebietes werden die Angebote zur Freizeitgestaltung in der Hansestadt Anklam gerade für junge Leute verbessern.

Mittelzentren sind in ihrer Funktion zu erhalten und weiter zu stärken. Sie sind wichtige Standorte für Wirtschaft, Handel und Dienstleistungen. Neben vielfältigen Bildungseinrichtungen sind in diesem Zusammenhang vor allem die Bereiche Kultur und Sport zu nennen. Gezielte Maßnahmen zur Stadtentwicklung machen die Mittelzentren nicht nur für ihre Wohnbevölkerung attraktiver, sondern unterstützen auch die Bemühungen zur Ansiedlung von Unternehmen.

Die Hansestadt Anklam wird mit der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 ihre Funktion als Mittelzentrum festigen und weiterentwickeln.

Die Umweltbelange wurden im Rahmen der Planaufstellung umfassend berücksichtigt.

Im Verlauf des Bauleitplanverfahrens wurde die Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Plangebietes reduziert und auf eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche verzichtet. Die Anzahl und die Größe der ausgewiesenen Baufelder wurden deutlich reduziert und ehemals vorgesehene Wegeverbindungen nicht mehr festgeschrieben.

Das im Plangebiet vorhandene Biotop wurde festgesetzt. Durch den Entfall ehemals vorgesehener Baufelder werden Entwicklungsmöglichkeiten für das Biotop eingeräumt.

Die Beibehaltung der vorhandenen Waldflächen unterstützt die starke Durchgrünung des Plangebietes.

Als Ausgleichsmaßnahme innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 2-2007 ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald und der Hansestadt Anklam die Entsiegelung ehemaliger Lagerflächen der Hansestadt Anklam im südlichen Plangeltungsbereich und die anschließende Zulassung der Sukzession auf den Flächen vorgesehen.

Durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen kann der Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird die derzeitige Umweltsituation im Plangeltungsbereich im Wesentlichen erhalten bleiben. Es sind keine tiefgreifenden Veränderungen bezüglich der Biotop- und Nutzungsstrukturen des Untersuchungsraumes ohne die Realisierung des geplanten Vorhabens zu erwarten.

Mit der Umsetzung der Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 erfolgt eine Flächenversiegelung bisher teilweise unbefestigter Grundstücksflächen. Die gewerblich oder industriell genutzten Flächen sind zu einem großen Teil bereits versiegelt.

Da vor allem der vorhandene Gewerbe- bzw. Industriestandort auf rechtliche Grundlagen gestellt werden soll, sind Neuansiedlungen oder der Ausbau der ausgewiesenen Nutzungen nur in geringem Umfang zu erwarten.

Im Rahmen des Umweltberichts wurden die durch die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt betrachtet und bewertet.

Die Ausweisung des Plangebietes als Gewerbe- und Industriestandort für die Ansiedlung und Bebauung innerhalb des Gebietes mit Gewerbe- und Industriebetrieben bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft.

An dieser Stelle erfolgt dies vorwiegend durch die Versiegelung bislang unbebauter Flächen.

Eingriffe in andere vorgenannte Schutzgüter und Gebiete mit Schutzstatus finden im Rahmen der Baumaßnahme nicht statt.

Die wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen stellen Geräuschemissionen dar, eine Überschreitung von Grenz- oder Richtwerten ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden zu erwarten. Die Ausweisung des Gewerbe- und Industriegebietes mit einer GRZ von 0,8 hat Neuversiegelungen von 2.485 m² ruderaler Staudenflur zur Folge, die im Rahmen der Biotopfunktion multifunktional ausgeglichen werden.

Weitreichende Veränderungen des Landschaftsbildes sind durch die geplante Bebauung zu erwarten. Vorbelastungen bestehen durch die nördlich angrenzenden Lagerhallen und den südlich des Plangebietes befindlichen Flugplatz.

Um den gesetzlich geforderten Waldabstand von 30,00 m einzuhalten, ist bei der Ausweisung der Baufelder 2 und 4 eine Waldumwandlung auf einer Fläche von insgesamt 0,14 ha erforderlich. Dazu wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein separater Antrag auf Waldumwandlung bei der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Der Antrag wurde genehmigt. Der forstrechtliche Ausgleich für 0,14 ha Waldumwandlung wurde nach § 15 Landeswaldgesetz M-V in Form einer Walderhaltungsabgabe durch die Hansestadt Anklam erbracht. Der fällige Ausgleichsbetrag wurde im Dezember 2015 durch die Hansestadt Anklam an die Forstbehörde gezahlt.

Auf der Planzeichnung (Teil A) ist die Karte der Landesforst M-V, Forstamt Torgelow mit den gekennzeichneten Flächen der Waldumwandlung abgesetzt.

Durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation können negative Auswirkungen auf die Umweltbelange außerhalb des Geltungsbereiches reduziert und kompensiert werden.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass die im Rahmen der Realisierung der Planung vorhandenen Umweltauswirkungen, die zu erwarten sind, vollständig ausgeglichen werden können.

Aufgrund des zu realisierenden Planungszieles – Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet durch Schaffung der Rechtsgrundlagen für die vorhandenen Nutzungen – wurden weitere Standortalternativen nicht betrachtet.

Mit der festgesetzten Ausgleichsmaßnahme "Entsieglung ehemaliger Lagerplätze" im Plangeltungsbereich werden die negativen hervorgerufenen Auswirkungen durch die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 auf die Umweltbelange vor Ort minimiert und kompensiert. Gleichzeitig entstehen neue Lebensräume für Flora und Fauna, da auf den entsiegelten ehemaligen Lagerflächen die natürliche Sukzession zugelassen wird.

Im Ergebnis des durchgeführten Bauleitplanverfahrens für die Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam wurde die vorliegende Planungslösung herausgearbeitet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Ergebnis der Umweltprüfung zur Satzung des Bebauungsplanes 2-2007 "Am Flugplatz" der Hansestadt Anklam keine erheblichen nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt können durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Die Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebietsflächen am Flugplatz der Hansestadt Anklam entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Eine Stärkung der Stadt Anklam als Wirtschaftsstandort in der Region ist mit der Realisierung der Planung zu erwarten.

Anklam, .....

Der Bürgermeister

Siegel